
NEDL TRANSFER
HN 5ZVV D


ACADEMIÆ HARVARDIANÆ SIGILLUM.
VE RI TAS
1638.

Griechische Prosaiker

in

neuen Uebersetzungen.

Herausgegeben

Gottlieb Lucas Friedrich

von

G. L. F. Tafel, Professor zu Tübingen,

C. N. Osiander und G. Schwab,

Professoren zu Stuttgart.

Siebenzigstes Bändchen.

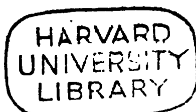
Stuttgart,

Verlag der J. B. Metzler'schen Buchhandlung.

Für Oestreich in Commission von Mörschner und Jasper

in Wien.

1 8 3 0.


HARVARD
UNIVERSITY
LIBRARY

Isäus der Redner.

Uebersetzt

von

Dr. Georg Friedrich Schömann,

ordentl. Professor der alten Literatur an der königl. Preußischen Universität Greifswald.

Erstes Bändchen.

Stuttgart,

Verlag der J. B. Metzler'schen Buchhandlung.

Für Oestreich in Commission von Mörschner und Jasper in Wien.

1 8 3 0.

Vorrede.

Der Redner, dessen Ueberreste hier zum ersten Male in einer deutschen Uebersetzung erscheinen, gehört zu den bisher am meisten vernachlässigten Schriftstellern des Alterthums. Für den Forscher des Attischen Rechtes ist er jedoch von der größten Wichtigkeit; namentlich sind die vorhandenen Reden, welche sich alle unmittelbar oder mittelbar auf Erbschaftsprocesse beziehen, für die Kenntniß des Attischen Erbrechtes die reichhaltigste Quelle. Der Uebersetzer hofft deßwegen auf einige Theilnahme bei einer achtbaren Anzahl seiner rechtsgelehrten Landsleute rechnen zu dürfen, welche auch das Attische Recht und Gerichtswesen ihrer Aufmerksamkeit werth achten, und von denen Manchem eine Beihülfe zum Verständniß der Quellen, wie sie ihm hier geboten wird, nicht unwillkommen seyn möchte. Dabei ist freilich dem Leser einige Kenntniß des Attischen Gerichtsverfahrens unentbehrlich; der Uebersetzer hat

jedoch nicht geglaubt, sich in ausführliche Auseinandersetzungen hierüber einlassen zu dürfen, in der Voraussetzung, daß Denen, welche diese Uebersetzung zu benutzen wünschen, auch eines oder das andere der neuerlich über jenen Gegenstand erschienenen Werke zur Hand seyn werden, auf die er sich deßwegen überall, wo es nöthig schien, zu verweisen begnügt hat, namentlich auf das von ihm selbst und Herrn Prof. Dr. Moritz Hermann Eduard Meier in Halle herausgegebene: Der Attische Proceß. Eine von der königlich Preußischen Academie der Wissenschaften in Berlin gekrönte Preisschrift. Halle 1824.

Was die Grundsätze betrifft, die der Uebersetzer bei seiner Arbeit befolgt hat, so ist sein Bestreben namentlich darauf gerichtet gewesen, die Eigenthümlichkeit der Urschrift möglichst getreu nachzubilden. Ein ängstliches Bemühen jedoch, Wort für Wort und Satz für Satz genau wiederzugeben, wie es mitunter als die unerläßliche Pflicht eines guten Uebersetzers angesehen wird, würde jenen Zweck geradezu vereitelt haben. Die hervorstechendste und schätzbarste Eigenthümlichkeit der Urschrift besteht gerade in der natürlichen, leichten und ungezwungenen Form der Rede, welche deßwegen auch der Uebersetzung am allerwenigsten fehlen darf, und welche mit jener pedantischen Genauigkeit nicht bestehen kann. Doch glaubt der Uebersetzer versichern zu dürfen, den Sinn

der Urschrift nach bestem Wissen überall ganz und im solcher Form ausgedrückt zu haben, welche der der Urschrift nach Möglichkeit entsprechen wird. Wegen einiger beibehaltenen Griechischen Kunstausdrücke, wie Diamartyrie, Parakatabole und dergleichen, glaubt er sich nicht besonders rechtfertigen zu dürfen. In Ermanglung entsprechender deutscher Ausdrücke hätte an Stellen, wo es auf genaue Bezeichnung ankommt, nur eine weitläuftige Umschreibung aushelfen können, die oft in dem Zusammenhange der Rede kaum möglich gewesen wäre, immer aber einen nicht geringeren Uebelstand verursacht haben würde, als einige wenige undeutsche Worte, deren Erklärung Jeder leicht in den Büchern, auf welche verwiesen worden ist, finden kann.

Der Text, welcher der Uebersetzung zum Grunde liegt, ist der Bekkersche; jedoch nicht ohne einige Abweichungen, über welche in der von dem Uebersetzer bearbeiteten Ausgabe, die im Laufe des nächsten Jahres erscheinen soll, umständlich Rechenschaft gegeben werden wird.

Ueber das Leben unseres Redners ist uns von den Alten so wenig überliefert worden, daß es kaum der Mühe lohnt, es zu wiederholen. Ob er in Chalcis auf Euböa, oder in Attika geboren sey, ist ungewiß; ebenso das Jahr seiner Geburt: doch kann er nicht nach der neunzigsten Olympiade (419

v. Chr.) geboren seyn. Sein Lehrer in der Beredtsamkeit soll Isokrates gewesen seyn, was jedoch auch nicht außer allem Zweifel ist. Er selbst beschäftigte sich nicht blos mit der Ausübung der Beredtsamkeit, indem er selbst entweder als Anwalt vor Gericht auftrat, oder den Parteien die Reden verfertigte, welche nachher von ihnen gehalten wurden; sondern er ertheilte auch Unterricht, und verfaßte Schriften über die Theorie seiner Kunst. Zu seinen Schülern gehörte Demosthenes, dessen frühere Reden die unverkennbarste Aehnlichkeit mit denen des Isäus haben; so daß manche unter den Alten dem Letzteren selbst einigen Antheil an ihrer Abfassung zuschreiben zu müssen glaubten. Mit der Staatsverwaltung hat sich Isäus, so viel sich aus den Titeln der verlornen Reden, die hin und wieder angeführt werden, schließen läßt, niemals beschäftigt. Er war blos gerichtlicher Redner. Auch über sein Todesjahr wissen wir nichts Gewisses; doch kann er nicht vor den ersten Jahren der Regierung Philipp's von Macedonien gestorben seyn.

Erste Rede.

Ueber die Erbschaft des Kleonymus.

Inhalt.

Nach dem Tode des Kleonymus werden von zwei Seiten Ansprüche auf seinen Nachlaß erhoben, einerseits von den Schwestersöhnen des Verstorbenen, dem Sprecher und seinen Geschwistern, als den nächsten Anverwandten; andererseits von einigen entferntern Verwandten, Pherenikus, Posidippus, Simon, Cephisander, die ein Testament vorbringen, durch welches sie mit Uebergehung der Schwestersöhne zu Erben eingesetzt sind. Dieses Testament wird von den Schwestersöhnen angefochten. Es sey, sagt der Sprecher, zwar vor mehrern Jahren von Kleonymus aus Haß und Feindschaft, nicht gegen ihn und seine Geschwister, sondern gegen ihren damaligen Vormund abgefaßt, späterhin aber Jenem selbst leid geworden; und er habe es noch auf seinem Todbette widerrufen wollen, auch einige Anordnungen deßwegen getroffen, die aber theils durch die Gegner, theils durch sein unerwartet schnelles Ende vereitelt worden seyen. Die Gegner behaupten dawider, der Verstorbene habe das Testament nicht umstoßen, sondern verbessern und bündiger machen wollen, um ihnen die Erbschaft desto mehr zu sichern; Einige von ihnen sind jedoch zu einem gütlichen Vergleiche bereit, und schlagen eine Theilung

der Erbschaft vor, so daß den Schwestersöhnen ein Drittel überlassen werde. Dieser Vorschlag findet jedoch keinen Beifall, und der Sprecher benutzt ihn nur, um daraus zu folgern, daß offenbar den Gegnern selbst die Unstatthaftigkeit der testamentarischen Verfügung einleuchte, auf welcher doch allein ihre Ansprüche sich stützen. Er verlangt deßwegen, daß das Testament von den Richtern für ungültig erklärt, und die ganze Erbschaft ihm und seinen Brüdern, als den nächsten Intestaterben, zugesprochen werde. Die Ungültigkeit des Testaments aber wird nicht blos daraus abgeleitet, daß der Erblasser selbst es habe aufheben wollen, sondern auch daraus, daß, wenn er es nicht hätte aufheben wollen, er offenbar hätte wahnsinnig seyn müssen. Denn kein vernünftiger Mensch würde seine nächsten Anverwandten, die er im Leben lieber als alle andern gehabt, in seinem letzten Willen entferntern Verwandten nachgesetzt haben, von denen Einige sogar in offenbarer Feindschaft mit ihm gestanden hätten. Dem Testamente eines Wahnsinnigen aber sprechen die Gesetze alle Gültigkeit ab.

Beiläufig wird auch der Umstand angeführt, daß der Vater des Erblassers, der mütterliche Großvater des Sprechers, Jenem bei seinem Tode anbefohlen habe, sein Vermögen, wenn er kinderlos stürbe, Diesem und seinen Geschwistern zu hinterlassen. Indessen wird darauf weiter kein Gewicht gelegt, und an ein Fideicommiß zu denken, wie ein neuerer Bearbeiter des Attischen Rechtes gethan hat, ist unstatthaft.

Gar groß ist die Veränderung, ihr Männer, welche der Tod des Kleonymus in meiner Lage bewirkt hat. Denn als er lebte, bestimmte er uns *) zu Erben seines Vermögens; durch seinen Tod aber sehen wir uns in einen mißlichen Rechtsstreit darüber verwickelt. Auch wurden wir von ihm

*) D. h. mich und meine Geschwister.

mit solcher Sorgfalt erzogen, daß wir nie, auch nicht einmal als Zuhörer, einen Gerichtshof betraten; jetzt aber seht ihr uns hier im Begriff, einen Kampf über all unsre Habe zu bestehen. Denn nicht blos das Erbe des Kleonymus machen unsre Gegner uns streitig, sondern auch das Vermögen unsers Vaters, indem sie behaupten, daß wir Jenem Geld darauf schuldig geblieben seyen.*) Und während die Freunde und Verwandten unserer Gegner uns auch an Dem, was eingestandenermaßen zum Nachlaß des Kleonymus gehört, einen gleichen Antheil zugestanden wissen wollen, sind sie selbst so unverschämt, daß sie uns auch noch unser väterliches Vermögen zn entziehen trachten; nicht, als ob sie nicht wüßten, was recht sey, sondern weil sie uns gar hülflos sehen. Denn betrachtet nur, worauf wir beiderseits uns bei diesem Rechtshandel stützen. Jene berufen sich auf ein Testament, welches Kleonymus allerdings, wiewohl nicht aus Unzufriedenheit mit uns, sondern aus Groll gegen einen unserer Verwandten, gemacht hat, jedoch vor seinem Tode wieder aufzuheben beabsichtigte, und zu dem Zwecke den Posidippus zu der Behörde schickte;**) wir aber darauf, daß wir die näch-

*) Kleonymus hatte nach dem Tode des Vormundes seiner Schwestersöhne die Verwaltung ihres väterlichen Vermögens übernommen. und die darauf haftenden Schulden getilgt. Dadurch war er selbst Gläubiger geworden, und seine Forderungen waren nach der Behauptung der Gegner noch nicht alle befriedigt.

**) Zu dem Astynomen, wie es nachher heißt. Hier hatte er sein Testament früher deponirt, und wollte es sich jetzt wieder ausliefern lassen. Vergl. auch den Attischen Prozeß S. 37.

sten Verwandten des Kleonymus sind, daß wir mit ihm in der innigsten Verbindung lebten, daß uns die Gesetze wegen unserer Verwandtschaft, und Kleonymus selbst wegen seiner Liebe zu uns das Seinige bestimmte, endlich, daß auch Polyarchus, der Vater des Kleonymus, unser Großvater,*) ihm anbefohlen hatte, falls er kinderlos stürbe, sein Vermögen uns zu hinterlassen. Und obgleich nun so vieles für uns spricht, schämen dennoch die Gegner, die unsre Verwandte sind, und sich auf gar kein Recht berufen können, sich nicht, uns in einen Prozeß zu verwickeln über einen Gegenstand, welchen selbst Feinde uns streitig zu machen erröthen würden. Hier stehen wir denn nun, wie es mir scheint, ganz verschieden gegen einander. Ich meines Theils sehe nicht Das für das Schlimmste in meiner unangenehmen Lage an, daß ich ungerechter Weise in einen Rechtshandel verwickelt bin, sondern daß ich mit Verwandten zu streiten habe, gegen welche selbst ein Kampf zur Vertheidigung nicht wohl ansteht: denn ich würde es für kein geringeres Unglück halten, sie in meiner Vertheidigung zu verletzen, als durch ihren Angriff verletzt zu werden; sie dagegen sind nicht so gesinnt, sondern haben ihre Freunde gegen uns zu Hülfe gerufen, und Redner aufgeboten,**) und Alles, was in ihrer Macht stand, in Bewegung gesetzt, gleich als ob sie, ihr

*) Offenbar von mütterlicher Seite: denn wäre er der väterliche Großvater gewesen, so hätte Dinias, der väterliche Oheim und Vormund des Sprechers, ein Bruder des Kleonymus seyn müssen, was er augenscheinlich nicht war.

**) Als Beistände, um sie vor Gericht mit Reden zu unterstützen. S. Att. Prozeß S. 708.

Männer, an Feinden Rache zu nehmen, nicht aber Angehörige und Verwandte zu verletzen vorhätten. Doch ihre Schamlosigkeit und Habgier werdet ihr noch besser kennen lernen, wenn ihr erst Alles gehört habt; ich will aber jetzt die Auseinandersetzung der Sache mit demjenigen beginnen, was euch am schnellsten zur Einsicht über den Gegenstand unseres Streites verhelfen wird.

Dinias, der Bruder unseres Vaters, führte als Oheim über uns, als Waisen, die Vormundschaft. *) Dieser war mit Kleonymus entzweit. Wer von Beiden Schuld an dieser Entzweiung gewesen sey, ist wohl für mich nicht schicklich, zu sagen; Das jedoch darf ich mit Recht an Beiden tadeln, daß sie, die bisher Freunde gewesen, ohne irgend eine eigentliche Veranlassung, wegen bloßer Klatschereien, so um nichts und wieder nichts Feindschaft gegen einander faßten. Daß aber Kleonymus sein Testament lediglich um dieser Entzweiung willen gemacht habe, und nicht, weil er sich über uns zu beklagen gehabt hätte, Das sagte er selbst späterhin nach seiner Genesung. Aber er sah uns unter der Vormundschaft des Dinias; er besorgte, daß, wenn er während unserer Minderjährigkeit stürbe, Dieser sein Vermögen in die Hände bekommen würde; und der Gedanke war ihm unerträglich, daß sein bitterster Feind mit dem Seinigen schalten und walten, daß Der, mit dem er im Leben entzweit war, nach seinem Tode bis zu unserer Volljährigkeit die heiligen Pflichten an seinem Grabe erfüllen sollte. **) In die-

*) Vergl. Att. Prozeß S. 448.

**) Unter den heiligen Pflichten, wenn von Verstorbenen die Rede

Ansicht, mag er nun Recht oder Unrecht darin gehabt haben, verfaßte er jenes Testament; und als gleich nachher Dinias ihn fragte, ob er uns oder unserem Vater etwas vorzuwerfen habe, antwortete er, im Beiseyn aller Bürger, daß er uns nichts Schlimmes vorzuwerfen habe, und legte dadurch ein Zeugniß ab, daß er jenes Testament aus Groll gegen Dinias, und nicht mit besonnener Ueberlegung gemacht habe. Denn wie sollte er mit besonnener Ueberlegung, ihr Männer, die Absicht gehabt haben, uns zu schaden, die wir ihm nichts zu Leide gethan hatten? Späterhin aber — und Dieß ist ein deutlicher Beweis, daß er auch Jenes nicht in der Absicht, uns zu schaden, gethan habe — als Dinias gestorben war, und wir uns in einer bedrängten Lage befanden, ließ er uns an Nichts Mangel leiden, sondern nahm uns selbst zu sich in's Haus, besorgte unsre Erziehung, und rettete unser Vermögen aus den Händen der Gläubiger, die es uns entziehen wollten: kurz er sorgte für unsere Angelegenheiten nicht weniger, als für seine eigenen. Nun muß man aber doch wohl seine Gesinnung mehr nach diesen Handlungen, als nach jenem Testamente beurtheilen, und als Zeichen derselben nicht Dasjenige ansehn, was er im Zorne that (wo wir ja Alle leicht zu fehlen pflegen), sondern Dasjenige, wodurch er späterhin seine Absichten zu erkennen gab. Auch bewieß er noch deutlicher durch seine letzten Handlungen, wie er gegen uns dächte. Als er nämlich schon an der Krankheit

ist, werden theils die Feierlichkeiten der Bestattung und die religiösen Gebräuche am neunten Tage nach dem Tode verstanden, theils die jährlich, am Feste der Nemesis, dargebrachten Todtenopfer.

darnieder lag, an der er auch starb, beabsichtigte er, jenes Testament aufzuheben, und trug dem Posidippus auf, zu der Behörde zu geh'n, und sie zu ihm zu führen. Dieser aber holte sie nicht allein nicht, sondern schickte auch den Beamten, der schon an der Thür war, wieder weg; weswegen Kleonymus sehr böse auf ihn ward, und dem Diokles auftrug, die Beamten auf den folgenden Tag zu ihm zu bescheiden.

Er befand sich übrigens damals noch gar nicht so sehr schlecht, sondern hegte noch viele Hoffnung; aber plötzlich in der nächsten Nacht starb er. — Nun will ich euch zunächst Zeugen aufstellen, daß er nicht aus Unzufriedenheit mit uns, sondern aus Feindschaft gegen Dinias sich aller unserer Angelegenheiten angenommen, uns selbst zu sich ins Haus genommen und dort erzogen; ferner, daß er den Posidippus zu dem Astynomen geschickt, Dieser aber denselben nicht nur nicht zu ihm berufen, sondern auch den Archonides von der Thür wieder weggeschickt habe. Zum Beweise, daß ich die Wahrheit sage, rufe mir die Zeugen auf.

Zeugen.

Ferner, daß die Freunde der Gegner und Cephisander *) es für Recht hielten, daß das Vermögen getheilt würde, und

*) Die Freunde hatten vor den gerichtlichen Verhandlungen die Parteien in Güte mit einander zu vergleichen gesucht (Vergl. Att. Prozeß S. 475.). Cephisander scheint der Urheber des Theilungsvorschlages gewesen zu seyn, und deßwegen besonders genannt zu werden. Einige der Gegner, wie aus dem Schluß der Rede erhellt, waren zu der Theilung bereit; doch wahrscheinlich nicht alle.

wir den dritten Theil vom ganzen Nachlaß des Kleonymus bekämen, auch dafür rufe mir die Zeugen auf.

Zeugen.

Ich meine nun zwar, ihr Männer, daß, Wer bei'm Anspruch auf eine Erbschaft zeigt, er sey, wie wir, sowohl in Hinsicht auf den Verwandtschaftsgrad, als auch in Hinsicht auf die Freundschaft mit dem Verstorbenen näher berechtigt, nicht nöthig habe, andere Gründe vorzubringen; da indessen die Gegner, die keines von Beiden für sich haben, dennoch sich unterfangen, Ansprüche auf Etwas zu erheben, was ihnen nicht zukommt, und diese mit erlogenen Gründen zu unterstützen suchen, so will ich auch über diese noch Einiges sagen. Sie berufen sich auf das Testament, und sagen, Kleonymus habe die Behörde nicht in der Absicht zu sich rufen lassen, um dasselbe aufzuheben, sondern um es zu verbessern, und ihnen ihr Vermächtniß zu sichern. Allein bedenket: was ist glaublicher, daß Kleonymus das Testament, welches er im Zorn gemacht hatte, habe aufheben wollen, weil er liebreich gegen uns gesinnt war? oder daß er darauf gedacht habe, uns das Seinige noch sicherer zu entziehen? Andern thun Ungerechtigkeiten, die sie im Zorn gegen ihre Angehörigen begangen haben, nachher wieder leid; die Gegner stellen aber den Kleonymus dar, als habe er zu einer Zeit, wo er auf's liebreichste gegen uns gesinnt war, das Testament noch mehr sichern wollen, welches er im Zorn gemacht hatte. Räumen nun auch wir Dieses ein, und glaubt ihr daran, so seht ihr wohl ein, daß sie ihm die größte Verrücktheit schuld geben. Denn was könnte es für einen größern Wahnsinn geben, als wenn er damals, da er mit Dinias entzweit war,

uns verletzte, und ein solches Testament machte, durch welches er nicht an Jenem Rache nahm, sondern seinen nächsten Angehörigen Unrecht that; und jetzt, da er auf freundschaftlichem Fuße mit uns stand und uns allen Andern vorzog, nur uns, seinen Schwesterkindern, allein, wie Jene behaupten, seine Erbschaft entziehen wollte? Wer würde wohl, ihr Männer, bei gesundem Verstande so über das Seinige verfügen? — Also haben sie selbst durch diese Behauptungen es euch leicht gemacht, über sie zu urtheilen. Wenn er die Behörde in der Absicht rufen ließ, um das Testament aufzuheben, wie wir behaupten, daß er es that, so können sie dagegen Nichts sagen: wenn er aber so verrückt war, daß er uns am meisten zurücksetzte, die wir ihm dem Blute nach die nächsten waren, und auf dem freundschaftlichsten Fuße unter allen mit ihm standen, so werdet ihr Recht thun, ein solches Testament für ungültig zu erklären.

Dazu bedenket nun auch noch Dieses. Sie behaupten, Kleonymus habe die Behörde deßwegen rufen lassen, um ihnen das Vermachte zu sichern; dennoch aber wagten sie es nicht, seinen Auftrag zu erfüllen und Jene zu ihm zu führen, sondern schickten selbst den Beamten von der Thüre wieder fort; und da sie eins von Beiden zu erwarten hatten, entweder die Erbschaft noch sicherer zu haben, oder aber Jenen durch die Nichterfüllung seines Auftrages zu erzürnen, so zogen sie es vor, vielmehr ihn zu erzürnen, als sich das Vermächtniß zu sichern. Wie läßt sich nun aber wohl etwas Unglaublicheres denken? Sie, die von der Sache solchen Vortheil zu erwarten hatten, scheuten sich, ihm jenen Dienst zu leisten, als ob sie Schaden dadurch erleiden wür-

den; Kleonymus aber war für ihr Bestes so eifrig besorgt, daß er dem Posidippus wegen seiner Versäumniß böse ward, und den Diokles für den folgenden Tag um denselben Dienst bat?

Wenn er ferner, wie die Gegner behaupten, in dem Testamente, wie es jetzt abgefaßt ist, ihnen sein Vermögen vermacht hatte, so scheint mir auch Das nicht recht begreiflich zu seyn, durch was für angebrachte Verbesserungen er hätte hoffen können, es bündiger zu machen. Denn sonst, ihr Männer, sieht man ja eben ein Testament als das Mittel an, Vermächtnisse vollkommen zu sichern. Sodann, wenn er vielleicht noch Etwas hinzusetzen wollte, warum schrieb er Dieß nicht auf ein anderes Blatt, und hinterließ es so, da er jenes von den Beamten nicht wieder bekommen konnte? Denn zurücknehmen, ihr Männer, konnte er freilich nur die bei den Beamten niedergelegte Urkunde; schreiben aber konnte er in eine andere, was er wollte, und so uns auch hierüber jeden Streit abschneiden. Räumen wir nun aber auch ein, er habe das Testament verbessern wollen, so ist daraus doch wohl euch Allen klar, daß er es nicht für gut gehalten habe. Und nun möget ihr auch hieraus die Schamlosigkeit unserer Gegner erkennen, die darauf bestehen, daß ein Testament gültig sey, welches nach ihrem eigenen Geständnisse der Erblasser selbst nicht für gut hielt, und die euch bereden wollen, gegen die Gesetze, gegen das Recht und gegen den Willen des Verstorbenen zu stimmen. Aber die unverschämteste unter allen ihren Behauptungen ist diese, daß sie sagen, Kleonymus habe nicht gewollt, daß wir Etwas von dem Seinigen bekämen. Wem anders denn, ihr Männer, sollte er

Dieß wohl lieber gegönnt haben, als Denen, die er auch bei seinen Lebzeiten am meisten unter allen seinen Angehörigen mit dem Seinigen unterstützte? Es wäre doch auch gar wunderbar, wenn, da selbst Cephisander, der Freund unserer Gegner, es für billig hält, daß der Nachlaß unter uns Alle getheilt werde, Kleonymus, unser nächster Verwandter, der uns in sein Haus aufnahm, für uns sorgte, und unsere Angelegenheiten nicht weniger sorgfältig als seine eigenen betrieb, Er allein uns keinen Theil an seinem Nachlasse gegönnt hätte. Wer von euch wird wohl glauben, daß unsere Gegner wohlwollender und billiger gegen uns seyen, als unsere nächsten Freunde? daß Jener, dem es Pflicht war, uns Gutes zu erweisen, und Schande brachte, wenn er nicht für uns sorgte, uns nichts von dem Seinigen hinterlassen habe, während die Gegner, denen weder eine Verpflichtung obliegt, noch Schande zu besorgen ist, uns an Dem, was uns nach ihrer Behauptung nicht zukommt, einen Antheil zugestehen? Wahrlich, ihr Richter, das wäre etwas ganz Unglaubliches.

Ferner, wenn Kleonymus auch jezt bei seinem Tode noch ebenso gegen uns beiderseits gesinnt gewesen wäre, als zu der Zeit, da er jenes Testament machte, so könnte vielleicht Einer oder der Andere von euch den Worten der Gegner Glauben schenken. Nun aber werdet ihr gerade das Gegentheil finden. Damals war er mit Dinias, unserem Vormunde, entzweit, stand mit uns noch in keiner Verbindung, mit den Gegnern allen dagegen auf freundschaftlichem Fuße; jezt aber war er mit Einigen von Diesen zerfallen, und stand dagegen mit uns in der allerinnigsten Verbindung. Weshalb

er mit Jenen zerfallen sey, ist unnöthig zu sagen; doch überzeugende Beweise davon will ich euch anführen, für die ich auch Zeugen aufstellen kann. Erstlich, als er dem Dionysus opferte, wozu er alle seine Verwandten und auch viele andere Bürger einlud, schloß er den Pherenikus ganz und gar aus; zweitens, als er kurz vor seinem Tode in Gesellschaft des Simon nach Panormus *) ging und mit Jenem zusammentraf, mochte er ihn nicht anreden; dazu, als Simon ihn über diese Entzweiung befragte, erzählte er ihm, wie sie Feinde geworden seyen, und setzte die Drohung hinzu, daß er Jenem wohl noch einmal zeigen werde, wie er gegen ihn gesinnt sey. Und zum Beweise, daß ich die Wahrheit sage, rufe die Zeugen herbei.

Zeugen.

Könnt ihr nun glauben, ihr Richter, daß der Mann, der so gegen uns beiderseits gesinnt war, gegen uns, mit denen er in der innigsten Verbindung stand, so sollte gehandelt haben, daß er uns selbst jede Hoffnung abschnitt; Jenen dagegen, von denen Einige seine Feinde waren, sein ganzes Vermögen zu sichern, Sorge sollte getragen haben? daß er Jene jetzt, da diese Feindschaft stattfand, lieber gehabt, uns aber, mit denen er in solcher innigen und engen Verbindung stand, vielmehr zu schaden getrachtet habe? In der That, wenn sie das Testament des Verstorbenen anfechten wollten, so weiß ich meines Theils nicht, was sie Anderes zu euch sagen könnten, als was sie jetzt sagen, da sie erklären, daß das Te-

*) Ein Hafen an der Ostküste von Attika, jetzt Porto Raphti, bei dem Flecken Prasiä, jetzt Prassa.

stament nicht gehörig abgefaßt gewesen sey, und dem Erblasser nicht gefallen habe; Diesem aber eine solche Verkehrtheit schuld geben, daß sie behaupten, er habe die Leute, mit denen er entzweit war, lieber gehabt, als die, mit denen er im freundschaftlichsten Verhältnisse stand; er habe denen, mit welchen er bei seinem Leben nicht einmal redete, sein ganzes Vermögen vermacht; denen aber, mit denen er auf's engste verbunden war, nicht den kleinsten Theil desselben gegönnt. Wer könnte wohl ein solches Testament für gültig erklären, welches der Erblasser selbst, als nicht gehörig abgefaßt, mißbilligte; welches die Gegner durch die That umstoßen, indem sie das Vermögen mit uns gleichmäßig theilen wollen;*) von welchem endlich wir darthun, daß es dem Gesetze, dem Rechte und der Absicht des Testators entgegen sey?

Unser Recht aber, denke ich, könnt ihr am besten von den Gegnern selbst erfahren. Wenn man sie fragte, weßwegen sie Anspruch darauf machen, den Kleonymus zu beerben, so würden sie etwa Dieß anzuführen haben, daß sie theils in gewissem Grade mit ihm verwandt sind, theils eine Zeit lang in freundschaftlichen Verhältnissen mit ihm lebten. Wür-

*) Vorher hieß es, den Schwestersöhnen sey bei der vorgeschlagenen Theilung ein Drittel zugedacht gewesen. Entweder also, wenn nach Köpfen getheilt werden sollte, war die Zahl der Gegner doppelt so groß, als die der Schwestersöhne; oder wenn, was mir wahrscheinlicher ist, nach Stämmen getheilt werden sollte, zerfielen die Gegner selbst in zwei Stämme, zu deren einem Pherenikus und seine Brüder, zu dem andern Cephisander gehörte.

den sie aber damit nicht vielmehr für uns, als für sich sprechen? Denn wenn die Nähe der Verwandtschaft zur Erbschaft berechtigt, so ist ja unsere Verwandtschaft die nähere; wenn die freundschaftlichen Verhältnisse, so wissen ja Alle, daß wir ihm näher befreundet waren. So müßt ihr also unser Recht nicht von uns, sondern von den Gegnern selbst hören. Und nun wäre es denn doch gar hart, wenn ihr, während ihr Andern die Erbschaften zuerkennt, sobald sie nur Eines von Beiden erweisen, entweder nähere Verwandtschaft oder nähere Freundschaft mit dem Erblasser, uns allein die Erbschaft des Kleonymus absprechen wolltet, da bei uns ja eingestandenermaßen Beides zugleich stattfindet. — Wenn Polyarchus, der Vater des Kleonymus, unser Großvater, noch lebte, und an dem Nothwendigen Mangel litte; oder wenn Kleonymus mit Hinterlassung von Töchtern ohne Vermögen gestorben wäre, so würden wir, als die nächsten Verwandten, genöthigt seyn, theils den Großvater zu unterhalten, theils die Töchter des Kleonymus entweder selbst zu heirathen, oder sie auszusteuern.*) Dazu würde uns die Verwandtschaft, die Gesetze und die Furcht vor eurer Mißbilligung nöthigen; sonst würden wir in die größte Strafe verfallen und den härtesten Tadel erfahren. Und jetzt, da Vermögen nachgeblieben ist, könntet ihr es für Recht halten, dieses von andern als uns erben zu lassen? Dann würdet ihr weder gerecht, noch zu eurem eigenen Vortheil, noch den Gesetzen gemäß urtheilen, wenn ihr die Lasten und Beschwerden den nächsten Verwandten aufbürden, das nachge-

*) S. Att. Prozeß S. 288. 290.

lassene Vermögen aber eher allen Andern, als ihnen zusprechen wolltet. Ihr müßt im Gegentheil nicht nur wegen der Bande des Blutes, sondern auch wegen der sichereren Ueberzeugung von der wahren Beschaffenheit der Sache (wie ihr denn auch zu thun pflegt) vielmehr zu Gunsten Derer sprechen, welche ihre Ansprüche auf Verwandtschaft, als Derer, welche sie auf ein Testament stützen. Denn auf die Verwandtschaft versteht ihr euch alle: und es ist nicht möglich, euch hierin zu täuschen; Testamente aber sind schon oft als ungültig erwiesen worden, theils weil sie gar nicht von dem Erblasser, theils weil sie nicht mit der gehörigen Ueberlegung gemacht waren. Und so seyd ihr auch jetzt von der Verwandtschaft und freundschaftlichen Verbindung, worauf wir unsere Ansprüche gründen, Alle unterrichtet; von dem Testamente aber, worauf die Gegner sich bei ihren ungerechten Forderungen verlassen, weiß keiner von euch, ob es rechtsbeständig ist, oder nicht. Sodann werdet ihr sehen, daß unsere Verwandtschaft von den Gegnern selbst eingestanden wird; wogegen wir das Testament bestreiten, weil der Erblasser die Aufhebung desselben beabsichtigte, und nur die Gegner sie vereitelten. Darum, ihr Männer, geziemt es sich für euch, bei euerem Ausspruch vielmehr auf die Verwandtschaft Rücksicht zu nehmen, über welche beide Parteien einstimmig sind, als auf das Testament, welches nicht auf die rechtmäßige Art gemacht worden ist. Dazu bedenkt, daß Kleonymus, als er es aufheben wollte, bei ruhiger und leidenschaftloser Besonnenheit, als er es aber machte, in leidenschaftlicher Erbitterung und ohne ruhige Ueberlegung war; weßhalb es denn sehr unrecht seyn würde, wenn ihr seine

Leidenschaft mehr als seinen wohlüberlegten Willen gelten ließt.

Endlich, ihr Richter, macht Jeder von euch selbst ohne Zweifel dann am meisten Anspruch auf eine Erbschaft, und ärgert sich am meisten über die Entziehung derselben, wann der Erblasser ein Mann war, dem auch gegen euch dasselbe Recht zugestanden haben würde. Wenn nun jezt Kleonymus noch lebte, unser Haus aber und das unserer Gegner ausgestorben wäre, bedenkt, Wen von Beiden er beerben würde: denn eben Die sind ihn zu beerben berechtigt, deren Vermögen ihm zufallen würde. Wäre nun Pherenikus oder einer von seinen Brüdern gestorben, so würde die Erbschaft ihren Kindern und nicht dem Kleonymus zufallen; hätte aber uns dieß Schicksal getroffen, so würde Kleonymus Alles von uns erben: denn wir hinterließen keine Kinder noch andere Verwandte, sondern er wäre uns dem Blute wie der Freundschaft nach der Nächste. Daher geben die Geseze ihm das nächste Recht, und wir würden das Unsrige auch keinem Andern zugedacht haben. Ueberließen wir es ihm ja doch im Leben mit solchem Vertrauen, daß sein Wille darüber mehr galt, als unser eigener; und so würden wir denn auch im Tode keinen andern lieber als ihn zum Erben eingesetzt haben. Ihr seht also, ihr Männer, daß wir ihm sowohl rücksichtlich des Beerbtwerdens als des Beerbens die nächsten sind; die Gegner aber treten jezt, wo sie etwas zu erben hoffen, mit Unverschämtheit auf und reden von Freundschaft und Verwandtschaft; käme es aber auf's Beerbtwerden an, so würden sie viele Verwandte und Freunde als nähere ihm vorzieh'n.

Laßt mich nun noch einmal die Hauptpunkte des Vorgetragenen, auf welche ihr Alle besonders achten müßt, wiederholen. Wenn also die Gegner ihre Behauptungen vorbringen und euch einreden wollen, Kleonymus habe das Testament gemacht, und es sey ihm niemals in der Folge leid gewesen, und auch jetzt habe er uns nichts von dem Seinigen zukommen lassen, ihnen dagegen das Vermächtniß sichern und bestätigen wollen, und wenn sie bei allen diesen Reden und Behauptungen doch weder Das nachweisen, daß sie dem Kleonymus näher verwandt, noch daß sie ihm näher befreundet waren, als wir; so bedenkt ihr dagegen, daß sie dadurch vielmehr ihn anklagen, als euch die Gerechtigkeit ihrer Sache beweisen. Wenn ihr also ihren Reden Glauben schenkt, so dürft ihr nicht ihnen die Erbschaft zusprechen, sondern ihr müßt vielmehr den Kleonymus für wahnsinnig erklären; wenn ihr aber unsern Reden glaubt, so müßt ihr überzeugt seyn, daß Jener wohlüberlegt den Entschluß gefaßt habe, sein Testament aufzuheben, und daß wir nicht unrechtmäßige, sondern wohlgegründete Ansprüche auf seinen Nachlaß erheben. Endlich aber bedenket auch, das es gar nicht einmal möglich ist, euch durch die Reden der Gegner in eurem Urtheil leiten zu lassen. Denn da die Gegner selbst es für gerecht erkennen, daß wir einen Theil der Erbschaft bekommen, so wäre es ja ganz unerhört, wenn ihr ihnen das Ganze zusprächet, und ihnen also mehr gäbet, als worauf sie selbst Anspruch machen; uns dagegen nicht einmal Das zukommen ließet, was unsere Gegner uns zugestehen.

Zweite Rede.

Ueber die Erbschaft des Menekles.

Inhalt.

Menekles lebte mehrere Jahre in kinderloser Ehe mit einer Schwester des Sprechers der vorliegenden Rede; endlich da er die Hoffnung, noch Kinder zu erzeugen, seines sehr vorgerückten Alters wegen aufgab, schied er sich in Güte von seiner Frau, und nahm bald darauf ihren Bruder an Kindes Statt an. Nach seinem drei und zwanzig Jahre später erfolgten Tode macht sein Bruder dem Adoptivsohne die Erbschaft streitig, und stellt deswegen eine Erbschaftsklage gegen ihn an. Die Athenische Gerichtsverfassung gestattete in einem Falle, wie dieser, den Adoptivsöhnen, gleich den leiblichen Kindern, eine Einrede, daß die gegen sie erhobene Klage unzulässig, und die Erbschaft ihnen gar nicht streitig zu machen sey. Einreden dieser Art wurden in der Regel mittelst eines Dritten beigebracht, welcher die Behauptung der Unzulässigkeit der Klage in Form eines Zeugnisses, Diamartyrie genannt, aussprach, und welchen demnach der Kläger, wenn er seine Klage nicht aufgeben wollte, zunächst als falschen Zeugen mit einer eigenen Klage angreifen mußte. Nur wenn er hier obsiegte, konnte er die früher angestellte Klage fortführen; im entgegengesetzten Falle ward er damit abgewiesen (S. Att. Proc. S. 638 ff).

So war denn auch jetzt der Zeuge, welcher für den Adoptivsohn aufgetreten war, und über die Unzulässigkeit der gegen Diesen erhobene Erbschaftsklage die Diamartyrie abgelegt hatte, von dem Gegner als falscher Zeuge belangt worden, und unsere Rede ist eine Vertheidigungsrede des Adoptivsohnes, als Beistandes, für seinen Zeugen. Der Gegner hatte nicht sowohl das Factum der Adoption geläugnet, als ihre Rechtmäßigkeit angefochten, indem er behauptete, Menekles sey durch Zureden seiner früheren Frau dazu verleitet worden. Das Gesetz gestattete nämlich der Adoption nur dann Gültigkeit, wann der Adoptirende weder geisteskrank, noch vor Alter kindisch, noch durch Gift- und Zaubertränke des vollen Gebrauchs seiner Vernunft beraubt, noch endlich durch Weiberräthe verführt worden war. Der Redner hat also die Aufgabe, zu beweisen, daß die gegen die Rechtmäßigkeit seiner Adoption vorgebrachten Einwendungen ungegründet seyen.

Ich meinte zwar immer, ihr Männer, daß ich auf eine gesetzmäßige Art adoptirt worden sey, wie nur jemals Einer adoptirt worden ist, und daß Niemand sich einfallen lassen würde, zu behaupten, Menekles sey bei meiner Adoption nicht bei vollem Verstande gewesen, oder habe sich durch eine Frau dazu bereden lassen; allein da mein Oheim (nicht eben wohlüberlegt, wie mich dünkt) sich alle Mühe gibt, seinen Bruder nach seinem Tode kinderlos zu machen, und weder die Götter unseres Hauses,*) noch euch, ihr Richter,

*) Die sogenannten väterlichen Götter, in deren besonderer Obhut die Geschlechter und Familien stehen. Als solche verehrten Alle den Zeus, mit dem Beinamen Herkeios, und den Apollo, mit dem Beinamen Patroos; außer Diesen die einzelnen Geschlechter und Familien noch manche andere Gottheiten, zum Theil auch vergötterte Vorfahren.

scheut, so sehe ich mich genöthigt, den Vater, der mich an Kindes Statt angenommen, und mich selbst gegen ihn zu vertheidigen. Ich will euch daher zuvörderst zeigen, daß meine Adoption auf die gehörige Weise und den Vorschriften der Gesetze gemäß vorgenommen worden sey, und daß demnach die Verlassenschaft des Menekles, da ich sein Sohn bin, mir nicht streitig gemacht werden dürfe, sondern der Zeuge in der Diamartyrie die Wahrheit gesagt habe. Ich bitte und beschwöre aber euch Alle, mir ein geneigtes und gütiges Gehör zu schenken.

Eponymus aus Acharnä,*) unser**) Vater, ihr Richter, war ein genauer Freund des Menekles, und hielt vertraulichen Umgang mit ihm. Er hatte unser vier Kinder, zwei Söhne und zwei Töchter. Nach dem Tode unseres Vaters verheiratheten wir unsere ältere Schwester, da sie das mannbare Alter erreicht hatte, an Leukolophus, und gaben ihr eine Mitgift von zwanzig Minen.***) Vier Jahre nach dieser Zeit, da auch unsere jüngere Schwester ungefähr in dem Alter war, zu heirathen, starb die Frau des Menekles, die er früher gehabt hatte. Nachdem nun Menekles Dieser die gebührenden Ehren †) erwiesen hatte, hielt er bei uns um unsere Schwester an, wobei er sich auf seine Freund-

*) Acharnä, eine Ortschaft, Demos, des Oeneïschen Stammes.

**) Der Bruder des Sprechers muß hier, und weiter unten, wo es „wir“ und „uns“ heißt, mitgedacht werden. Ohne Zweifel stand er vor Gericht ihm zur Seite.

***) 458 Rthlr. 8 Gr. Conv. G.

†) D. h. sie gebührend bestattet, und die Todtenopfer an ihrem Grabe dargebracht hatte.

schaft mit unserm Vater berief, und wie er auch mit uns stände. Wir nun, die wir wußten, daß unser Vater sie Keinem lieber, als ihm gegeben haben würde, gaben sie ihm; und zwar nicht ohne Mitgift, wie der Gegner bei jeder Gelegenheit behauptet, sondern mit ebenderselben Mitgift, die wir auch der ältern Schwester gegeben hatten; und auf diese Weise wurden wir aus Freunden, die wir schon vorher gewesen waren, Verwandte des Menekles. Daß er aber mit unserer Schwester zwanzig Minen als Mitgift bekommen habe, dafür will ich euch zuvörderst dieses Zeugniß vorlegen.

Zeugniß.

Da wir nun unsere Schwestern verheirathet hatten, und selbst in dem gehörigen Alter standen, so nahmen wir Kriegsdienste, und zogen unter Iphikrates Anführung nach Thracien.*) Hier zeichneten wir uns rühmlich aus, erwarben dadurch Etwas, und gingen darauf wieder nach Hause zurück, wo wir unsere ältere Schwester als Mutter von zwei Kindern, die jüngere aber, welche Menekles hatte, kinderlos fanden. Nach zwei oder drei Monaten etwa that uns Dieser, mit vielen Lobsprüchen über unsere Schwester, die Eröffnung, wie sein Alter und seine Kinderlosigkeit ihn bekümmern, wie er nun aber nicht der Meinung sey, daß Jene, zum Dank für ihr wackeres Benehmen gegen ihn, mit ihm in kinderloser Ehe ihre besten Jahre verleben solle: denn, sagte er, es sey genug, daß er allein dieses Miß-

*) Wahrscheinlich bei Gelegenheit des Feldzuges, von welchem Xenophon in der Gr. Gesch. (VI, 8, 34) erzählt, und welcher in d. J. 389 fällt.

Testament, wie es manche Andere thun; noch auch in einer Krankheit, sondern bei voller Gesundheit, in vollem Besitze seiner Geisteskräfte und mit reiflicher Ueberlegung, und führte mich demnächst in seine Phratrie ein, wobei die Gegner*) selbst zugegen waren, und ließ mich unter die Gaugenossen und Orgeonen einschreiben.**) Auch hatten die Gegner damals Nichts dawider, als ob er unverständig handelte; obgleich es doch wohl weit besser gewesen wäre, ihn lieber bei seinem Leben, wenn sie wollten, durch Vorstellungen davon abzubringen, als ihn nach seinem Tode zu beleidigen, und auf den Untergang seines Hauses hinzuarbeiten. Er lebte ja noch nach der Adoption nicht ein Jahr oder zwei, sondern drei und zwanzig Jahre; und in diesem ganzen langen Zeitraume bereute er seinen Schritt nie,

*) D. h. der Oheim und sein Sohn.

**) Die Phratrien waren Unterabtheilungen der vier alten Stämme, welche nach Aufhebung der letztern durch Klisthenes (509 v. Chr.) noch fortbestanden, aber nur als religiöse Verbindungen ohne politische Bedeutung. Es waren ihrer im Ganzen zwölf. Daß Klisthenes ihre Zahl vermehrt, und sie mit den zehn neuen, von ihm eingerichteten, Stämmen in Verbindung gesetzt habe, ist unerweislich. — Die Demen oder Gaue waren Unterabtheilungen der zehn Klisthenischen Stämme. Jeder Bürger war in einen Demos, jeder Altbürger auch in eine Phratrie eingeschrieben; Adoptivsöhne traten in den Demos und in die Phratrie des Adoptivvaters hinüber. — Orgeonen sind Genossen von religiösen Vereinen, zur gemeinschaftlichen besondern Verehrung gewisser Gottheiten; hier mögen wir uns verschiedene näher oder entfernter verwandte Familien zu denken haben, welche gemeinschaftlich dieselben väterlichen Götter (S. Anm. S. 27.) verehrten.

weil Alle eingestanden, daß er wohl daran gethan habe. Und damit ihr sehet, daß ich die Wahrheit sage, will ich euch als Zeugen der Adoption die Phratoren und Orgeonen und Demoten aufstellen; zum Beweise aber, daß er zu dieser Adoption befugt gewesen, soll euch der Schreiber das Gesetz selbst vorlesen, in Gemäßheit dessen die Adoption stattgefunden hat. Lies mir die Zeugnisse und das Gesetz.

Zeugnisse. Gesetz.

Daß also Menekles die Befugniß gehabt habe, zu adoptiren, Wen er wollte, beweist das Gesetz selbst; daß er aber mich adoptirt habe, ist auch von den Phratoren und Demoten und Orgeonen bezeugt worden. Ihr habt also den einleuchtendsten Beweis für die Wahrheit der Diamartyrie; und die Gegner können gegen die Adoption selbst auch nicht ein Wort vorbringen. — Nachdem nun dieses Geschäft abgemacht war, so sah sich Menekles nach einer Frau für mich um, und sagte, daß ich heirathen müßte; worauf ich die Tochter des Philonides zur Ehe nahm. So sorgte also Jener für mich, ganz wie einem Vater für seinen Sohn zu sorgen zukommt; und ebenso pflegte auch ich ihn wie einen leiblichen Vater, und ehrte ihn, ich sowohl als meine Frau; so daß er uns auch gegen alle Demoten deswegen lobte.

Auch aus folgenden Umständen könnt ihr leicht erkennen, daß Menekles mich mit verständiger Ueberlegung, und nicht auf Zureden seiner Frau, adoptirt habe. Für's Erste, meine Schwester, von welcher der Gegner so viel Gerede gemacht hat, daß sie Jenen beredet habe, mich zu adoptiren, war lange Zeit vor der Adoption anderweitig verheirathet; und

er würde daher, wenn er doch einmal auf ihr Zureden sich einen Sohn wählte, wohl einen von ihren beiden Söhnen adoptirt haben: denn sie hat deren zwei. Allein, ihr Richter, nicht auf ihren Antrieb adoptirte er mich, sondern am meisten trieb ihn seine Verlassenheit dazu an; sodann die Ursachen, die ich schon vorhin angeführt habe, und die Freundschaft, die er für meinen Vater gehegt hatte; drittens der Umstand, daß er keinen andern Verwandten hatte, von dem er sich einen Sohn zur Adoption hätte abtreten lassen können. Dieses waren die Gründe, die ihn bewogen, mich zu adoptiren; und es ist also offenbar, daß er dabei vollkommen wie ein vernünftiger Mann gehandelt, und nicht Zureden seiner Frau ihn bestimmt habe; wo nicht etwa der Gegner seine Verlassenheit und Kinderlosigkeit so nennen will. — Für's Zweite möchte ich doch diesem Manne selbst, der sich ohne Zweifel für sehr vernünftig hält, die Frage vorlegen, Wen sich denn Menekles von seinen Verwandten hätte zur Adoption abtreten lassen sollen? Etwa seinen Sohn? Den würde er ihm nicht überlassen, und dadurch sich selbst kinderlos gemacht haben; so sehr geldgierig ist er nicht. Oder etwa seiner Schwester, seiner Muhme, seines Vetters Sohn? Alle diese Verwandten hatte er nicht. Er war also nothgedrungen, entweder einen Andern zu adoptiren, oder sein Alter kinderlos hinzubringen, wie es der Gegner jetzt verlangt. Nun aber, denke ich, werdet ihr Alle eingestehn, daß er keinen Andern hätte adoptiren können, der ihm näher gewesen wäre, als ich. Laßt den Gegner Einen nennen: er wird es nicht können. Denn Menekles

hatte außer ihm selbst und seinem Sohne keine andere Verwandten.

Nun aber tadelt der Gegner ihn offenbar nicht deßhalb, daß er nicht seinen Sohn adoptirt, sondern deßhalb, daß er überhaupt Jemand adoptirt hat, und nicht kinderlos gestorben ist. Dieß ist der eigentliche Sinn seines gehässigen und ungerechten Tadels. Selbst Vater von Kindern, tadelt er Jenen, der kinderlos und unglücklich war. Alle andern Menschen, nicht nur Hellenen, sondern auch Barbaren, sehen die Adoption als eine vortreffliche Einrichtung an, und bei Allen ist sie im Gebrauch; mein Oheim aber schämt sich nicht, seinem eigenen Bruder eine Befugniß abzusprechen, die Keiner jemals selbst ganz Fremden mißgönnt hat. Auch würde er selbst, wenn man ihn fragte, Was er denn in Menekles Lage gethan haben würde, nichts Anders antworten, als daß er Jemanden adoptirt haben würde, der ihn im Leben pflegte, und unterstützte, und nach seinem Tode bestattete; und offenbar würde diese Adoption durch dasselbe Gesetz gerechtfertigt werden, wie die meinige. Also er selbst, wenn er kinderlos wäre, würde einen Sohn adoptirt haben; und Menekles, der Dieß gethan, soll deßwegen nicht bei vollem Verstande gewesen, und von einer Frau verleitet worden seyn! Ist eine solche Behauptung nicht gar zu arg? Wahrhaftig, ich denke, er selbst vielmehr ist nicht bei Verstande, wenn er solche Reden führt, und solche Dinge thut. Er redet ja offenbar den Gesetzen, dem Rechte und Dem, was er selbst gethan haben würde, zuwider, und schämt sich nicht, während er für sich selbst das Gesetz wegen

der Adoption gelten läßt, es für seinen Bruder ungültig machen zu wollen.

Nunmehr, ihr Männer, müßt ihr auch noch hören, was für ein Interesse er dabei habe, daß er seinen Bruder kinderlos zu machen sucht. Streitet er um des Namens willen gegen mich, daß ich des Menekles Sohn heiße, ist er dann nicht ein mißgünstiger Mensch? Ist es ihm aber um Geld zu thun, so laßt ihn nachweisen, welchen Acker, welches Miethhaus,*) welches Wohnhaus mir Menekles hinterlassen habe. Wenn er nun aber Nichts der Art hinterlassen, und wenn Das, was ihm nach Rückzahlung des Geldes an den Mündel**) übrig blieb, der Gegner noch bei seinem Leben bekommen hat, — springt dann nicht seine Unverschämtheit klar in die Augen? Und daß Dem wirklich so sey, will ich euch beweisen. Als nämlich Menekles dem Mündel sein Vermögen zurückstellen mußte, und keine Mittel dazu hatte, auch die Zinsen für einen langen Zeitraum sich angehäuft hatten, so bot er seinen Acker zum Verkauf aus. Da nahm Dieser die Gelegenheit wahr, ihn

*) Ein Haus, welches der Eigenthümer nicht selbst bewohnt, sondern an Andere vermiethet. Bei der großen Anzahl von Fremden in Athen, welche keine Grundstücke eigentlich besitzen durften, gewährten solche Miethhäuser einen sichern und nicht unbedeutenden Ertrag.

**) Den oben erwähnten Sohn des Nicias. Wenn hier nur Einer erwähnt wird, da oben doch von mehreren die Rede war, so haben wir unter Diesen einen den ältesten der Geschwister zu denken, der nach erreichter Volljährigkeit die Verwaltung des Vermögens und die Vormundschaft über die jüngeren Geschwister übernahm.

zu kränken, weil er mich adoptirt hatte, und that Einspruch gegen den Verkauf des Ackers, damit dieser mit Beschlag belegt, und Menekles gezwungen werden möchte, ihn dem Mündel abzutreten. Deßwegen erhob er Ansprüche auf einen Theil des Ackers, da er doch vorher dergleichen niemals erhoben hatte, und untersagte den Käufern den Kauf. Menekles war darüber, wie ihr wohl denken könnt, höchst aufgebracht, sah sich indessen genöthigt, den Theil, auf welchen Jener Ansprüche erhoben hatte, von dem Verkaufe auszuschließen: das Uebrige verkaufte er an Philippus aus Pitthis*) für siebzig Minen, und befriedigte so den Mündel, welchem er von dem Preise des Ackers ein Talent und sieben Minen zahlte.**) Gegen seinen Bruder stellte er darauf eine Klage wegen jenes Einspruches an. Endlich, nach vielem Hin- und Herreden und vielem Zanken, hielten wir es für gerathen, damit man nicht sagen möchte, ich sey habsüchtig und stifte Unfrieden zwischen den Brüdern, die Sache dem Schwager des Gegners und seinen Freunden als Schiedsrichtern zu übergeben. Diese erklärten uns nun, wenn wir ihnen auftrügen, die Sache nach strengem Rechte zu entscheiden, so würden sie keinen Spruch thun: denn sie hätten keine Lust, sich einen von beiden Theilen zum Feinde zu machen; wenn wir ihnen aber überließen, ein Erkenntniß zu fällen, welches Allen zum Besten wäre, so versprachen sie, die Entscheidung zu übernehmen. Und wir, um nur der Händel los zu werden, so gut es ginge, über-

*) Ortschaft des Cekropischen Stammes.

**) 70 Minen = 1604 Rthlr. 4 Gr. — 1 Talent und 7 M. = 1535 Rthlr. 10 Gr.

ließen ihnen, ein solches Erkenntniß zu fällen. Darauf leisteten sie uns am Altar der Aphrodite zu Cephalä *) einen Eid, daß sie unserm Besten gemäß sprechen wollten, und entschieden dahin, daß wir Dem, was der Gegner in Anspruch nahm, entsagen, und es ihm als ein Geschenk überlassen sollten: denn es gäbe, sagten sie, kein anderes Auskunftmittel, als daß Jene **) einen Theil von Menekles Vermögen bekämen. In Zukunft, entschieden sie weiter, sollten wir uns als Freunde gegen einander benehmen in Worten und Werken; und nöthigten uns beiderseits, Dieß eidlich am Altar zu versprechen. Und so schwuren wir denn, uns in Zukunft nach bestem Vermögen in Worten und Werken als Freunde zu benehmen. — Daß nun diese Eide wirklich geleistet sind, und Jene bekommen haben, Was ihnen von den Freunden des Gegners zuerkannt ward, und dafür nun sich so freundschaftlich benehmen, daß sie den Verstorbenen kinderlos zu machen, und mich auf eine schmähliche Weise aus seinem Hause zu verdrängen suchen, dafür will ich euch die Schiedsrichter selbst als Zeugen aufstellen, falls sie auftreten wollen (denn sie sind Freunde des Gegners); wo nicht, diejenigen Leute, welche sonst noch bei den Verhandlungen zugegen waren. Lies mir die Zeugnisse dort ab; und du hemme das Wasser. ***)

Zeugnisse.

Nimm nun auch die Zeugnisse darüber, daß der Acker

*) Ortschaft des Akamantischen Stammes.
**) Der Oheim und sein Sohn.
***) S. Att. Proc. S. 713 u. 717.

für siebzig Minen verkauft worden sey, und der Mündel nach dem Verkaufe desselben sieben und sechzig Minen*) bekommen habe.

Zeugnisse.

Demnach hat dieser mein Oheim, ihr Männer, den Menekles in der That, und nicht, wie ich, dem Namen nach beerbt, und so sehr viel mehr bekommen, als ich. Denn ich bekam nur die dreihundert Drachmen,**) die von dem Kaufpreise des Ackers übrig blieben, und ein kleines Häuschen, welches nicht drei Minen werth ist. Jener aber hat einen Acker über zehn Minen werth,***) und geht dennoch jetzt darauf aus, das Haus des Menekles dem Untergange preiszugeben. Ich, der Adoptivsohn, pflegte ihn in seinem Leben, und mit mir meine Frau, die Tochter des Philonides hier; ich gab meinem Sohne seinen Namen, damit auch dieser in seinem Hause nicht unterginge; ich bestattete ihn nach seinem Tode so, wie es für mich und ihn schicklich war, setzte ihm ein schönes Grabmal, verrichtete das Todtenopfer am neunten Tage: kurz ich that Alles, was zur Bestattung gehört, so gut als möglich, so daß alle Demoten mich deßwegen lobten. Dieser Mann aber, der nächste Blutsverwandte, der ihm einen Vorwurf daraus macht, mich adoptirt zu haben, entzog ihm im Leben den einzigen Acker, der ihm noch übrig geblieben war, und sucht ihn nun nach seinem Tode kinderlos zu machen, und seinen

*) D. h. ein Talent und 7 Minen; denn 60 Minen machen ein Talent.

**) D. h. 3 Minen oder 68 Rthlr. 18 Gr.

***) 228 Rthlr. 18 Gr.

Namen zu vertilgen. So handelt er! — Daß ich nun den Menekles begraben, und die heiligen Gebräuche am dritten*) und am neunten Tage, und Alles, was sonst zur Bestattung gehört, verrichtet habe, darüber sollen euch jetzt die Zeugnisse der Leute, die darum wissen, vorgelegt werden.

Zeugnisse.

Daß aber meine Adoption von Menekles nicht in einem Zustande von Geistesverwirrung, noch auch auf Weiberzureden vorgenommen worden, dafür will ich euch schließlich auch die Gegner selbst als Zeugen aufstellen, und zwar als solche, die nicht mit Worten, sondern durch die That und durch ihre eigenen Handlungen Zeugniß für die Wahrheit des von mir Gesagten ablegen. Sie können nämlich nicht leugnen, daß sie Beide damals sich mit mir, nicht mit Menekles, vertragen, und mir ihren Eid geleistet haben, so wie ich ihnen den meinigen. Wäre nun aber die Adoption nicht den Gesetzen gemäß gewesen, und ich nicht von ihnen selbst für den rechtmäßigen Erben des Menekles anerkannt worden, was hätten sie dann nöthig gehabt, mir zu schwören, und sich von mir schwören zu lassen? Offenbar gar nicht. Folglich haben sie dadurch, daß sie Dieß thaten, unwidersprechlich selbst bewiesen, daß die Adoption dem Gesetze gemäß, und ich der rechtmäßige Erbe des Menekles sey. Also, denk' ich, ist es euch Allen klar, wie sie selbst eingestanden haben, daß Menekles nicht von Sinnen gewesen

*) Am dritten Tage nach dem Tode ward der Leichnam eingekleidet, und auf dem Leichenbette am Eingange des Hauses zur Schau aufgestellt, wobei ebenfalls religiöse Gebräuche vollzogen wurden.

sey, sondern viel eher jetzt mein Gegner, welcher damals sich mit uns vertrug, und uns einen Eid leistete, jetzt aber seinen Vertrag und Eid bricht, und mir auch diese Ueberreste, die so geringfügig sind, noch zu rauben trachtet. Ich meines Theils aber, wenn ich es nicht für etwas gar Unwürdiges und Schmachvolles hielte, den Vater zu verlassen, dessen Sohn ich einmal genannt worden bin, und der mich an Kindes Statt angenommen hat, würde augenblicklich dem Gegner das Vermögen abgetreten haben. Denn es ist so viel wie gar Nichts mehr davon übrig, was ihr ohne Zweifel auch selbst wohl einseht. Nun aber scheint es mir etwas Unwürdiges und Schmachvolles zu seyn, nachdem ich damals, als Menekles noch Etwas hatte, mich von ihm an Kindes Statt annehmen lassen, und von seinem Vermögen, bevor der Acker verkauft wurde, Gymnasiarch des Demos gewesen,*) und Ehre einzulegen gesucht habe als Sohn des Menekles, dazu auch die Feldzüge, welche in jener Zeit vorfielen, als Mitglied seines Stammes und Demos mitgemacht habe,**) jetzt, da er todt ist, ihn zu verlassen, und sein Haus dem Untergange Preis zu geben, und davon zu

*) Die Gymnasiarchen waren reichere Bürger, denen, nach einer gewissen Reihenfolge, die Besorgung der Vorbereitungen zu den gymnischen Spielen, namentlich der Unterhalt und die Bekleidung der Kämpfer und die Bestreitung der Kosten ihrer Vorübungen auferlegt ward. Für die Feste des Staates wurden sie aus den Stämmen ernannt; für die besondern Feste der Demen natürlich auch nur aus diesen.

**) Die Truppen waren nach den Stämmen, und wahrscheinlich auch nach den Demen abgetheilt.

gehn — wie würde das nicht unwürdig und lächerlich erscheinen, und den Leuten, die mich zu verläumden Lust haben, reichlichen Stoff dazu geben? Und nicht Dieß allein ist es, was mich antreibt, diesen Rechtsstreit durchzufechten, sondern auch, daß ich als ein so werthloser und nichtsnutziger Mensch dastehn soll, den keiner seiner Freunde bei gesundem Verstande, sondern nur in einem Anfall von Verrücktheit hätte adoptiren können — Das ist's, was mich verdrießt.

Darum also bitte ich euch Alle, ihr Männer, und flehe und beschwöre euch, den Zeugen loszusprechen. Ich habe euch erwiesen, erstens, daß ich von Menekles so rechtmäßig adoptirt worden sey, als nur ein Mensch adoptirt werden kann, und daß diese Adoption nicht bloß dem Namen nach und durch ein Testament, sondern in der That und Wahrheit stattgefunden habe. Dafür habe ich euch die Phratoren und Demoten und die Orgeonen als Zeugen aufgestellt, und gezeigt, daß Jener noch drei und zwanzig Jahre nach der Adoption gelebt habe. Sodann habe ich euch die Gesetze vorgelegt, welche allen Leuten die Befugniß einräumen, Söhne zu adoptiren. Dazu habe ich erwiesen, wie ich ihn bei seinem Leben gepflegt, und nach seinem Tode bestattet habe. Mein Gegner aber geht jetzt darauf aus, mich des väterlichen Erbes zu berauben, so groß oder klein es auch seyn mag, und den Verstorbenen kinderlos zu machen, und seinen Namen der Vergessenheit zu übergeben, daß Keiner hinfort weder die väterlichen heiligen Handlungen an seiner Statt verrichte, noch auch ihm jährlich das Todtenopfer darbringe; sondern daß die gebührenden Ehren ihm entzogen

werden. Dieß eben bedachte Menekles im Voraus; und deßwegen, da er berechtigt war, frei über sein Vermögen zu verfügen, adoptirte er sich einen Sohn, um jenes Alles nicht dereinst zu entbehren. Darum, ihr Männer, laßt euch nicht von meinem Gegner überreden, mir den Namen der Erbschaft, das Einzige, was noch davon übrig ist, zu entziehen, und die Adoption für ungültig zu erklären; sondern, da die Sache an euch gekommen ist, und ihr darüber zu bestimmen habt, schützt mich und Jenen, der in der Unterwelt ist, in unserm Rechte, und laßt, ich flehe euch an bei den Göttern und Dämonen, laßt ihn nicht von diesen Menschen schmählich verletzt werden, sondern gedenkt des Gesetzes und des Eides, den ihr geschworen habt, und Dessen, was von mir über die Sache gesagt worden ist, und fällt ein Urtheil, wie es dem Gesetze, dem Rechte und eurem Eidschwur gemäß ist.

Dritte Rede.

Ueber die Erbschaft des Pyrrhus.

Inhalt.

Pyrrhus hatte, da er keine leiblichen Erben hinterließ, mit Ausnahme einer unehlichen Tochter, die dem Gesetze nach nicht seine Erbin seyn konnte, in einem Testamente seiner Schwester Sohn, Endius, an Kindesstatt angenommen, und zum Erben eingesetzt. Endius besaß das Vermögen seines Adoptivvaters zwanzig Jahre lang unangefochten; nach dem Tode des Endius aber trat Phile, die unehliche Tochter des Pyrrhus, mit der Behauptung auf, daß sie ein ehliches Kind sey, und machte als solches auf das Vermögen ihres vor zwanzig Jahren verstorbenen Vaters Anspruch. Da nun aber die Mutter des Endius, als Schwester des Pyrrhus,*) die Erbschaft vielmehr für sich in Anspruch nimmt, so legt Xenokles, der Mann der Phile, eine Diamartyrie für Diese ein, daß ihr, als einer ehlichen Tochter des Pyrrhus, die Erbschaft nicht streitig gemacht werden dürfe, mithin der Erbanspruch der

---

*) Nicht als Mutter des Endius: denn die Mutter hat auf das Vermögen des Sohnes kein Erbrecht (Gans Erbrecht I, S. 365 ff.). Als Schwester des Pyrrhus aber hatte sie, in Ermanglung von Brüdern oder Bruderkindern, das nächste Recht auf das Vermögen, da der Adoptivsohn gestorben war, ohne ehliche Kinder im Hause seines Adoptivvaters zu hinterlassen.

Schwester unstatthaft sey.*) Wegen dieser Diamartyrie wird er als falscher Zeuge angegriffen und verurtheilt, d. h. die Richter erkennen die Einrede gegen die Zulässigkeit des von der Schwester des Pyrrhus erhobenen Erbanspruches für ungegründet, mithin die Behauptung, daß Phile eine ehliche Tochter des Pyrrhus sey, für unwahr. Nun war aber von Xenokles zum Beweise dieser Behauptung auch das Zeugniß eines gewissen Nikodemus, des Mutterbruders der Phile, beigebracht worden, welcher ausgesagt hatte, daß seine Schwester, die Mutter der Phile, mit Pyrrhus in rechtmäßiger Ehe gelebt habe. Deswegen wird nun auch Dieser als falscher Zeuge belangt, um ihn wegen der Unwahrheit, die er ausgesagt hatte, noch besonders zur Strafe zu ziehen. Denn nur Dieß konnte jetzt noch der Zweck der gegen ihn angestellten Klage seyn, indem es zur Bekämpfung der von Xenokles eingelegten Diamartyrie der Widerlegung des Nikodemus nicht mehr bedurfte, vielmehr jene Diamartyrie schon abgewehrt, und damit zugleich auch schon die Unwahrheit des Zeugnisses des Nikodemus, worauf eben jene sich vorzugsweise stützte, von den Richtern anerkannt worden war. Es konnte also jetzt die Absicht des Klägers nur noch auf die Bestrafung des Nikodemus gerichtet seyn; weil aber die Richter, vor denen dieser Proceß verhandelt wird, von Denen, vor welchen der Rechtsstreit über die Diamartyrie verhandelt war, verschieden sind, und also die dort vorgelegten Beweise der Unwahrheit der Aussage des Nikodemus nicht kennen, so muß ihnen nothwendig die ganze Sache im Zusammenhange auseinander gesetzt werden; es kommt daher in dieser Rede im Wesentlichen Ebendasselbe vor, was in dem Proceß gegen die Diamartyrie vorgekommen war. Der Sprecher ist hier wie dort ein zweiter Sohn der Schwester des Pyrrhus, also Bruder des Endius, welchem, als Gewalthaber seiner Mutter, die Führung ihrer Sache vor Gericht obliegt.

---

*) Ueber solche Diamartyrien vergl. den Inhalt der Rede über Menekles Erbschaft.

Ihr Richter! Mein mütterlicher Oheim Pyrrhus nahm, da er keine ehlichen Kinder hatte, meinen Bruder Endius an Sohnes Statt an; und Dieser erbte daher auch das von Jenem hinterlassene Vermögen, in dessen Besitze er länger als zwanzig Jahre lebte, ohne daß jemals in dieser ganzen Zeit Jemand Ansprüche darauf erhoben, und es ihm streitig gemacht hätte. Nach meines Bruders Tode aber, der im vergangenen Jahre erfolgte, trat, ohne des letzten Erben Erwähnung zu thun,*) Phile als ehliche Tochter des Pyrrhus auf, und Xenokles aus Kopros**) erhob, als ihr Gewalthaber, in ihrem Namen Anspruch auf die Erbschaft des Pyrrhus, der seit mehr als zwanzig Jahren todt ist, und gab dabei die Summe dieser Erbschaft zu drei Talenten an.***) Als aber meine Mutter, die Schwester des Pyrrhus, dagegen auftrat, so erdreistete sich der Gewalthaber dagegen, die Diamartyrie einzulegen, daß meine Mutter gar keine Rechtsansprüche auf die Erbschaft erheben dürfe, weil Pyrrhus, von dem dieselbe ursprünglich herrührt, eine ehliche Tochter hinterlassen habe. Wir erhoben darauf eine Klage wegen falschen Zeugnisses, und zogen den Mann, der die Diamartyrie einzulegen sich unterfangen hatte, vor Gericht, wo wir ihn denn auch ganz unwiderleglich des falschen

*) Wörtlich: mit Uebergehung des letzten Erben; d. h. sie nahm das Vermögen als Nachlaß des Pyrrhus, nicht als Nachlaß des letzten Besitzers, des Endius, in Anspruch.

**) Kopros, nicht Kypros, eine Ortschaft des Hippothoontischen Stammes.

***) 4125 Rthlr.

Zeugnisses überführten, und unsern Rechtsstreit gegen ihn gewannen; dabei aber auch zugleich vor denselben Richtern von unserm jetzigen Gegner, Nikodémus, erwiesen, wie schamlos er gelogen habe, da er sich unterstanden, zu bezeugen, daß er seine Schwester unserm Oheim zu gesetzmäßiger Ehe verlobt habe. Daß nun dieses sein Zeugniß schon in dem vorigen Rechtsstreit für falsch erkannt worden, erweist die Verurtheilung des Xenokles. Denn wenn damals nicht dieses Zeugniß des Nikodémus für falsch erkannt worden wäre, so würde offenbar Jener mit seiner Diamartyrie gesiegt haben, und nicht unserer Mutter, sondern Derjenigen, für welche er als für eine ehliche Tochter die Diamartyrie eingelegt hatte, die Erbschaft des Pyrrhus zuerkannt worden seyn. Da nun aber Jener verurtheilt ist, und die vorgebliche ehliche Tochter des Pyrrhus auf die Erbschaft hat verzichten müssen, so folgt nothwendig, daß damit zugleich auch das Zeugniß des Nikodémus verurtheilt worden sey. Denn der Streit über die Diamartyrie des Xenokles drehte sich ja eben um die Frage, ob jene Tochter, welche auf die Erbschaft Anspruch machte, von unserm Oheim mit einer rechtmäßigen Ehfrau, oder mit einer Hetäre erzeugt sey. Davon werdet ihr euch selbst überzeugen, wenn ihr unsere Antomosie*) und das Zeugniß des Nikodémus und die verurtheilte Diamartyrie hört. Nimm diese, und lies sie vor.

*) D. h. die Klageschrift, welche wir gegen die Diamartyrie des Xenokles eingegeben haben. Ueber den Ausdruck „Antomosie“ vergl. Att. Proc. S. 628.

Antomosie. Zeugniß. Diamartyrie.

Daß nun gleich auf der Stelle das Zeugniß des Nikodemus für falsch erklärt worden sey, ist damals Allen deutlich von uns gezeigt worden; es muß aber nunmehr dasselbe auch vor euch, die ihr darüber ein Urtheil zu sprechen berufen seyd, als unwahr erwiesen werden. Und hier möchte ich nun zuvörderst nur diese Fragen thun: welche Mitgift*) der Zeuge seiner Schwester gegeben zu haben behaupte bei ihrer Verheirathung an einen Mann, der ein Vermögen von drei Talenten besaß; sodann, ob die Ehfrau ihren Mann bei seinen Lebzeiten, oder nach seinem Tode sein Haus verlassen, und von Wem der Bruder nach dem Tode des Mannes, dem er sie verlobt zu haben behauptet, die Mitgift seiner Schwester zurückerhalten; oder, wenn er dieselbe nicht zurückerhalten, welche Klage auf Unterhalt oder auf die Mitgift selbst er gegen Den, der sie in Händen hatte, in zwanzig Jahren anzustellen gewagt habe,**) oder ob er während dieser ganzen langen Zeit jemals in irgend Jemands Begleitung***) zu dem Erben gegangen sey, und ihm wegen der Mitgift seiner Schwester Vorstellungen gemacht habe? Ueber diese Punkte möchte ich wohl hören, was doch die Ursache gewesen sey, daß von dem Allen gar

*) Dieser Punkt kommt nachher noch mehrmals zur Sprache. Die Mitgift war zwar kein wesentliches und durchaus unerläßliches Erforderniß bei Schließung einer rechtmäßigen Ehe, aber doch so gewöhnlich, daß der Mangel einer Mitgift mit Wahrscheinlichkeit einen Schluß gegen die rechtmäßige Ehe zuließ.

**) Ueber die hier erwähnten Klagen s. Att. Recht S. 419 ff.

***) S. ebend. S. 575.

Nichts für die — wie der Gegner bezeugt hat — rechtmäßige *) Ehefrau geschehen ist; sodann auch, ob noch sonst Jemand die Schwester des Gegners zur Ehe gehabt habe, entweder von Denen, welche sie früher genossen, bevor unser Oheim mit ihr bekannt wurde, oder von Denen, die während seiner Bekanntschaft mit ihr zu thun hatten, oder endlich von Denen, die nach seinem Tode es mit ihr hielten? Denn ohne Zweifel hat ihr Bruder sie auf dieselbe Weise Allen, die mit ihr zu thun hatten, zur Ehe gegeben. Sollte ich mich hierüber im Einzelnen auslassen, so würde Das kein kleines Stück Arbeit geben; doch werde ich, wenn ihr es verlangt, wenigstens Einiges anführen. Ist es aber Manchem unter euch widerlich, davon zu hören, so wie mir, davon zu reden, so will ich euch blos die Zeugnisse vorlegen, die in dem vorigen Rechtsstreit beigebracht worden sind, und deren keines die Gegner anzugreifen gewagt haben. Haben sie demnach eingeräumt, daß jenes Frauenzimmer Allen, welche sie haben wollten, zu Gebote gestanden habe, wie läßt es sich denn denken, daß eben Diese eine verlobte Ehefrau gewesen sey? Offenbar aber haben sie ja Jenes eben dadurch eingeräumt, daß sie die Zeugnisse darüber nicht angegriffen haben. Und auch ihr werdet, wenn ihr diese Zeugnisse selbst hört, euch überzeugen, daß Nikodemus offenbar die Unwahrheit ausgesagt, und daß die frühern Richter, dem Rechte und den Gesetzen gemäß, der Tochter

*) Im Gr.: verlobte, weil die Verlobung Bedingung und Kennzeichen einer rechtmäßigen Ehe war. Im Folgenden habe ich jenen Ausdruck beibehalten.

jener Person, als einer nicht ehlich erzeugten, die Erbschaft abgesprochen haben. — Lies vor; du aber hemme unterdessen das Wasser.

Zeugniß.

Daß also die Person, welche Nikodémus laut seines Zeugnisses unserm Oheim zur Ehe verlobt haben will, nicht dessen Gattin, sondern eine Hetäre gewesen sey, die für Jedermann zu haben war, ist euch von den übrigen Verwandten und von den Nachbarn unsers Oheims bezeugt worden, indem sie ausgesagt haben, daß Schlägereien und Zechgelage und Ausgelassenheiten jeder Art um die Schwester des Nikodémus stattgefunden haben, so oft sie bei unserm Oheim war. Gegen Ehfrauen aber wird sich Keiner Dergleichen unterstehen; auch gehen Ehfrauen nicht mit ihren Männern zu Gastgelagen, und erfrechen sich nicht, mit fremden Männern in Gesellschaft zu schmausen, geschweige denn mit dem Ersten Besten. Nun haben aber die Gegner den Zeugen, welcher dieses Alles ausgesagt hat, nicht einmal anzugreifen gewagt. Zum Beweise, daß ich die Wahrheit sage, lies ihnen noch einmal dasselbe Zeugniß vor.

Zeugniß.

Lies ihnen jetzt auch die Zeugnisse über die Leute vor, die mit ihr zu thun gehabt haben, damit sie sehen, daß sie eine Hetäre gewesen sey, die für Jeden zu haben war, und daß sie von keinem Einzigen sonst Kinder gehabt habe. Lies ihnen vor.

Zeugniß.

Behaltet nun wohl, von wie vielen Zeugen euch Dieß bezeugt worden ist, daß jene Schwester des Nikodémus, die

er laut seiner Aussage unserm Oheim zur Ehe verlobt haben will, sich einem Jeden Preis gegeben habe, und daß sie mit Keinem verlobt oder verheirathet gewesen sey. Und nun laßt uns auch einmal fragen, was für Veranlassungen sich wohl denken lassen zu einer Verheirathung mit einer solchen Person; ob etwa bei unserm Oheim dergleichen stattgefunden haben? Denn freilich sind wohl eher schon junge Leute, wenn sie in solche Personen verliebt waren, und ihre Leidenschaft nicht zu beherrschen vermochten, von ihrer Thorheit verleitet worden, sich so wegzuwerfen. Wie könnte man hierüber nun wohl sicherer entscheiden, als wenn man theils die Zeugnisse, die von den Gegnern in dem vorigen Rechtsstreit beigebracht worden sind, theils die Wahrscheinlichkeitsgründe, welche die Sache selbst darbietet, in Erwägung zieht? Betrachtet nun aber auch die Unverschämtheit in den Behauptungen der Gegner. Als Nikodémus seine Schwester an den Mann mit drei Talenten, wie er sagt, verloben wollte, bei einem so wichtigen Geschäft will er, nach seinem Vorgeben, nur einen einzigen Zeugen, den Pyretides, mit sich genommen haben! Und von Diesem haben sie in dem vorigen Rechtsstreit ein Zeugniß, das sie ihm außergerichtlich abgenommen haben wollten,*) beigebracht, welches aber Pyretides nicht anerkannt hat, und nicht eingesteht, jenes Zeugniß ausgesagt zu haben, oder um die Wahrheit der Sache nur im Mindesten zu wissen. Ein deutlicher Beweis, daß dieses von ihnen beigebrachte Zeugniß ein offenbar un-

*) Eine sogenannte Ekmartyrie. S. Att. Proc. S. 670.

tergeschobenes gewesen sey, ist auch Dieses: ihr Alle wißt, wenn wir ein Geschäft, welches in Gegenwart von Zeugen vorgenommen werden muß, vorher wissen, so pflegen wir unsere nächsten Freunde und Diejenigen, mit denen wir in der nächsten Verbindung stehen, dazu zu ziehen: in unvorhergesehenen und plötzlichen Fällen aber nehmen wir zum Zeugen, Wer gerade zur Hand ist. Ferner bei den Zeugnissen selbst ist es nothwendig, daß wir sie von Denen ablegen lassen, die gerade bei der Sache zugegen gewesen sind; wenn man aber Kranken oder Solchen, die außer Landes gehen wollen, ein Zeugniß abnimmt, so nimmt Jeder von uns dazu vor Allen die rechtschaffensten Bürger und die genauesten Bekannten mit sich; und wir Alle lassen uns dergleichen Zeugnisse nicht im Beiseyn einer oder zweier Personen, sondern möglichst vieler ablegen, damit Der, dem wir sie abnehmen, nachher seine Aussage nicht abläugnen könne, und ihr um so eher glauben möget, wenn viele wackere Leute Dasselbe bezeugen. — Xenokles nun, als er nach Besa in die Bergwerke zu unsern Gruben *) ging, ge-

*) Besa, Ortschaft des Antiochischen Stammes, auf dem höchsten Punkte der silberhaltigen Berge, welche gewöhnlich die Lauriotischen heißen. Die Gruben, von denen die Rede ist, gehörten zum Nachlasse des Pyrrhus; Xenokles begab sich dorthin, um sie, Namens seiner Frau (durch Embateusis) in Besitz zu nehmen. Da er aber voraussah, daß die gegenwärtigen Besitzer, die Schwester des Pyrrhus und ihr Sohn, ihn daran hindern, und sich der Hinausweisung (Exagoge) gegen ihn bedienen würden, so nahm er deswegen Zeugen mit sich. Vergl. Attischer Proceß S. 459. 460.

dachte nicht, die Leute, die ihm dort der Zufall etwa in den Wurf führen möchte, zu Zeugen seiner Hinausweisung zu nehmen; sondern nahm den Diophantus aus Sphettus, der in jenem Rechtsstreit sein Anwalt war, und den Dorotheus aus Eleusis, und seinen eigenen Bruder Philochares, und viele Andere von hier aus der Stadt dorthin, wohl dreihundert Stadien weit, mit sich. Dagegen, als er über die Verlobung der Großmutter seiner Kinder hier in der Stadt dem Pyretides, wie er vorgibt, seine Aussage abnahm, da hat er Keinen von seinen Angehörigen dazu gezogen, sondern den Dionysius aus Erchia und den Aristolochus aus Aethalidä;*) und nur in dieser Beider Gegenwart behaupten die Gegner Jenem hier in der Stadt eine Aussage abgenommen zu haben. So lautet ihre Behauptung: Wer aber wird ihnen jemals auch nur in irgend einem andern Stücke Glauben beimessen? Oder war es vielleicht nur ein unbedeutender und geringfügiger Umstand, über welchen sie ihrem Vorgeben nach dem Pyretides seine Aussage abgenommen haben; so daß man sich nicht wundern darf, wenn sie es nicht so genau damit nahmen? Nichts weniger, als Dieß; vielmehr drehte sich der Rechtsstreit wegen falschen Zeugnisses, dessen Xenokles angeklagt war, eben um die Frage, ob seine Frau in rechtmäßiger Ehe oder mit einer Hetäre erzeugt sey. Und um darüber eine Aussage abzunehmen, wenn es damit seine Richtigkeit hätte, sollte er nicht alle seine Angehörigen mitzunehmen für nöthig erachtet haben?

*) Erchia und Aethalidä, Ortschaften des Aegeischen und des Leontischen Stammes.

Bei'm Zeus, ich sollte doch meinen; wenn es nämlich mit der Sache seine Richtigkeit hatte. Nun sehen wir aber das Gegentheil: Xenokles hat sich jene Aussage von Pyretides im Beiseyn der ersten besten zwei Leute ablegen lassen; und Nikodémus will nur einen einzigen Zeugen mitgenommen haben, als er seine Schwester an den Mann mit den drei Talenten verlobte. Und zwar behauptet er, daß nur Pyretides mit ihm gegangen sey, welcher aber Nichts davon wissen will; dagegen von dem Manne, der die Verlobung mit einer solchen Person einzugehn im Begriff war, behaupten Lysimenes und seine Brüder Chäron und Pylades, als Zeugen dazu gezogen worden zu seyn, und der Verlobung beigewohnt zu haben — obgleich sie Oheime des Pyrrhus waren. Es ist nun eure Sache, zu erwägen, ob euch Dieß glaublich vorkomme. Ich meines Theils, wenn ich der Wahrscheinlichkeit nachgehe, glaube, daß Pyrrhus, wenn er etwas seiner Unwürdiges zu thun vorhatte, Dieß vielmehr vor allen seinen Angehörigen zu verheimlichen gesucht, als seine eigenen Oheime zu Zeugen einer tadelnswürdigen Handlung eingeladen haben würde.

Ferner aber ist mir auch Das auffallend, daß weder der Verlobende, noch der Bräutigam Etwas wegen der Mitgift der Braut festgestellt haben sollte. Denn einerseits, wenn Nikodémus ihr eine Mitgift gab, so brachte es die Sache mit sich, daß darüber ein Zeugniß der Leute, die dabei gewesen zu seyn behaupten, beigebracht wurde; andererseits aber, wenn unser Oheim sich aus Leidenschaft mit einer solchen Person verlobte, so würde offenbar der Verlobende um so viel mehr die Erklärung von ihm gefordert

haben, daß eine Mitgift gezahlt worden sey,*) damit es nicht in der Willkür des Pyrrhus stehen möchte, sich der Frau, so bald er wollte, ohne Schwierigkeit zu entledigen; und es würde offenbar der Verlobende weit mehr Zeugen dazu gezogen haben, als der Mann, der einer solchen Person die Ehe versprach. Denn Jeder von euch weiß, daß wenig dergleichen Verbindungen Bestand zu haben pflegen. Nun aber behauptet der Bruder, welcher seine Schwester zu rechtmäßiger Ehe verlobt haben will, sie mit Zuziehung Eines Zeugen und ohne Feststellung wegen der Mitgift an den Mann mit den drei Talenten verlobt zu haben; und die Oheime bezeugen, daß ihr Neffe sich in ihrem Beiseyn mit einer solchen Person ohne Mitgift verlobt habe!

Eben diese Oheime bezeugen auch, auf die Einladung ihres Neffen am Namenstage**) des für seine Tochter erklärten Kindes zugegen gewesen zu seyn. Dabei empört mich Dieß im höchsten Grade, daß der Mann, als er im Namen seiner Frau den Anspruch an die väterliche Erbschaft derselben an das Gericht brachte, seiner Frau den Namen Phile gab, die Oheime aber, die, wie sie behaupten, bei ihrem Namenstage zugegen gewesen sind, ausgesagt haben, der Vater habe ihr den Namen ihrer Großmutter Klitarete

*) D. h. obgleich in der That keine Mitgift gezahlt worden, so würde doch Nikodemus den Ehecontract so haben abfassen lassen, als ob Pyrrhus eine Mitgift erhalten hätte, welche dann, im Falle einer Scheidung, von Diesem an ihn hätte ausgezahlt werden müssen.

**) Dem zehnten Tage nach der Geburt, bisweilen auch schon am siebenten.

beigelegt. Da ist es mir ganz unerklärlich, daß der Mann, der mehr als acht Jahre mit ihr verheirathet ist, den Namen seiner Frau nicht gewußt haben sollte, und wenn Dieß, daß er ihn nicht einmal von seinen eigenen Zeugen sollte vorher haben erfahren können; auch daß die Schwiegermutter ihm den Namen ihrer Tochter in so langer Zeit nicht sollte gesagt haben, und eben so wenig ihr Oheim Nikodémus; sondern, daß er, statt des Namens der Großmutter, wenn Jemand wußte, daß ihr dieser von ihrem Vater beigelegt worden sey, den Namen Phile als den seiner Frau angab, und zwar damals, als er für sie die Klage wegen ihrer väterlichen Erbschaft anbrachte. Weßwegen? Etwa um sie — der Mann seine Frau — auch um das Erbe ihres großmütterlichen, vom Vater ihr beigelegten Namens zu bringen? Ist es nicht ganz klar, ihr Männer, daß alles Dieses, was nach ihren Zeugnissen vorlängst geschehen seyn soll, erst lange nach angestellter Klage von ihnen ersonnen worden ist? Denn es ist doch wohl unmöglich, daß Jene, welche, wie sie behaupten, zum Namenstage der Tochter des Pyrrhus und Schwestertochter des Nikodémus eingeladen waren, von diesem Tage her, mag er nun gewesen seyn, wann er wolle, sich vor Gericht noch so genau erinnert haben sollten, daß der Vater ihr den Namen Klitarete beigelegt habe; während die allernächsten Angehörigen, der Vater, der Oheim, ja die Mutter den Namen der eigenen Tochter nicht gewußt haben. Dieß doch wohl ganz gewiß, wenn die Sache ihre Richtigkeit hätte. Doch hierüber wird auch später noch Gelegenheit seyn, zu reden.

Was aber die Aussage des Nikodémus betrifft, so läßt

sich schon aus den Gesetzen selbst leicht erkennen, daß er offenbar ein falsches Zeugniß abgelegt hat. Da nämlich, wenn Jemand zu einer Heirath Etwas schenkt, ohne es als Mitgift anzurechnen, und nachher die Frau den Mann verläßt, oder der Mann die Frau verläßt, der Schenker Dasjenige, was er nicht als Mitgift angerechnet hat, nicht zurückfordern darf;*) so ist doch wohl Derjenige, welcher behauptet, seine Schwester ohne Versprechen einer Mitgift verlobt zu haben, ganz offenbar ein schamloser Lügner. Denn Was konnte ihm die Verlobung helfen, wenn es doch immer in der Gewalt des Mannes stand, die Frau zu verstoßen, sobald er wollte? Und offenbar stand es in seiner Gewalt, wenn Nichts wegen der Mitgift festgesetzt worden war. Auf diese Gefahr hin sollte nun Nikodémus seine Schwester unserm Oheim verlobt haben? zumal, da er wußte, daß sie bis dahin unfruchtbar gewesen war, und daß die Mitgift, die Pyrrhus sich hätte anrechnen lassen, nach dem Gesetze an ihn fiel, wenn die Frau starb, ohne Kinder zu bekommen. Traut wohl Jemand unter euch dem Nikodémus eine solche Nichtachtung des Geldes zu, daß er so Etwas unterlassen haben sollte? Ich meines Theils glaube Das nicht. — Ferner, sollte unser Oheim sich entschlossen haben, die Schwester eines Menschen zur Ehe zu nehmen, welcher selbst von einem Mitgliede der Phratrie, der er anzugehören behauptet, als Fremder gerichtlich belangt worden war, und nur durch die Mehrheit von vier Stimmen sein Bürgerrecht behalten hatte? Zum Beweise, daß ich die Wahrheit sage, lies das Zeugniß vor.

*) Vergl. Att. Proc. S. 417 f.

Zeugniß.

Also Nikodémus hat bezeugt, daß er unserm Oheim seine Schwester ohne Mitgift zur Ehe verlobt habe, obwohl die Mitgift an ihn fiel, wenn die Frau starb, ohne Kinder zu bekommen. Nimm nun auch die Gesetze hier, und lies sie ihnen vor.

Gesetze.

Traut ihr wohl dem Nikodémus eine solche Nichtachtung des Geldes zu, daß er, wenn die Sache wahr wäre, nicht sorgfältig seinen Vortheil sicher gestellt haben sollte? Gewiß, bei'm Zeus, Das sollt' ich meinen; zumal, da ja selbst Diejenigen, welche ihre Angehörigen zum Concubinate an Jemand überlassen, vorher eine Vereinbarung über Dasjenige zu treffen pflegen, was den Concubinen ausgezahlt werden soll. Und Nikodémus, da er, nach seiner Behauptung, seine Schwester zur rechtmäßigen Ehe verloben wollte, sollte an nichts Anderes gedacht haben, als nur sie in gesetzmäßiger Form zu verloben? Er, der um weniges Geldes willen, was er durch sein Auftreten hier vor euch zu verdienen hofft, sich zu einer solchen Schlechtigkeit entschließt?

Doch von seiner Schlechtigkeit sind die Meisten von euch ohnehin überzeugt, wenn ich auch kein Wort davon rede; so daß es mir wahrlich nicht an Zeugen fehlen kann, wenn ich darüber Etwas sage. Zunächst aber will ich aus Folgendem beweisen, daß er mit diesem seinem Zeugnisse ein schamloser Lügner sey. Sage mir, Nikodémus, wenn du deine Schwester dem Pyrrhus zur Ehe verlobt hattest, und wenn du wußtest, daß eine ehliche Tochter von ihr

nachgeblieben war, warum ließest Du es denn geschehen, daß unserem Bruder die Erbschaft ohne die ehliche Tochter zugesprochen wurde, welche, nach deiner Behauptung, unser Oheim hinterlassen hatte? Oder wußtest du etwa nicht, daß durch diesen Zuspruch der Erbschaft deine Schwestertochter für ein unehliches Kind erklärt wurde? Denn sobald Einer sich die Erbschaft zusprechen ließ, erklärte er dadurch die Tochter des Erblassers für unehlich. Ja noch früher that Pyrrhus Dieß, indem er meinen Bruder an Sohnes Statt annahm. Denn man darf über sein Vermögen nicht testiren, und es Einem vermachen, ohne die Töchter, wenn ehlich geborne vorhanden sind.*) Davon werdet ihr euch überzeugen, wenn ihr die Gesetze selbst vorlesen hört. Lies ihnen diese hier vor.

Gesetze.

Glaubt ihr nun, daß er, der die Verlobung bezeugt hat, so Etwas würde haben geschehen lassen, und nicht vielmehr sogleich, als Endius den Antrag auf den Zuspruch der Erbschaft eingab, die Ansprüche seiner Schwestertochter verfochten, und eine Diamartyrie eingelegt haben würde, daß auf das väterliche Erbe derselbe Endius gar keine Ansprüche zu erheben befugt sey? Daß aber unserm Bruder die Erbschaft auf seinen Antrag gerichtlich zugesprochen worden sey, und Keiner seine Ansprüche bestritten habe, darüber lies dieses Zeugniß vor.

*) Ueber alles Dieses vergl. Att. Proc. S. 468 und Platner Proc. II, S. 255.

Zeugniß.

Nach diesem Antrage des Endius also unterstand Nikodémus sich nicht, ihm die Erbschaft streitig zu machen, noch die Diamartyrie einzulegen, daß seine Schwestertochter ein ehliches Kind des Pyrrhus sey.

Indessen in Betreff dieses Erbschaftsanspruches könnte er sich einer Ausflucht bedienen, und vorgeben, daß er von der Sache Nichts erfahren habe; oder er könnte auch uns der Unwahrheit beschuldigen. Davon will ich also nicht weiter reden. Aber als Endius deine Schwestertochter an den Xenokles verlobte, würdest du es zugegeben haben, Nikodémus, daß sie, eine ehliche Tochter, als Tochter einer Hetäre verlobt würde? Würdest du nicht bei'm Archon Klage erhoben haben, wegen Verletzung der Erbtochter, die von dem Adoptivsohn so beschimpft und ihres väterlichen Erbes beraubt wurde; zumal, da solche Klagen allein für den Kläger gefahrlos sind, und Jeder, der da will, zum Schutze der Erbtochter auftreten darf? Denn diese Klagen bei'm Archon sind ohne Succumbenzstrafe, auch wenn der Kläger keine einzige Stimme für sich hat; ebenso werden bei ihnen keine Gerichtsgebühren erlegt; aber während die Anstellung dieser Klage für Jeden, der sie unternehmen will, ohne alle Gefahr ist, drohen dagegen dem Beklagten, wenn er unterliegt, die schwersten Strafen. Und nun sollte Nikodémus, wenn seine Schwestertochter wirklich ein ehliches Kind unsers Oheims wäre, es zugegeben haben, daß sie als Tochter einer Hetäre verlobt würde? und, nachdem es geschehen war, nicht eine Klage bei'm Archon erhoben haben, daß die Erbtochter durch diese Verlobung verletzt und be-

schimpft würde? Wenn Das wahr wäre, was du jetzt zu bezeugen Dich erdreistet hast, würdest du sicherlich damals gleich auf der Stelle den Endius wegen des Unrechts zur Strafe gezogen haben. Oder willst du vorgeben, du habest auch Dieß nicht gewußt? Und merktest du es denn nicht aus der Mitgift, die ihr bestellt wurde? Schon allein darüber hättest du aufgebracht werden, und den Endius verklagen müssen, daß er, während er selbst das Vermögen von drei Talenten, als gebühre ihm dieses, zu besitzen, sich anmaßte, er die ehliche Tochter mit einer Mitgift von dreitausend Drachmen *) an einen Andern zu verheirathen wagte. Und darüber sollte Nikodemus nicht aufgebracht worden seyn, und den Endius verklagt haben? Gewiß, bei'm Zeus! wenn die Sache ihre Richtigkeit hätte. Auch glaube ich nicht, daß Endius oder irgend ein anderer Adoptivsohn überhaupt nur so einfältig gewesen seyn, und sich so sehr über die Gesetze hinweggesetzt haben würde, daß er, wenn der Erblasser eine ehliche Tochter hinterlassen hätte, dieselbe einem Andern gegeben, und nicht selbst genommen haben sollte. Denn Das wußte er sehr gut, daß wenigstens den Kindern einer solchen ehlichen Tochter das ganze großväterliche Erbe zukommt. Und wird nun wohl Einer, der Dieß weiß, einem Andern das Seinige hingeben, zumal wenn es so bedeutend ist, wie Das, worauf die Gegner jetzt ihre Ansprüche erheben? Und könnt ihr glauben, ein Adoptivsohn würde so unverschämt und frech gewesen seyn, der ehlichen Tochter weniger als den zehnten Theil ihres väter-

*) 687 Rthlr. 12 Gr.

lichen Vermögens mitzugeben? Und wenn Dieß wirklich geschehen, könnt ihr glauben, daß der Oheim Dieß zugegeben haben würde, welcher, nach seiner Aussage, die Mutter des Mädchens zu rechtmäßiger Ehe verlobt haben will? Ich denke nicht; im Gegentheil, er würde die Ansprüche des Mädchens geltend gemacht, eine Diamartyrie eingelegt, eine Klage bei'm Archon erhoben, kurz alle Mittel, wenn es noch wirksamere gäbe, in Bewegung gesetzt haben. Nun hat aber Endius das Mädchen, welches Nikodémus seine Schwestertochter nennt, als ein uneheliches Kind verlobt; und Nikodémus hat sich nicht unterstanden, weder Jenem die Erbschaft des Pyrrhus streitig zu machen, noch ihn, da er seine Schwestertochter als uneheliches Kind verlobte, bei'm Archon anzuklagen, noch hat ihn die Kleinheit der Mitgift aufgebracht; sondern er hat alles Dieses ruhig geschehen lassen. Die Gesetze aber enthalten über dieses Alles bestimmte Vorschriften. Es soll nun zuerst das Zeugniß über den von Endius ausgewirkten Zuspruch der Erbschaft euch abermals vorgelesen werden, und darauf das über die Verlobung der Phile. Lies ihnen vor.

Zeugnisse.

Lies ihnen nun auch die Gesetze vor.

Gesetze.

Nimm jetzt auch das Zeugniß des Nikodémus.

Zeugniß.

Wie kann man in einer Klage wegen falschen Zeugnisses dasselbe augenscheinlicher widerlegen, als wenn man den Beweis dawider aus den eigenen Handlungen der Gegner und aus allen unsern Gesetzen hernimmt?

So hätte ich denn über Nikodémus wohl das Meiste gesagt, was zu sagen war; richtet jetzt aber eure Aufmerksamkeit auf den Männ, der die Schwestertochter des Nikodémus zur Frau hat, ob etwa auch hier sich ein Beweisgrund für die Unwahrheit des von Jenem abgelegten Zeugnisses ergebe. Daß ihm seine Frau als Tochter einer Hetäre verlobt worden sey, ist erwiesen, und durch ein Zeugniß dargethan. Daß aber dieses Zeugniß wahr sey, hat Xenokles selbst schon seit langer Zeit durch die That bezeugt: denn wenn ihm seine Frau nicht als Tochter einer Hetäre von Endius verlobt wäre, so würde er, da er schon so große Kinder von ihr hat, gegen Endius noch bei dessen Lebzeiten im Namen der ehlichen Tochter Ansprüche auf ihr väterliches Erbe erhoben haben; zumal, wenn er entschlossen war, nicht einzugestehen, daß die Adoption des Endius von Pyrrhus angeordnet worden sey. Gesteht er nun Dieß nicht ein, warum hat er [nicht]*) die Leute belangt, welche bezeugt haben, zugegen gewesen zu seyn, als Pyrrhus sein Testament machte? Zum Beweise, daß ich die Wahrheit sage, soll euch das Zeugniß, welches hierüber abgelegt worden ist, vorgelesen werden. Lies es ihnen vor.

Zeugniß.

Und doch ist es klar, daß die Gegner nicht einräumen, daß die Adoption des Endius von Pyrrhus angeordnet worden sey. Denn sonst würden sie nicht, ohne des letzten Erben Erwähnung zu thun, den Anspruch für die Frau auf

*) Das „nicht" fehlt im Texte, muß aber nothwendig hinzugesetzt werden.

des Pyrrhus, [sondern auf des Endius] Erbschaft gestellt haben. Denn Pyrrhus ist schon länger als zwanzig Jahre todt; Endius aber starb im Metagitnion *) des vergangenen Jahres, in welchem sie sogleich ihren Erbantrag einlegten. Das Gesetz aber bestimmt für Erbansprüche eine Frist von fünf Jahren nach dem Tode des Erben. **) Die Frau mußte nun Eines von Beiden thun: entweder dem Endius bei seinem Leben ihr väterliches Vermögen streitig machen, oder nach dem Tode des Adoptivsohnes ihren Antrag auf das Vermögen ihres Bruders [nicht ihres Vaters] stellen, zumal wenn Derselbe sie, wie sie behaupten, als seine rechtmäßige Schwester an Xenokles verlobt hatte. Denn wir Alle wissen sehr wohl, daß bei Erbschaften von Geschwistern Jedermann gerichtliche Anträge machen muß;

*) Dem zweiten Monate des Attischen Jahres, etwa dem August entsprechend.

**) Es war daher die Eile auffallend, mit der jetzt unmittelbar nach dem Tode des Endius die Ansprüche erhoben wurden, die man während seines Lebens, länger als zwanzig Jahre, hatte ruhen lassen. Noch auffallender war die Form, in welcher jetzt die Ansprüche erhoben wurden, nämlich durch einen Antrag bei der Behörde auf Zuspruch der Erbschaft. Solche Anträge waren, wo es sich um eine väterliche Erbschaft handelte, wie hier, ganz gegen die Regel, indem die Kinder sich durch Embateusis in den Besitz setzten (vergl. Att. Proc. S. 459 ff.); dagegen waren sie nothwendig, wo man auf Erbschaft von Geschwistern Anspruch machte. Es hätte also Phile, wenn sie einmal diese Form des Verfahrens wählte, auch ihren Antrag auf des Endius, nicht auf des Pyrrhus Erbschaft als Schwester, nicht als Tochter, stellen müssen; oder wenn sie als Tochter auftreten wollte, nicht diese Form, sondern die Embateusis wählen müssen.

wenn aber ehliche Kinder da sind, so brauchen Diese auf ihr väterliches Vermögen keine solche Anträge zu machen. Hierüber ist kein Wort weiter zu sagen nöthig. Ihr Alle, und die übrigen Bürger, besitzt euer väterliches Vermögen ohne gerichtlichen Zuspruch. Nun aber haben die Gegner ihre Frechheit so weit getrieben, zu behaupten, Endius habe auf den gerichtlichen Zuspruch des ihm vermachten Vermögens nicht antragen dürfen; dagegen aber für Phile, welche nach ihrem Vorgeben des Pyrrhus ehliche Tochter seyn soll, auf gerichtlichen Zuspruch des väterlichen Vermögens anzutragen. Und doch haben, wie ich schon früher sagte, ehliche Kinder nicht nöthig, auf gerichtlichen Zuspruch ihres väterlichen Erbes anzutragen; Die aber durch ein Testament adoptirt sind, die müssen nothwendig ihren Antrag auf das ihnen Vermachte bei Gericht anbringen. Denn gegen ehliche Kinder wird Niemand mit Erbansprüchen auf ihr väterliches Vermögen auftreten; gegen Adoptivkinder aber suchen alle Anverwandte Ansprüche geltend zu machen. Damit nun Jeder, wer nur Lust hat, einen Rechtsstreit anzufangen, gegen Jeden *) seine Ansprüche auf eine Erbschaft vorbringen könne, auch damit nicht Mancher sich unterfange, die Erbschaft als eine herrenlose sich zusprechen zu lassen; deßwegen machen alle Adoptivsöhne ihre Anträge auf den Zuspruch des

*) Im Texte: nicht Jeder. Weßwegen ich die Negation tilgen zu müssen geglaubt habe, wird man schon aus dem Att. Proc. S. 436 erkennen. Die weitere Erklärung dieser schwierigen Stelle bleibt den Anmerkungen zu meiner Ausgabe des Textes vorbehalten.

ihnen vermachten Vermögens bei'm Gerichte. Glaube deßhalb Keiner von euch, daß Xenokles, wenn er seine Frau wirklich für eine ehliche Tochter hielte, für sie auf gerichtlichen Zuspruch der Erbschaft angetragen haben würde; vielmehr würde die ehliche Tochter ohne Weiteres sich in den Besitz ihres väterlichen Vermögens gesetzt, und wenn Jemand sie daran gehindert, oder Gewalt gegen sie gebraucht hätte, ihn herausgeworfen haben; und Wer Gewalt gebraucht hätte, würde nicht blos einer Privatklage unterliegen, sondern auch öffentlich *) bei'm Archon belangt werden können, und um seine bürgerliche Ehre und um seine ganze Habe kämpfen müssen. Auch würden früherhin die Oheime des Pyrrhus, wenn sie wußten, daß ihr Neffe eine ehliche Tochter hinterlassen hatte, und daß Keiner von uns sie haben wolle, dem Xenokles, der mit Pyrrhus auf keine Weise verwandt war, nicht eingeräumt haben, eine Person zu heirathen, die nach dem Rechte der Verwandtschaft ihnen zukam. Denn Dieß wäre doch ganz undenkbar. Selbst die Töchter, welche von ihren Vätern verheirathet worden sind (und Wer könnte wohl in dieser Beziehung eine bessere Wahl treffen, als der Vater?) — selbst Diese, die so verheirathet sind, sollen, wenn der Vater stirbt, ohne ehliche Söhne zu hinterlassen, nach der Vorschrift des Gesetzes von den nächsten Verwandten gerichtlich angesprochen werden können; und vielen Männern sind auf diese Weise Frauen, mit denen sie schon verheirathet waren, wieder genommen worden. Wenn nun also selbst die von ihren Vätern ver-

*) Durch eine sogenannte Eisangelie. S. Att. Proc. S. [illegible] f.

heiratheten Töchter dem Gesetze nach unbedingt gerichtlich angesprochen werden dürfen, würde denn wohl einer von den Oheimen des Pyrrhus, falls Dieser eine ehliche Tochter nachgelassen hätte, es dem Xenokles eingeräumt haben, diese, ihre Anverwandte, zur Frau zu nehmen, und an ihrer Statt Erbe eines so bedeutenden Vermögens zu werden? Glaubt Das nicht, ihr Richter! Kein Mensch haßt seinen Vortheil, oder hält von Andern mehr, als von sich selbst. — Wenn sie nun aber vorgeben, daß wegen der Adoption des Endius das Mädchen nicht Gegenstand eines richterlichen Zuspruches habe seyn können, und daß sie deßwegen mit keinen Ansprüchen auf sie aufgetreten seyen, so müßt ihr sie zuvörderst fragen, wie es sich mit einander reimt, daß sie die Adoption des Endius anerkennen, und daher auch die Zeugen derselben [nicht] *) wegen falschen Zeugnisses belangt; demnach aber, ohne des Endius als des letzten Erben Erwähnung zu thun, ihren Antrag dem Gesetze zuwider auf des Pyrrhus Erbschaft gestellt haben. **) Außerdem fraget sie, ob denn ein ehliches Kind auf gerichtlichen Zuspruch des ihm gebührenden väterlichen Erbes anträgt? Diese Fragen setzt ihren unverschämten Behauptungen entgegen. — Daß aber das Frauenzimmer, wenn sie eine ehliche Tochter war, auch Gegenstand richterlichen Zuspruches gewesen sey, ist aus den

*) Auch hier fehlt im Texte die Negation.

**) Wenn nämlich Endius als Adoptivsohn des Pyrrhus anerkannt war, so mußte nun auch sein Nachlaß als des Endius, nicht als des Pyrrhus Erbschaft in Anspruch genommen werden.

Gesetzen klar zu ersehen. Denn das Gesetz sagt ausdrücklich, es solle Jedem freistehen, über sein Vermögen zu testiren, wie er wolle, wenn er nicht ehliche Kinder männlichen Geschlechtes hinterlasse; wenn er aber Töchter hinterlasse, nicht ohne diese. *) Also mit den Töchtern zusammen kann man das Seinige vermachen und darüber testiren; ohne die ehlichen Töchter aber ist es nicht erlaubt, weder zu adoptiren, noch Jemanden Etwas von dem Seinigen zu vermachen. Wenn nun also Pyrrhus den Endius adoptirte, ohne ihm seine eheliche Tochter zur Frau zu geben, so war diese Adoption nach den Gesetzen nicht gültig; wenn er ihm aber seine Tochter gab und sie in seiner Gewalt hinterließ, wie konntet denn ihr Beide, Oheime des Pyrrhus, es zugeben, daß sich Endius das Erbe des Pyrrhus zusprechen ließ ohne dessen eheliche Tochter, falls eine solche da war? zumal da ihr ausgesagt habt, euer Brudersohn habe euch beauftragt, euch seines Kindes anzunehmen? Doch freilich könnt ihr sagen, Jenes sey ohne euer Wissen geschehen. Aber als Endius das Mädchen verlobte und verheirathete, da konntet ihr Oheime es zugeben, daß eures Schwestersohns Tochter als ein unehliches Kind verlobt wurde? zumal, da ihr selbst dabei gewesen seyn wollt, als euer Schwestersohn sich mit der Mutter des Mädchens zu gesetzmäßiger Ehe verlobte; sodann auch zum Namensfeste des Kindes eingeladen zu seyn, und an dem Schmause Theil genommen zu haben behauptet. Ueberdieß — denn Das ist das Aergste — gebt ihr vor, daß

*) D. h. er darf Keinen zum Erben einsetzen, ohne ihn zugleich auch zum Schwiegersohn einzusetzen.

euer Neffe euch anbefohlen habe, für seine Tochter zu sorgen; und habt nun so trefflich für sie gesorgt, daß ihr sie ungehindert als ein unehliches Kind verloben ließet, obwohl sie selbst, laut eures Zeugnisses, den Namen eurer eigenen Schwester trägt.

Aus diesen Umständen nun, ihr Männer, und aus der ganzen Beschaffenheit der Sache selbst ist leicht zu erkennen, daß die Gegner die schamlosesten Menschen sind. Denn weßwegen sollte doch wohl unser Oheim meinen Bruder adoptirt haben, wenn er wirklich eine eheliche Tochter hinterließ? Etwa weil ihm Andere näher verwandt waren, als wir, und er diese durch die Adoption meines Bruders von dem Anspruch auf seine Tochter ausschließen wollte? Das war Keiner, und ist Keiner; vielmehr ist, in Ermangelung ehelicher Kinder, Keiner ihm näher als wir. Denn Brüder hatte er nicht, ebensowenig Bruderskinder; seine Schwesterkinder waren eben wir. Aber vielleicht würde er einen andern Unverwandten adoptirt, und Diesem dann sein Vermögen sammt seiner Tochter hinterlassen haben. Allein wozu brauchte er irgend einen seiner Angehörigen so offenbar zu erzürnen, da es ja bei ihm stand, wenn die Schwester des Nikodémus seine rechtmäßige Frau war, die Tochter, die sie ihm geboren haben sollte, als ein eheliches Kind in die Phratrie einzuführen, *) sie nach seinem Tode mit dem ganzen Erbe dem richterlichen Ausspruch zu überlassen, und für diesen Fall zu

*) Die Einführung in die Phratrie des Vaters war unerläßlich bei ehlichen Kindern, und ward in den ersten Lebensjahren derselben vorgenommen. Ihre Unterlassung diente als Beweis unehlicher Geburt.

verordnen, daß ihm einer von den Söhnen, die sie bekommen möchte, an Kindes Statt eingesetzt würde? Denn ohne Zweifel wußte er sehr gut, daß, wenn er sie als Erbtochter hinterließ, eins von Beiden eintreten würde: entweder, daß einer von uns Beiden, als den nächsten Anverwandten, sie durch richterlichen Zuspruch zur Ehe bekommen würde; oder, wenn keiner von uns sie haben wollte, daß einer von den Oheimen dort, die als Zeugen aufgetreten sind, oder wenn auch Diese nicht, irgend ein anderer Verwandter den Zuspruch der ganzen Erbschaft erwirken, und damit zugleich jene zur Frau bekommen würde. Dieß wären die Folgen gewesen, wenn er seine Tochter in die Phratrie eingeführt und nicht meinen Bruder adoptirt hätte. Dadurch aber, daß er Diesen adoptirte, und Jene nicht in die Phratrie einführte, erklärte er sie, wie es sich gebührte, für ein unehliches Kind, machte sie erblos, und setzte meinen Bruder zu seinem Erben ein. Daß nun aber unser Oheim weder das bei Verheirathungen herkömmliche Opfer dargebracht, *) noch die Tochter, welche die Gegner für eine ehlich geborne ausgeben, in die Phratrie eingeführt habe, obgleich Dieß (bei ehelichen Kindern) gesetzlich ist, darüber soll euch der Schreiber das Zeugniß der Phratoren des Pyrrhus vorlesen. Lies vor; du aber hemme das Wasser.

---

*) Da die Frau bei der Verheirathung in die Gemeinschaft der Sacra ihres Mannes trat, so wurde bei der Gelegenheit auch den übrigen Genossen der Sacra, den Phratoren, ein Opferschmaus gegeben. Vergl. Platners Beitr. zu Kenntn. d. A. R. S. 152. f.

Zeugniß.

Nun auch das Zeugniß, daß er meinen Bruder adoptirt habe.

Zeugniß.

Und werdet ihr nun die Aussage des Nikodemus für glaubwürdiger halten, als das Zeugniß, welches unser Oheim selbst durch sein Verfahren abgelegt hat? Und wird Jemand sich unterfangen, euch glauben zu machen, daß unser Oheim eine Person, welche sich Jedem, der sie haben wollte, hingab, zur Ehfrau gehabt habe? Wahrlich, das werdet ihr gewiß nicht glauben, wenn Nikodemus euch nicht nachweißt, wie ich schon zu Anfang meiner Rede sagte, erstlich mit welcher Mitgift er seine Schwester dem Pyrrhus zur Ehe verlobt habe; sodann vor welchem Archon *) die Ehefrau ihren Mann oder sein Haus verlassen habe; ferner von Wem Nikodemus nach dem Tode des Mannes, dem er sie verlobt zu haben behauptet, ihre Mitgift wieder eingetrieben, oder wenn er diese in zwanzig Jahren nicht zurück erhalten konnte, welche Klage auf Unterhalt oder auf die Mitgift selbst**) er für die Ehfrau gegen den Besitzer des Vermögens des Pyrrhus erhoben habe? Außerdem aber muß er noch nachweisen, wem er seine Schwester vorher oder nachher zur Ehe verlobt habe, und ob sie irgend einem andern Manne Kinder geboren habe? Darüber verlangt von ihm Auskunft, und vergeßt auch nicht das Heirathsopfer bei den Phratoren; dieß ist nicht der unbedeutendste unter den Be-

*) S. Att. Proc. S. 414.
**) S. oben Anm. 6.

weisgründen gegen das Zeugniß des Nikodemus. Denn ohne Zweifel würde Pyrrhus, wenn er sich bewegen ließ, sie zur Ehe zu nehmen, sich auch haben bewegen lassen, das herkömmliche Opfer in der Phratrie darzubringen, und die Tochter, die sie ihm geboren haben soll, als sein ehliches Kind einzuführen; auch würde er, Besitzer eines Vermögens von drei Talenten, wenn er verehlicht gewesen wäre, genöthigt worden seyn, für seine Gattin in seinem Demos die Frauen an den Thesmophorien zu bewirthen,*) und die andern gesetzlichen Leistungen zu übernehmen, bei einem so bedeutenden Vermögen. Aber von allem Diesem ist erweislich nichts geschehen. Die Phratoren haben schon ihr Zeugniß abgelegt; nimm denn jetzt auch das Zeugniß der Demoten.

Zeugniß.

*) Die Thesmophorien, ein Ceresfest, wurden von den Weibern allein, mit strenger Ausschließung der Männer, gefeiert. Daß dabei geschmaußt wurde, wissen wir aus andern Stellen; daß aber die Bewirthung der Frauen des Demos eine Verpflichtung gewesen sey, welche, wie eine Liturgie, den Reicheren nach einer gewissen Reihenfolge obgelegen, lernen wir nur aus dieser.

Vierte Rede.

Ueber die Erbschaft des Nikostratus.

Inhalt.

Nikostratus, Sohn des Thrasymachus, war ausser Landes im Kriege geblieben. Das nächste Recht auf seine Erbschaft hatten, in Ermanglung näherer Verwandten, seine Vaterbruderssöhne Hagnon und Hagnotheus. Zwar wurden von verschiedenen Seiten her anderweitige Ansprüche gegen Diese erhoben, doch alle von ihnen siegreich zurückgewiesen. Zuletzt tritt ein gewisser Chariades auf, bringt ein angeblich von Nikostratus im Auslande abgefaßtes Testament zum Vorschein, in welchem er zum Erben eingesetzt ist, und behauptet zugleich, der Erblasser sey nicht, wie Hagnon und Hagnotheus angegeben haben, ein Sohn des Thrasymachus, des Oheims der Ebengenannten, sondern ein Sohn des Smikrus gewesen. In dem Rechtsstreite gegen Chariades werden Hagnon und Hagnotheus von einem Freunde, dem Sprecher der vorliegenden Rede, als gerichtlichem Beistande oder Synegoros unterstützt. Sie selbst haben zuerst gesprochen, und die Behauptungen ihres Gegners widerlegt; nach ihnen tritt der Synegoros auf, dessen Vortrag nicht viel mehr, als eine Wiederholung der von Jenen schon vorgebrachten Beweise ist, und deßwegen Manches nur ganz kurz berührt; weßwegen nicht Alles für uns voll-

kommen klar ist. Uebrigens soll nach dem Verfasser der Griechischen Inhaltsanzeige Isäus selbst der Synegoros des Hagnon und Hagnotheus gewesen seyn; eine Angabe, die wir auf sich beruhen lassen müssen.

Die Freundschaft, ihr Richter, in welcher ich mit Hagnon hier und mit Hagnotheus stehe, und früher schon mit ihren Vätern stand, scheint mir die Pflicht aufzulegen, so gut ich es vermag, zu ihrem Beistande aufzutreten.

Was nun die Vorfälle im Auslande betrifft, so ist es weder möglich, Zeugen darüber aufzufinden, noch auch leicht, die Gegner, wenn sie die Unwahrheit sagen, zu widerlegen, weil keiner von meinen beiden Freunden dorthin gekommen ist. Aber die Vorgänge hier im Lande können euch, wie es mir scheint, hinreichenden Beweis abgeben, daß alle Die, welche in Folge eines Testaments auf das Vermögen des Nikostratus Anspruch machen, Euch zu hintergehen suchen. Für's Erste nun, ihr Männer, wird es zweckmäßig seyn, die Angabe der Namen in Erwägung zu ziehen, und zu untersuchen, welche von beiden Partheien ihre Anträge einfacher und mehr der Natur der Sache gemäß gestellt haben. Hagnon und Hagnotheus haben den Nikostratus als Sohn des Thrasymachus angegeben; und sie selbst treten als Vettern Desselben auf, und bringen Zeugnisse dafür bei. Chariades aber und seine Beistände behaupten, daß Nikostratus ein Sohn des Smikrus gewesen sey, sprechen aber die Erbschaft des Sohnes des Thrasymachus an. Meine Freunde machen an diesen Namen durchaus keinen Anspruch, weder, daß sie ihn kennen, noch, daß er sie Etwas angehe; sie behaup-

ten nur, Nikostratus sei Sohn des Thrasymachus, und sprechen die Erbschaft Desselben an. Wenn sie nun Beide über den Vatersnamen des Nikostratus einig wären, und nur über die Erbschaft stritten, so dürftet ihr nach weiter nichts forschen, als ob jener Nikostratus, über welchen Beide einig sind, ein Testament gemacht habe. Jetzt aber, wie ist es möglich, einem und ebendemselbigen Manne zwei Väter zu geben? Denn Das hat ja Chariades gethan: er selbst hat seinen Antrag gestellt auf das Vermögen des Nikostratus, Sohnes des Smikrus: und doch gegen Diese, welche ihren Antrag auf das Vermögen des Sohnes des Thrasymachus stellten, die Parakatabole*) eingelegt, als wäre es Derselbige. Dieses Alles sind Chikanen und Ränke. Sie meinen nämlich, daß meine Freunde, wenn die Sache einfach bleibe, und keine Verwirrung hineingebracht werde, ohne Schwierigkeit den Beweis führen würden, daß Nikostratus nicht testirt habe; wenn sie aber nicht denselben Vater angeben, und nichts desto weniger doch auf die Erbschaft Anspruch machen, so wissen sie, daß meine Freunde mehr Worte darüber machen werden müssen, daß Nikostratus des Thrasymachus Sohn sey, als daß er nicht testirt habe. Sodann, wenn sie eingeständen, daß Nikostratus des Thrasymachus Sohn sey, so würden sie Diese nicht überführen können, daß sie nicht seine Vettern seyen; da sie aber dem Verstorbenen einen andern Vater angedichtet, so haben sie Diese nicht allein über das Testament, sondern auch über ihre Verwandtschaft zu reden gezwungen.

---

*) S. Att. Proc. S. 616. ff.

Nicht hieraus allein aber könnt ihr erkennen, daß es andere Leute sind, welche diese Mittel gegen meine Freunde in Bewegung setzen, sondern auch aus den frühern Vorgängen. Denn Wer schor nicht sein Haar, als die zwei Talente vor Gericht kamen; oder Wer trug nicht ein schwarzes Kleid, als ob er mittelst seiner Trauer das Vermögen erben würde? Oder wie viele machten als Verwandte oder als Söhne in Folge eines Testaments Ansprüche auf des Nikostratus Vermögen? Demosthenes behauptete, ein Neffe des Verstorbenen zu seyn: nachdem er aber von meinen Freunden widerlegt worden war, trat er zurück. Telephus behauptete, daß Nikostratus ihm all das Seinige vermacht habe; auch Dieser gab sich bald nachher zur Ruhe. Aminiades brachte ihm einen Sohn vor den Archon, ein Kind von noch nicht drei Jahren, obwohl Nikostratus seit zehn Jahren nicht in Athen gewesen war. Pyrrhus behauptete, das Vermögen sey von Nikostratus der Athene geweiht, ihm aber von Ebendemselben vermacht worden. Ktesis aus Besa *) und Kranaus behaupteten anfangs, einen Rechtsstreit von einem Talente gegen Nikostratus gewonnen zu haben; da sie es aber nicht beweisen konnten, so geben sie vor, er sey ihr Freigelassener. Auch sie konnten nicht darthun, was sie behaupteten. Dieß sind Diejenigen, welche gleich zu Anfang auf das Vermögen des Nikostratus losstürmten. Chariades aber erhob damals gar keine Ansprüche; nachher jedoch kam er nicht blos selbst, sondern wollte auch seinen Sohn, den er mit einer Hetäre gezeugt hat, dem Nikostratus als Sohn

*) S. die Anm. S. 52 (zu der Rede über des Pyrrhus Erbschaft.)

einsetzen, um entweder das Geld zu erben, oder seinen Sohn einzubürgern. Aber auch er ließ, da er merkte, daß er hinsichtlich der Verwandtschaft widerlegt werden würde, den Anspruch des Kindes fallen, und legte nun für sich selbst die Parakatabole ein, mit Berufung auf ein Testament.

Billig sollte, ihr Männer, Wer mit Berufung auf ein Testament Ansprüche erhebt, wenn er verurtheilt wird, nicht blos nach dem gewöhnlichen Ansatz büßen,*) sondern, so viel er zu erhalten gedächte, ebensoviel dem Staate erlegen; alsdann würden weder die Gesetze von Diesen verachtet, noch die Verwandten in ihren Rechten gekränkt werden, und Keiner würde die Verstorbenen belügen. Da es nun aber Jedem freisteht, nach Gefallen auch auf fremde Erbschaften Ansprüche zu erheben, so müßt ihr hierbei die genaueste Prüfung anstellen, und so viel möglich nichts hingehen lassen. Nur bei den Erbschaftsprocessen muß man, meines Erachtens, den Gründen mehr, als den Zeugen trauen. Denn bei andern Rechtsgeschäften ist es nicht schwer, die Zeugen, wenn sie lügen, zu überführen, wenn Derjenige, über welchen sie zeugen, lebt und anwesend ist; wie aber soll man erkennen, Wer über Testamente die Unwahrheit sagt, falls nicht sehr bedeutende Umstände das Urtheil an die Hand geben, wenn Derjenige, über welchen sie aussagen, todt ist, die Verwandten nichts von der Sache wissen, und der Ge-

*) Der gewöhnliche Ansatz, d. h. die Summe, welche bei'm Beginne des Processes deponirt werden mußte, und welche der Name Parakatabole eigentlich bezeichnet, war der zehnte Theil des in Anspruch genommenen Vermögens, in gegenwärtigem Falle also 12 Minen oder 275 Rthl.

genbeweis auf keine Weise genau zu führen ist? Dazu, ihr Männer, entdecken auch die Erblasser meistens den Anwesenden gar nicht, was sie testiren, sondern machen sie lediglich zu Zeugen eben des Umstandes, daß sie ein Testament hinterlassen; und es kann leicht geschehen, daß eine Schrift verwechselt, und das Gegentheil von den Verordnungen des Verstorbenen hineingeschrieben wird; die Zeugen werden darum doch immer nicht wissen, ob nicht dasselbe Testament vorgezeigt sey, zu welchem sie als Zeugen gerufen waren. Und wenn es nun möglich ist, selbst Diejenigen zu täuschen, welche unwidersprechlich dabei gewesen sind, wie sollte denn nicht einer viel eher euch, die ihr nichts von dem Vorgange wisset, zu betrügen sich unterfangen?

Doch das Gesetz, ihr Männer, befiehlt nicht ohne weiteres, wenn Jemand testirt, solle sein Testament gültig sein; sondern, wenn er bei gesundem Verstande testirt. Daher müßt ihr untersuchen, erstens, ob er wirklich das Testament gemacht; sodann, ob er es nicht mit gestörtem Geiste gemacht habe. Und da wir nun bestreiten, daß das Testament überhaupt von Nikostratus gemacht sey, wie ist es denn möglich, zu entscheiden, ob Einer mit gestörtem Verstande testirt habe, bevor ihr von dem Testiren selbst erst überzeugt seyd? — Ihr seht also, wie schwer es ist, zu erkennen, ob Diejenigen, welche ihre Ansprüche auf ein Vermächtniß gründen, die Wahrheit sagen; Diejenigen aber, welche die Ihrigen auf Verwandtschaft gründen, die dürfen für's Erste keine Zeugen aufstellen, daß ihnen die Erbschaft zukomme (denn das ist von Allen zugestanden, daß das Vermögen des Verstorbenen den nächsten Verwandten zu Theil werde); sodann sind die Ge-

setze, nicht blos die über die Verwandtschaften und Intestaterben, sondern auch die über die Vermächtnisse den Verwandten günstig. Denn das Gesetz erlaubt nicht, das Seinige an irgend Jemand zu vermachen, wenn man in Folge des Alters oder einer Krankheit, oder der andern Umstände, die ihr ja auch kennt, nicht bei gesundem Verstande ist; nach dem Verwandtschaftsrechte aber erhält der nächste Verwandte das Vermögen, wie auch immer der Zustand des Erblassers beschaffen gewesen seyn möge. Dazu kommt, daß ihr bei den Testamenten euch auf die Zeugen verlassen müßt, von denen ihr betrogen werden könnt (denn sonst würde es keine Klagen wegen falschen Zeugnisses geben); bei der Verwandtschaft aber auf euch selbst: denn die Verwandten leiten ihre Ansprüche aus den Gesetzen her, die ihr gegeben habt. Ferner, wenn die Gegner, welche ihre Ansprüche auf das Testament stützen, eingeständlich Freunde des Nikostratus gewesen wären, so wäre das freilich noch kein strenger Beweis; jedoch ein Umstand, der es wahrscheinlicher machte, daß es mit dem Testament seine Richtigkeit habe. Denn es haben wohl eher Leute, die mit ihren Verwandten nicht gut standen, Fremde höher gehalten, als ihre nächsten Angehörigen. Jetzt aber soll Nikostratus Leute zu Erben eingesetzt haben, die weder seine Tischgenossen, *) noch seine Freunde waren, noch in derselben Heeresabtheilung mit ihm dienten. Für dieses Alles haben wir euch Zeugen aufgestellt. Jetzt aber vernehmet die Hauptsache, die am meisten gegen die Unverschämtheit des

*) Im Lager.

Chariades zeugt. Er, der den Mann, welcher ihn an Kindesstatt angenommen haben soll, weder, als er geblieben war, vom Schlachtfelde wegtrug, noch ihn verbrannt, noch seine Gebeine gesammelt hat, sondern dieses Alles von Leuten thun ließ, die ihn gar nichts angingen, ist er nicht der gottloseste Mensch, da er, ohne irgend eine der letzten Pflichten gegen den Verstorbenen erfüllt zu haben, seine Güter zu erben begehrt? — Wahrscheinlich aber, wenn er davon nichts gethan, hat er doch das Vermögen des Nikostratus verwaltet. *) Auch hierüber sind euch Zeugnisse vorgelegt, und das Meiste leugnet er selbst nicht ab. Ausreden und nothdürftige Entschuldigungsgründe sind freilich wohl für jede Handlung ersonnen: denn was bleibt einem übrig, wenn man geradezu eingesteht?

Ihr erkennt nun also deutlich, ihr Männer, daß die Gegner nicht aus gerechten Gründen das Vermögen des Nikostratus verlangen, sondern euch zu täuschen, und diesen meinen Freunden, den Verwandten des Erblassers, zu entziehen suchen, was ihnen die Gesetze zugesichert haben. Und nicht allein Chariades hat Dieß gethan; sondern es ha-

*) Die kurze und dunkle Aeußerung bezieht sich auf eine Behauptung des Chariades, die in der Rede des Hagnon und Hagnotheus ausführlicher besprochen war. Ebendarauf geht auch die Erwähnung einer Gemeinschaft, die weiter unten folgt. Wahrscheinlich hatte Chariades vorgegeben, irgend ein gemeinschaftliches Geschäft mit Chariades geführt, in einer Societät mit ihm gestanden, und sich dabei durch seine Geschäftsführung so um ihn verdient gemacht zu haben, daß er deßwegen von ihm zum Erben eingesetzt worden sey.

ben auch sonst schon viele Andere Ansprüche auf das Vermögen der im Auslande Verstorbenen erhoben, die sie zum Theil gar nicht einmal kannten. Sie denken nämlich, wenn's gelingt, so erlangen sie fremdes Gut; wenn's aber fehlschlägt, so sey die Gefahr nicht groß. Auch entschließen sich Manche, falsche Zeugnisse abzulegen, und der Gegenbeweis ist schwierig. Mit einem Worte, es ist etwas ganz anders, Erbansprüche auf Verwandtschaft, oder auf ein Vermächtniß zu gründen. Ihr aber, ihr Männer, müßt zuerst prüfen, ob es glaublich sey, daß das Testament gemacht sey: denn Das verlangen die Gesetze, und es ist der Gerechtigkeit gemäß. Wenn nun aber weder ihr selbst die Wahrheit wißt, noch die Zeugen Freunde des Verstorbenen sind, sondern vielmehr des Chariades, der sich das fremde Gut zuzueignen wünscht, was kann dann gerechter seyn, als den Verwandten das Erbe des Verwandten zuzuerkennen? Denn auch ihr Vermögen, wenn sie gestorben wären, würde keinem Andern als dem Nikostratus zugefallen seyn, und er würde seinen Anspruch auf dieselbige Verwandtschaft stützen, da er ihr Vetter war, und ihre Väter leibliche Brüder von väterlicher Seite waren. Aber freilich nicht Hagnon und Hagnotheus sind des Nikostratus Verwandte, wie die Zeugen der Gegner behaupten, sondern sie selbst. Und doch legen sie für Den, welcher wegen eines Testaments die Erbschaft in Anspruch nimmt, Zeugniß ab; selbst aber wollen sie keine Ansprüche wegen der Verwandtschaft erheben? So weit geht doch wohl ihre Thorheit nicht, daß sie im Glauben an das Testament so leicht einem so bedeutenden Vermögen entsagen

sollten. Doch auch nach Dem, was sie selbst vorbringen, ist es für sie, die Verwandten, vortheilhafter, wenn die Erbschaft des Nikostratus meinen Freunden, als wenn sie dem Chariades zugesprochen wird. Denn wenn Diese, deren Ansprüche sich auf die Verwandtschaft stützen, die Erbschaft bekommen, so werden in Zukunft auch Jene, wenn sie wollen, ebenfalls Ansprüche in Folge der Verwandtschaft erheben, und euch darthun dürfen, daß sie mit Nikostratus näher verwandt waren, und daß er des Smikros, und nicht des Thrasippus Sohn war. Wenn aber Chariades das Vermögen erbt, so wird kein Verwandter die Erbschaft der Nikostratus ansprechen dürfen. Denn da sie ihm in Folge des Testaments zugesprochen seyn wird, was können Diejenigen triftiges vorbringen, welche ihre Ansprüche auf Verwandtschaft stützen?

Was Jeder von euch für sich verlangen würde, das sichert nun auch diesen meinen jungen Freunden zu. Sie haben euch Zeugen aufgestellt, erstens daß sie Vettern des Nikostratus sind, und ihre Väter Brüder waren; ferner daß sie niemals mit ihm in Unfrieden lebten, sodann auch, daß sie den Nikostratus bestattet haben; dazu noch, daß Chariades in keiner Art, weder hier noch bei'm Heere, mit Nikostratus in Verbindung stand: endlich daß die Gemeinschaft, worauf er sich am meisten beruft, erlogen sey.

Auch abgesehen hiervon, ihr Männer, ist es angemessen, zu untersuchen, was für Leute die beiderseitigen Gegner sind. Thrasippus, der Vater des Hagnon und Hagnotheus, hat schon früher euch Liturgien geleistet und Kriegssteuern ge-

zahlt, und war auch im Uebrigen ein wackerer Bürger; sie selbst aber sind niemals wohin außer Landes gegangen, als nur auf euren Befehl, und bezeugen hier im Lande sich als nützliche Bürger für den Staat, indem sie Kriegsdienste leisten und Steuern entrichten, und alles Andere thun, was ihnen auferlegt wird, und sich, wie Alle wissen, löblich betragen; weßhalb es viel eher ihnen zukäme, das Vermögen des Nikostratus als Vermächtniß in Anspruch zu nehmen, als dem Chariades. Denn Dieser wurde erstens, als er sich hier im Lande aufhielt, als Dieb auf der That ertappt und in's Gefängniß geworfen; darauf mit einigen Andern von den Eilfmännern losgelassen, die ihr alle von Staatswegen mit dem Tode bestraftet; dann wiederum als Uebelthäter bei'm Rath angezeigt, worauf er sich flüchtig machte, und sich nicht vor Gericht stellte, sondern seit der Zeit, in siebenzehn Jahren, nicht nach Athen kam, als nur nach dem Tode des Nikostratus. Für euch hat er weder irgend einen Feldzug gemacht, noch irgend eine Steuer entrichtet, außer vielleicht seit der Zeit, daß er die Erbschaft des Nikostratus angesprochen hat, noch sonst eine Liturgie für euch geleistet. Und ein solcher Mensch ist nicht damit zufrieden, für seine Vergehen keine Strafe zu erleiden, sondern macht noch Ansprüche auf fremdes Gut! Wenn nun diese jungen Leute Händel liebten, oder so gesinnt wären, wie manche andere Bürger, so würde er wahrscheinlich, statt auf des Nikostratus Vermögen Ansprüche zu machen, für seine eigene bürgerliche Existenz zu kämpfen haben. Jetzt aber, ihr Richter, mag ihn ein Anderer, wenn Einer Lust hat, zur Strafe

ziehen; Diesen aber möget ihr Hülfe leisten, und nicht Denjenigen, welche mit Unrecht fremdes Gut zu gewinnen trachten, einen Vorzug vor Denen geben, welche mit dem Verstorbenen durch Verwandtschaft verbunden sind, und ausserdem sich auch schon einiges Verdienst um ihn erworben haben; vielmehr gedenket der Gesetze und der Eide, die ihr geschworen habt, dazu auch der Zeugnisse, die wir euch vorgelegt haben, und sprechet ein gerechtes Urtheil.

Fünfte Rede.

Ueber die Erbschaft des Dikäogenes.

Inhalt.

Dikäogenes, Sohn des Menexenus, starb in einer Seeschlacht bei Knidus, ohne Kinder zu hinterlassen. Ein Verwandter des Verstorbenen, Namens Proxenus, wies ein Testament vor, nach welchem sein eigener Sohn, der denselben Namen mit Jenem führte, zum Sohn desselben und zum Erben eines Drittels seines Vermögens eingesetzt, die beiden übrigen Drittel aber den Intestaterben, den Schwestern des Verstorbenen und ihren Kindern, hinterlassen wurden. Dieses Testament wurde vom Gerichte für gültig erklärt, und das Vermögen auf die angegebene Weise getheilt. Zwölf Jahre später aber trat der jüngere Dikäogenes auf, behauptete, jenes Testament sey untergeschoben gewesen, und wies ein anderes vor, in welchem das ganze Vermögen seines Adoptivvaters ihm allein, mit gänzlicher Ausschließung der Intestaterben, vermacht war. Es gelang ihm vor Gericht, einen Spruch zu seinen Gunsten zu erlangen, worauf er sich alsbald in den Besitz des ganzen Vermögens setzt, und den Intestaterben mit der größten Schonungslosigkeit Alles abnimmt, was sie seit zwölf Jahren besessen hatten. Diese duldeten das ihnen zugefügte Unrecht zehn Jahre lang, bis endlich die Söhne der Schwestern des ältern Dikäogenes herangewachsen waren. Da griffen Diese das zuletzt vor-

gebrachte Testament als unächt an, indem sie zunächst die Zeugen, deren sich der jüngere Dikäogenes zum Beweise der Aechtheit desselben bedient hatte, als falsche Zeugen vor Gericht zogen. Der Erste von Diesen, Lykon, wurde überwiesen und verurtheilt; der Rechtsstreit gegen die Uebrigen blieb liegen. Auch schien die Verurtheilung des Lykon allein schon hinreichend, um die Unächtheit des Testamentes zu beweisen; und da demnach keines der beiden Testamente, weder jenes, nach welchem Dikäogenes ein Drittel des Vermögens, noch dieses, nach welchem er das ganze erhalten hatte, mehr gültig war, so machten nunmehr die Intestaterben ihre Verwandtschaftsrechte geltend, und forderten das ganze Vermögen des Dikäogenes für sich. Dagegen legt der Jüngere eine Diamartyrie ein, daß ihm als Adoptivsohn des Erblassers das Vermögen nicht streitig zu machen sey; eine Diamartyrie, die gesetzlich ohne Zweifel ganz unstatthaft war, und höchstens nur solchen Adoptivsöhnen zustand, welche nicht durch ein Testament, sondern inter vivos von dem Erblasser adoptirt worden waren (S. Att. Proc. S. 461. Inhalt der Rede über Menekles Erbschaft und der Rede über Apollodor's Erbschaft zu Anfang). Der Zeuge, welcher für Dikäogenes die Diamartyrie ablegte, Leochares, wurde von den Intestaterben wegen falschen Zeugnisses angegriffen, und zwar mit solchem Erfolge, daß, als zur Zählung der Stimmen geschritten wurde, seine Verurtheilung nicht zweifelhaft seyn konnte. Da legten sich Beide, Dikäogenes und Leochares, auf's Bitten, und am Ende kam zwischen ihnen und ihren Gegnern, unter Vermittlung der Richter, ein Vergleich zu Stande, auf den Grund der Bestimmungen des ersten Testamentes, daß Dikäogenes ein Drittel des Vermögens behalten, die übrigen beiden Drittel aber den Intestaterben, und zwar frei von allen Rechtsansprüchen dritter Personen, wieder ausliefern sollte. Leochares und Mnesoptolemus verbürgten sich dabei für ihn. Da nun aber Dikäogenes den Vergleich doch nicht erfüllt, so wird von Einigen der Intestaterben Leochares auf Erfüllung der Bürgschaft belangt. Der Sprecher der Rede ist Einer der Schwestersöhne des Erblassers, und die Ueberschrift sollte eigentlich seyn: „Gegen Leochares wegen Bürgschaft."

Wir hofften, ihr Männer, daß der Vergleich, den wir über unsern Rechtsstreit mit Dikäogenes in Gegenwart des Gerichtes eingingen, Bestand haben würde. Indem nämlich Dikäogenes auf zwei Drittel der Erbschaft Verzicht leistete, und uns Bürgen dafür stellte, daß er diese beiden Drittel uns unbestritten ausliefern werde, entsagten wir allen weitern gegenseitigen Ansprüchen. Allein, ihr Männer, da Dikäogenes sein Versprechen nicht erfüllt, so klagen wir jetzt gegen Leochares, welcher Bürge für Jenen ward, laut unserem Klägereide. Lies den Eid vor.

Eid.

Daß dieser Eid die Wahrheit enthält, ist dem Cephisodotus hier wohl bewußt; auch wollen wir euch Zeugen aufstellen: erstens, daß Dikäogenes zu unsern Gunsten auf zwei Drittel der Erbschaft Verzicht geleistet; sodann, daß Leochares die Bürgschaft übernommen habe. Lies das Zeugniß vor.

Zeugniß.

Ihr habt die Zeugen gehört; und daß sie die Unwahrheit ausgesagt haben, wird hoffentlich Leochares selbst nicht behaupten. Aber wahrscheinlich wird er sich der Ausrede bedienen, daß Dikäogenes uns Alles geleistet, was er versprochen, und daß er selbst die Bürgschaft erfüllt habe. Wenn er nun Dieß sagt, so lügt er, und wird dessen leicht überführt werden können. Denn der Schreiber wird euch vorlesen, was Dikäogenes, Menexenus Sohn, an Vermögen hinterlassen, und Jener bekommen hat.

Verzeichniß des Nachlasses.

Läugnen sie nun, daß unser Oheim Dikäogenes Dieses bei seinen Lebzeiten besessen, und bei seinem Tode uns vermacht habe, so mögen sie den Beweis führen. Räumen sie ein, daß Jener es zwar hinterlassen, behaupten aber dabei, daß wir es bekommen haben, so möge ein Zeuge dafür auftreten. Denn daß Dikäogenes versprochen habe, uns zwei Drittel von dem Nachlaß des Sohnes des Menexenus auszuliefern, dafür wollen wir Zeugen aufstellen; auch dafür, daß Leochares sich für ihn verbürgt habe. Eben deßhalb klagen wir gegen ihn; und Dieß besagt unser Klägereid. Lies nochmals den Eid vor.

Eid.

Wenn, ihr Männer, Leochares und Dikäogenes ihre Vertheidigung blos auf diese Punkte richten wollten, dann wäre an dem Gesagten schon genug. Da sie aber entschlossen sind, von Neuem auch über die Erbschaftsache zu reden, so müßt ihr auch von mir hören, was geschehen ist, damit ihr, bevor ihr euer Urtheil fällt, die Wahrheit erfahret und nicht getäuscht werdet. Menexenus, unser Großvater, hatte einen Sohn, Dikäogenes, und vier Töchter, deren eine mein Vater, Polyartus, zum Weibe nahm; die zweite Demokles, der Phrearrhier; die dritte Cephisophon, der Päanier; die vierte heirathete Theopompus, den Vater des Cephisodotus. Dikäogenes blieb, als Trierarch der Paralos, im Gefechte bei Knidus; *) und da er kinderlos gestorben war,

*) Nicht jenem bekannten im Jahr 394., in welchem Konon die Lacedämonier schlug, sondern einem andern in der letzten Hälfte des Peloponnesischen Krieges, über welches wir wei=

so brachte Proxenus, der Vater des jüngeren Dikäogenes, ein Testament zum Vorschein, welches unsere Väter für ächt hielten, und demzufolge die Erbschaft theilten. Mit dem dritten Theil der Erbschaft war der jüngere Dikäogenes hier von dem ältern Dikäogenes, unserm Oheim, als Sohn eingesetzt; von dem Reste erhielt jede der Töchter des Menexenus ihren Theil durch gerichtlichen Zuspruch.*) Dafür will ich euch die Leute, welche dabei zugegen waren, als Zeugen aufstellen. Nachdem sie nun die Erbschaft getheilt, so leisteten sie sich einen Eid, diese Uebereinkunft nicht zu übertreten, und so besaß darauf zwölf Jahr lang Jeder, was ihm zugefallen war. Und in dieser ganzen Zeit, da doch die Gerichte in Thätigkeit waren,**) wagte Keiner zu behaupten, daß das Geschehene dem Rechte zuwider sey; bis zu der Zeit, als der Staat Unglücksfälle erlitten hatte und innere Spaltungen und Streitigkeiten ausgebrochen waren,***) Dikäogenes auf Zureden Melas des Aegypters,†) dem er auch

ter nichts Sicheres anzugeben wissen. Die Paralos war eines der sogenannten heiligen Dreiruder, welche besonders zu Gesandtschaften des Staats benutzt wurden. Sie wurden deßwegen auch in Friedenszeiten immer in segelfertigem Stande gehalten, und ihre Bemannung fortwährend besoldet.

*) Auch testamentarische Erben trugen auf gerichtlichen Zuspruch des im Testamente ihnen vermachten an, bei welcher Gelegenheit dann Jedem frei stand, das Testament anzufechten, wenn er Grund dazu zu haben glaubte.

**) In Kriegszeiten traten sonst häufig Gerichtsstillstände ein. S. Att. Proc. S. 154.

***) Nach der Schlacht am Hellespont, worauf bald nachher die Einnahme Athen's durch Lysander folgte.

†) Daß Melas ein Athenischer Bürger gewesen sey, läßt sich

in andern Dingen zu folgen pflegte, gegen uns Ansprüche auf die ganze Erbschaft erhob, und behauptete, er sey mit dem ganzen Vermögen von unserm Oheim als Sohn eingesetzt worden. Wir hielten ihn für toll mit seinem Anspruch, weil wir uns nicht denken konnten, daß der Mann, der zuerst mit dem dritten Theil des Vermögens adoptirt zu seyn behauptete, und nun wieder mit dem ganzen Vermögen, bei euch Glauben finden würde. Allein als wir nun vor Gericht kamen, wo wir noch viel mehrere und triftigere Rechtsgründe anführten, ward uns Unrecht gethan, nicht von den Richtern, sondern von Melas dem Aegypter und seinen Freunden, welche durch das Unglück des Staates die Freiheit zu haben glaubten, fremdes Gut an sich zu bringen, und falsche Zeugnisse für einander abzulegen. Von diesen Leuten nun, die dergleichen verübten, wurden die Richter getäuscht; und so verloren wir durch falsche Zeugnisse unser Eigenthum: denn unser Vater starb nicht lange nach dem Rechtsstreit, bevor er die Zeugen, die er angeklagt hatte, vor Gericht ziehen konnte.*) Dikäogenes aber, nachdem er seine Sache gegen uns nach Wunsch durchgefochten, warf an einem und demselben Tage die Tochter Cephisophons, des Päaniers, eine Schwestertochter des ältern Dikäogenes, der die Erbschaft hinterlassen, aus ihrem Antheil; nahm der Frau des Demokles, was ihr Bruder Dikäogenes ihr vermacht hatte;

nicht bezweifeln; die Ursache des auffallenden Namens ist dunkel.

*) Er starb während der Instruction des Processes. — Die Anklage der Zeugen hatte übrigens den Zweck, wenn sie verurtheilt würden, dadurch eine Rescission des frühern Urtheils zu erwirken. Vergl. Att. Proc. S. 759. ff.

nahm auch der Mutter des Cephisodotus und ihm selbst alles. Denn er war zugleich ihr Vormund und Gewalthaber und Gegner, und sie fanden auch nicht das mindeste Erbarmen bei ihm, wozu schon die Verwandtschaft ihn hätte bewegen müssen; sondern als Waisen und verlassen und dürftig litten sie selbst an dem Nothwendigen Mangel. So bevormundete sie Dikäogenes, ihr nächster Verwandter: — was ihr Vater Theopompus ihnen hinterlassen hatte, das gab er ihren Feinden in die Hände: was ihr Mutterbruder und ihr Großvater ihnen vermacht, das hatte er selbst ihnen noch vor der Entscheidung des Processes genommen; und, was das allerunverantwortlichste ist, ihr väterliches Haus hatte er, als sie noch Kinder waren, gekauft und niedergerissen, und daraus den Garten bei seinem Hause in der Stadt gemacht; und er, der aus dem Vermögen unsers Oheim's Dikäogenes ein Einkommen von achtzig Minen zog, *) schickte den Schwestersohn desselben, Cephisodotus, mit seinem Bruder Harmodius nach Korinth als Aufwärter. **) So weit ging sein Uebermuth und seine Schlechtigkeit. Und ausser der andern Ungebühr schmäht und schilt er ihn, daß er schlechte Schuhe und einen abgerissenen Mantel trägt; als ob ihm dadurch Unrecht geschähe, wenn Cephisodotus schlechte Schuhe trägt, und nicht er vielmehr unrecht handelte, daß er ihn des Seinigen beraubt und arm gemacht hat.

Doch darüber mag hiermit genug gesagt seyn; ich kehre nun zu dem zurück, wovon ich ausging. Menexenus also, der Sohn des Cephisophon, mein und des Cephisodotus Vet-

*) Ueber 1800 Rthlr.

**) Im Korinthischen Kriege, der im Jahr 394 begann.

ter, dem ein eben so großer Theil der Erbschaft zukam, wie mir, verklagte die Zeugen, welche gegen mich und gegen ihn falsches Zeugniß abgelegt hatten; und gegen Lykon, der zuerst vor Gericht gestellt wurde, gewann er den Proceß. Dieser hatte nämlich bezeugt, daß Dikäogenes, der jetzt lebende, von unserm Oheim mit dem ganzen Vermögen zum Sohn eingesetzt sey; — und um dieses Zeugnisses willen wurde er als falscher Zeuge verurtheilt. Da nun, ihr Männer, Dikäogenes euch nicht mehr täuschen konnte, so beredete er den Menexenus, der zugleich für uns und für sich handelte — ich schäme mich, es zu sagen, aber seine Schlechtigkeit nöthigt mich dazu — er beredete ihn, wozu? — selbst einen Theil der Erbschaft, wie viel es nun war, anzunehmen, uns, für die er handelte, im Stich zu lassen, und die noch nicht verurtheilten Zeugen nicht weiter zu verfolgen. Wir, die wir von Freunden und Feinden solche Unbilden erlitten, verhielten uns ruhig. Für dieß Alles will ich euch Zeugen aufstellen.

Zeugen.

Dem Menexenus indessen erging es, wie sein Betragen es verdiente: er wurde von Dikäogenes betrogen. Nachdem er nämlich die Klagen gegen die Zeugen aufgegeben und uns im Stich gelassen hatte, bekam er doch das nicht, weßwegen er Dieß gethan hatte; und da er sich so von Dikäogenes übervortheilt sah, machte er wieder gemeinschaftliche Sache mit uns. Wir aber, in der Meinung, daß dem Dikäogenes gar kein Antheil an der Erbschaft mehr zukomme, nachdem seine Zeugen verurtheilt worden waren, machen ihm deßwegen nunmehr, auf unsere Verwandtschaftsrechte gestützt, das

ganze Vermögen streitig. Und daß wir ganz recht urtheilen, und dem Dikäogenes die Erbschaft gar nicht mehr zukommt, will ich euch beweisen. Es kamen nämlich zwei Testamente zum Vorschein, eines vor langer Zeit, das andere später. Nach dem älteren, welches Proxenus, der Vater des Dikäogenes, zum Vorschein brachte, wurde er von unserm Oheim an Sohnes Statt mit dem dritten Theile der Erbschaft eingesetzt; nach demjenigen aber, welches Dikäogenes selbst zum Vorschein gebracht hat, mit dem ganzen Vermögen. Von dem einen der beiden Testamente, dem, welches Proxenus zum Vorschein gebracht, beredete Dikäogenes die Richter, daß es unächt wäre; was das andere betrifft, welches Dikäogenes vorbrachte, so sind die Zeugen, welche aussagten, daß unser Oheim es gemacht habe, des falschen Zeugnisses verurtheilt: da nun beide Testamente ungültig geworden sind, und kein anderes eingestandenermaßen vorhanden ist, so kam die Erbschaft von Testamentswegen Keinem zu, von Verwandtschaftswegen aber den Schwestern des verstorbenen Dikäogenes, zu denen unsere Mütter gehören. Deßwegen beschlossen wir, unsere Ansprüche als Verwandte geltend zu machen, und brachten unsere Erbklage an, Jeder für sein Theil. Als wir aber im Begriff waren den Klägereid zu leisten, so trat Leochares auf mit der Diamartyrie, *) daß wir keine Ansprüche auf die Erbschaft zu machen be-

*) Leochares diente dem Dikäogenes, um als Zeuge für ihn aufzutreten, und die Unstatthaftigkeit des gegen ihn erhobenen Processes zu behaupten. Vergl. den Inhalt d. R. über Menekl. Erbsch.

rechtigt wären. Wir legten dagegen die Klage wegen falschen Zeugnisses ein, und so wurde die Erbklage ausgestrichen, und die Klage wegen falschen Zeugnisses kam vor Gericht. Nachdem wir nun vor Gericht Dasselbe vorgebracht, was wir jetzt vorbringen, Leochares dagegen Vieles zu seiner Verantwortung gesagt hatte, so erkannten die Richter, daß er falsch Zeugniß abgelegt. Als nun die Steine ausgeschüttet waren, und dieß Resultat sich ergab — was für Bitten damals Leochares an die Richter und an uns richtete, oder was wir damals hätten bewirken können,*) wozu sollte ich das hier anführen? Worüber wir aber mit einander uns verglichen, das vernehmt jetzt. Wir gestatteten nämlich, daß der Archon die Steine nicht zählte, sondern zusammenwarf; dagegen verzichtete Dikäogenes auf zwei Drittel der Erbschaft zu Gunsten der Schwestern des Erblassers, und versprach, uns diese Theile unbestritten und unangefochten einzuhändigen. Dafür verbürgte sich Leochares und sagte gut, daß Jener es thun werde; und nicht er allein, sondern auch noch Mnesiptolemus, der Plotheer.**) Dafür will ich euch die Zeugen auftreten lassen.

Zeugen.

Demnach, obwohl wir von Leochares solche Unbilden erlitten hatten, und obwohl es, nachdem wir die Klage wegen falschen Zeugnisses gegen ihn gewonnen, in unserer Gewalt

*) Die Klage wegen falschen Zeugnisses gehörte zu denen, wo der Kläger auf eine größere oder geringere Buße nach Maßgabe der Wichtigkeit des Gegenstandes antrug. Vergl. Att. Proc. S. 185.

**) Aus Plotheia, einer Ortschaft des Aegäischen Stammes.

stand, ihn ehrlos zu machen, so wollten wir Das doch nicht, sondern wir begnügten uns, das Unsrige wieder zu erhalten, und so mit ihnen auseinander zu kommen. Und troß dem, daß wir uns so gegen Leochares und Dikäogenes benahmen, wurden wir dennoch von ihnen betrogen, ihr Männer. Denn weder hat uns Dikäogenes die zwei Drittel der Erbschaft ausgeliefert, was er uns vor Gericht versprochen, noch gesteht Leochares ein, sich damals deßhalb für ihn verbürgt zu haben. Und doch, wenn er sich nicht in Gegenwart der Richter, fünfhundert an der Zahl, und in Gegenwart der Umstehenden verbürgt hätte, ich weiß nicht, was er hätte anfangen können. Daß sie nun ganz augenscheinlich lügen, dafür will ich euch als Zeugen die Leute aufstellen, welche zugegen waren, als Dikäogenes auf die zwei Drittel der Erbschaft Verzicht leistete und sie den Schwestern des Erblassers unbestritten auszuliefern versprach, und Leochares sich dafür verbürgte, daß er sein Versprechen auch erfüllen werde. Wir bitten aber auch euch, ihr Richter, wenn Jemand von euch damals zugegen war, euch zu besinnen, ob wir nicht die Wahrheit sagen, und uns beizustehen. Denn, ihr Männer, wenn Dikäogenes die Wahrheit sagt, was half es mir, den Proceß gewonnen zu haben; was schadete es ihm, ihn verloren zu haben? Wenn er, wie er behauptet, blos auf die zwei Drittel der Erbschaft Verzicht leistete, aber nicht auch versprach, sie uns unbestritten auszuliefern, was verlor er dadurch, daß er auf Dinge Verzicht leistete, deren Werth er in Händen hatte? Denn auch vorher, eh er den Proceß verlor, besaß nicht er dasjenige, worüber wir mit

ihm processirten, sondern Diejenigen, an die er es verkauft oder verpfändet hatte, denen er den Werth auszahlen und uns unsre Antheile ausliefern mußte. Deßwegen ja eben ließen wir uns auch die Bürgen von ihm stellen, weil wir ihm nicht zutrauten, daß er halten würde, was er versprochen hatte. Denn ausser zweien kleinen Häusern ausserhalb der Stadtmauer, und sechzig Plethren im Flachlande *) haben wir nichts bekommen, sondern Die, an welche er es verkauft oder verpfändet hat. Wir aber werfen Diese nicht heraus, **) weil wir besorgen, verklagt zu werden und den Proceß zu verlieren. Denn als wir den Micion, auf des Dikäogenes Geheiß und auf das Versprechen, daß er ihm keine Gewähr leisten wolle, ***) aus dem Bade herauswarfen, wurden wir zu vierzig Minen verurtheilt, durch Schuld des Dikäogenes, ihr Männer. Denn wir dachten nicht, daß er die Gewähr leisten würde für irgend etwas, was er vor Gericht uns abgetreten hatte, und beriefen uns darauf gegen Micion in Gegenwart der Richter, und erboten uns, Alles über uns ergehen zu lassen, wenn Dikäogenes ihm für das Bad Gewähr leistete, weil wir glaubten, daß er nimmermehr gegen sein Versprechen handeln würde, aus keinem andern Grunde, als wegen der Bürgen, die er uns gestellt

*) Ein Plethron enthält etwa 95⅙ Fuß Pariser Maß. Sechs Plethren machen ein Stadium. — Das Flachland heißt der Theil von Attika, welcher von den Bergen Parnes, Brilessus, Pentelikus, Hymettus, und südwärts von der Küste begränzt wird, und in welchem die Hauptstadt selbst liegt.

**) D. h. wir setzen uns nicht mit Gewalt in den Besitz.

***) S. Att. Proc. S. 526.

hatte. Obwohl nun Dikäogenes Verzicht geleistet auf die Theile, auf die er auch jetzt verzichtet zu haben eingesteht, so leistete er dennoch dem Mecion für das Bad Gewähr. Und so verlor ich Armer, weit entfernt, irgend etwas von der Erbschaft bekommen zu haben, noch dazu vierzig Minen,*) und mußte mit dieser Kränkung abziehn. Dafür will ich euch Zeugen aufstellen.

Zeugen.

So sind wir von Dikäogenes behandelt, ihr Männer; Leochares aber, der sich für ihn verbürgt hat, und der aus an all diesem Unglück Schuld ist, leugnet, sich so verbürgt zu haben, wie es die Zeugen gegen ihn aussagen, weil das nicht in dem Instrumente steht, welches vor Gericht aufgesetzt wurde. Allein, ihr Richter, wir waren damals in Eile, und schrieben auf der Bühne**) Einiges auf; über Anderes nahmen wir Zeugen. Jene aber behaupten nun, wenn etwas von dem damals Verabredeten ihnen vortheilhaft ist, daß es gültig sey, wenn es auch nicht geschrieben steht. Ich aber, ihr Männer, wundre mich nicht, daß sie das Verabredete läugnen: denn sie wollen selbst das nicht thun, was da geschrieben steht. Daß wir aber die Wahrheit gesagt haben, dafür wollen wir euch noch einen andern Beweis geben. Dikäogenes vermählte an Protarchides aus Pota-

*) 916 Rthlr. 16 Gr.

**) In dem Gerichtslokal befand sich eine Bühne für den Kläger, eine zweite für den Beklagten, und eine dritte wahrscheinlich für den vorsitzenden Magistrat.

mos*) die Schwester . . .**) mit einer Mitgift von vierzig Minen. Statt der Mitgift aber gab er ihm das Haus im Ceramikus. Dieser Frau, welche Protarchides hat, kommt von der Erbschaft ein eben so großer Theil zu, wie meiner Mutter. Nachdem nun Dikäogenes zu Gunsten der Frauen auf zwei Drittel der Erbschaft Verzicht geleistet, verlangte Leochares, daß Protarchides das Haus, welches er statt der Mitgift hatte, ihm, als dem Bürgen, übergeben, statt dessen aber den Erbschaftsantheil für seine Frau von ihm bekommen sollte. Nachdem er nun das Haus erhalten, zahlt er dennoch den Erbschaftsantheil nicht aus. Und dafür will ich euch den Protarchides als Zeugen aufstellen.

Zeuge.

Von einer Wiederherstellung und einem Bau des Bades hat Dikäogenes früher gesagt, und wird wahrscheinlich auch jetzt wieder sagen, daß wir ihm die Kosten dafür zu ersetzen versprochen, sie aber nicht ersetzt haben, und daß er deßwegen nicht im Stande sey, die Gläubiger abzufinden und uns auszuliefern, was er schuldig ist. Wir aber, ihr Männer, haben ihm vor Gericht, als wir ihn zu jener Verzichtleistung nöthigten, für die Liturgien und die Kosten, die er auf die Gebäude verwendet hat, den Ertrag der frühern Zeit gelassen, wofür auch die Richter stimmten. Nachher aber haben wir, nicht gezwungen, sondern aus freiem Willen, ihm das Haus in der Stadt noch zu dem Drittel des Erbtheils oben-

*) Ortschaft des Leontischen Stammes.

**) Der Text ist hier verdorben, und mit Sicherheit nicht zu verbessern. Ich habe deßwegen statt der Angabe, Wessen Schwester vermählt sey, eine Lücke gelassen.

ein gegeben, für die Reparaturen; und dieß hat er dem Philonikus für fünftausend Drachmen *) überlassen. Wir gaben dieß aber nicht wegen des guten Benehmens des Dikäogenes, ihr Männer, sondern, um dadurch zu zeigen, daß wir uns nicht aus dem Geld mehr machen, als aus unsern Verwandten, wenn sie auch noch so schlecht sind. Denn auch früher, als es bei uns stand, uns an Dikäogenes zu rächen, und ihm zu nehmen, was er hatte, wollten wir uns nichts von dem Seinigen zueignen, sondern waren zufrieden, das Unsrige wiederzubekommen. Er aber, als er über uns obgesiegt hatte, raubte uns, was er konnte, und richtete uns als Feinde, nicht als Angehörige zu Grunde. Von unserer Denkungsart und von seiner Ungerechtigkeit wollen wir euch einen klaren Beweis geben. Als der Proceß gegen Leochares vor Gericht kommen sollte, im Monat Mämakterion, verlangten Leochares und Dikäogenes, wir sollten ein Compromiß eingehen, und den Proceß aufschieben. Wir, als wären wir in Kleinigkeiten verletzt, ließen uns das gefallen, und übertrugen die Sache vier Schiedsrichtern, von denen wir zwei aufstellten, und Jene die andern Beiden; und in ihrem Beiseyn versprachen wir uns, bei ihrer Erkenntniß uns zu beruhigen, und legten darauf einen Eid ab. Die Schiedsrichter erklärten nun, wenn sie, ohne vereidet zu seyn, einen Vergleich zwischen uns stiften könnten, so wollten sie das thun; wenn aber nicht, so wollten auch sie schwören, und dann aussprechen, was sie für recht hielten. Nachdem uns nun die Schiedsrichter vielmals vernommen und sich von den

*) 1145 Rthlr. 20 Gr.

Thatsachen unterrichtet hatten, so waren die Beiden, die ich vorgeschlagen hatte, Diotimus und Melanopus, bereit, sowohl eidlich, als ohne Eid, auszusprechen, was sie nach dem vorgebrachten für das richtigste hielten; die aber, welche Leochares vorgeschlagen hatte, wollten keinen Ausspruch thun. Und doch war Diopithes, der Eine von den beiden Schiedsrichtern, des Leochares Schwager, und mit mir in Feindschaft und Proceß wegen eines andern Rechtsgeschäftes; Demaratus aber, sein Nebenmann, war ein Bruder des Mnesiptolemus, welcher sich mit Leochares für Dikäogenes verbürgt hatte. Dennoch wollten Diese keinen Ausspruch thun, obgleich sie uns einen Eid abgenommen hatten, daß wir uns bei ihrem Erkenntniß beruhigen wollten. Und hiefür will ich euch Zeugen aufstellen.

Zeugen.

Wäre es denn nun nicht zu arg, wenn Leochares euch, ihr Richter, bitten wollte, ihn von Dem loszusprechen, dessen sein Schwager Diopithes ihn schuldig erkannt hat? Oder wie würde es sich für euch ziemen, den Leochares freizusprechen, da selbst seine Verwandte ihn nicht freizusprechen wagten? Darum bitte ich euch, den Leochares zu verurtheilen, damit wir zurückbekommen, was uns unsre Vorfahren hinterlassen haben, und nicht blos ihren Namen, sondern auch ihr Vermögen besitzen mögen. Das Eigenthum des Leochares begehren wir nicht. Dem Dikäogenes aber, ihr Richter, gebührt kein Mitleid von euch, als wenn er unglücklich und arm würde, noch Gunst, als wenn er sich um den Staat verdient gemacht hätte. Keines von beiden ist bei ihm der Fall; das werde ich euch beweisen, ihr Männer, und euch darthun, daß er nicht nur reich ist, sondern auch als der schlechteste Mensch gegen den Staat, gegen seine Anverwandte, und gegen seine Freunde handelt. Da er die Erbschaft, die ihm jährlich einen Zins von achtzig Minen einbrachte, von uns gewonnen, und dieselbe zehn Jahre lang benutzt hat, gesteht er doch weder ein, Geld zu besitzen, noch ist er im Stande, nachzuweisen, wozu er es

verwendet hat. Es wird gut seyn, wenn ich euch einmal die Rechnung mache. Als er am Dionysosfest Chorege seines Stammes war, bekam er den vierten Platz, und bei den Tragöden und Pyrrhichisten den letzten.*) Diese Liturgien allein wurde er zu leisten genöthigt; und so treflich leistete er sie, bei einem so bedeutenden Vermögen. Und da so Viele sich zur Trierarchie stellten, hat er weder selbst eine Trierarchie übernommen, noch auch Andern beigesteuert,**) in so harten Zeitläufen; andere Leute aber leisteten Trierarchien, die weniger Vermögen besitzen, als er Einkünfte hat. Und doch, ihr Richter, hat ihm den größten Theil dieses Vermögens nicht sein Vater hinterlassen, sondern ihr habt es ihm durch euren Ausspruch gegeben; so daß er, auch wenn er nicht Bürger wäre, wenigstens deßwegen verpflichtet wäre, dem Staate sich dankbar zu beweisen. Und da von allen Bürgern so viele Kriegssteuern für den Krieg und die Rettung des Staates gezahlt wurden, hat Dikäogenes keine einzige gezahlt; ausgenommen, als das Lechäum eingenommen war,***) ward er vor einem Andern aufgerufen und versprach in der Volksversammlung vierhundert Drachmen, weniger als Kleonymus, der Kreter.†) Und Dieß versprach er, zahlte es aber

*) Die Choregen hatten die Kosten für die Vorübungen, für den Unterhalt und Sold, und für den Festschmuck der verschiedenen Chöre zu bestreiten; nach der Aufführung wurde von den Kampfrichtern über sie gestimmt, und dreien, deren Chöre die besten gewesen waren, Preise zuerkannt.

**) Vergl. Böckh Staatshaushalt. II. S. 89.

***) Lechäum, der westliche Hafen von Korinth, ward zu Anfang des Korinthischen Krieges von den Spartanern, Bundesgenossen der vertriebenen Aristokraten, eingenommen, und bis zum Antalcidischen Frieden gegen die von den Athenern und mehrern Andern unterstützte Gegenpartei behauptet. S. Xenoph. Griech. Gesch. IV, 4, 7.

†) Zu Zeiten der Noth wurden in der Volksversammlung freiwillige Geldbeiträge gefordert. — 400 Dr. = 91 Rthlr.

nicht, sondern sein Name wurde vor den Statuen der Stammheroen ausgestellt, mit der schimpflichen Aufschrift: Folgende Leute haben zur Rettung des Staates dem Volk freiwillig Geld beizusteuern versprochen, aber nicht gezahlt. Und wie ist es denn zu verwundern, daß er mich, einen Einzelnen, betrogen, da er gegen euch allesammt, die ihr in der Volksversammlung wart, so gehandelt hat? Auch hiefür will ich euch Zeugen aufstellen.

Zeugen.

Gegen den Staat also hat Dikäogenes auf solche Art und in solchem Maaße seine Leistungen erfüllt: gegen seine Angehörigen aber benimmt er sich, wie ihr seht, so, daß er einigen von uns ihr Vermögen genommen hat, weil er mächtiger war; andere aus Mangel an dem Nothwendigsten ohne Mitleid unter die Miethsoldaten hat gehen lassen. Seine Mutter aber haben alle Leute im Tempel der Ilithyia sitzen sehn, und ihrem Sohne vorwerfen, was ich mich schäme, zu sagen, er aber sich nicht schämte, zu thun. Einem von seinen Freunden, Melas dem Aegypter, mit dem er von Jugend auf befreundet war, hat er Geld, was er von ihm erhalten hatte, entzogen, und lebt jetzt mit ihm in der ärgsten Feindschaft: von seinen andern Freunden haben Einige nichts wieder bekommen, was sie ihm geborgt hatten; Andere sind betrogen und haben nicht erhalten, was er ihnen, wenn ihm die Erbschaft zugesprochen würde, zu geben versprochen hatte. Unsre Vorfahren dagegen, ihr Männer, die Dieß erworben und hinterlassen haben, übernahmen alle Choregien, steuerten euch viel Geld zum Kriege, und hörten niemals auf, Trierarchien zu leisten. Und zum Zeugniß dessen stellten sie in den Tempeln von Dem, was sie übrig hatten, als Denkmale ihrer Tugend Weihgeschenke auf: theils Dreifüße im Dionysostempel, welche sie als Choregen und Sänger ge-

---

16 Gr. — Kleonymus, der Kreter, wahrscheinlich ein Schutzverwandter.

wonnen hatten, theils im Tempel des Pythiers.*) Dazu haben sie auf der Burg den Zoll der Frömmigkeit von ihrer Habe dargebracht, und den Tempel mit einer für ein Privatvermögen bedeutenden Anzahl von ehernen und marmornen Statuen geschmückt. Sie selbst sind im Kampf für das Vaterland gefallen: Dikäogenes, der Vater meines Großvaters Menexenus, als Feldherr in der Schlacht bei Eleusis: Menexenus, sein Sohn, als Phylarch, bei Spartolus im Olynthischen:**) Dikäogenes, der Sohn des Menexenus, als Trierarch der Paralos bei Knidus. Dieses Mannes Haus, hast du, Dikäogenes, in deine Hände bekommen und schlecht und schimpflich zu Grunde gerichtet und verhandelt, und klagst nun über Armuth! Wozu hast du es verwandt? Denn es ist erwiesen, daß du weder für den Staat, noch für deine Freunde irgend etwas aufgewandt hast. Aber auch mit schönen Pferden hast du es nicht durchgebracht: denn du hast nie ein Pferd gehabt, das mehr als drei Minen***) werth gewesen wäre; noch mit Fuhrwerk: denn du hast niemals ein Gespann von Maulthieren gehabt, bei so vielen Aeckern und Gütern. Auch aus feindlicher Gefangenschaft hast du Keinen losgekauft; ja selbst die Weihgeschenke, welche Menexenus für drei Talente hatte machen lassen, und an de-

*) Einem der ältesten Tempel in der Stadt, in der Nähe der Burg, wohl zu unterscheiden von einem andern oft erwähnten zu Oenoë.

**) Ueber die Schlacht bei Eleusis ist nichts weiter bekannt, vielleicht auch der Name verschrieben, ebenso wie der Zusatz „im Olynthischen" bei Spartolus. Das Treffen bei diesem letztern Orte fiel im Jahr 429 vor. Phylarch ist der Befehlshaber der Reiterei eines Stammes.

***) 68 Rthlr. 16 Gr. Dieß war nur der Preis eines gemeinen Pferdes; gute wurden viel theurer bezahlt. Ein stattliches Reitpferd oder Wagenpferd zum Wettrennen galt zu Aristophanes Zeiten mindestens 275 Rthlr. Vergl. Böckh Staatsh. I, S. 81.

ren Aufstellung ihn der Tod hinderte, hast du nicht auf die Burg geschafft, sondern sie liegen noch in den Werkstätten der Bildhauer herum. Und du selbst begehrtest Geld zu besitzen, was dir nicht zukam; den Göttern aber hast du die Weihgeschenke nicht gegeben, die ihnen gehörten. Weßwegen denn kannst du verlangen, daß die Richter dich lossprechen, Dikäogenes? Etwa weil du dem Staate viele Liturgien geleistet und vieles Geld zur Verherrlichung ihrer Stadt aufgewandt hast? oder weil du als Trierarch den Feinden vielen Schaden zugefügt und durch Steuern zur Zeit der Noth dem Vaterlande im Kriege großen Nutzen gewährt hast? Von dem Allen hast du nichts gethan. Oder etwa als tüchtiger Krieger? Aber du bist nicht in's Feld gezogen, obgleich ein so großer und wichtiger Krieg stattfindet, in welchem Olynthier*) und Insulaner für unser Land im Kampfe gegen die Feinde sterben; du aber Dikäogenes, ein Bürger, bist nicht einmal ins Feld gezogen! Oder verlangst du vielleicht deiner Vorfahren wegen einen Vorzug vor mir zu haben, weil sie den Tyrannen erschlagen haben? Ich preise sie dafür; aber du, denke ich, hast an ihrer Tugend keinen Theil. Denn für's erste zogst du es vor, statt ihres Ruhmes unser Vermögen zu besitzen, und wolltest lieber ein Sohn des Dikäogenes heißen, als des Harmodius; achtetest nicht die Speisung im Prytaneum, verachtetest die Ehrenplätze der Immunitäten, welche ihren Nachkommen verliehen sind. Sodann — jener Aristogiton und Harmodius wurden nicht wegen ihrer Abstammung, sondern wegen ihrer Tugend geehrt, an der du keinen Theil hast, Dikäogenes!

---

*) Auch dieser Name ist verschrieben. Der Krieg, in dem die Athener zu der Zeit, als die Rede gehalten wurde, verwickelt waren, ist der Korinthische.

Griechische Prosaiker

in

neuen Uebersetzungen.

Herausgegeben

von

G. L. F. Tafel, Professor zu Tübingen,
C. N. Osiander und G. Schwab,
Professoren zu Stuttgart.

Ein und siebenzigstes Bändchen.

Stuttgart,
Verlag der J. B. Metzler'schen Buchhandlung.
Für Oestreich in Commission von Mörschner und Jasper
in Wien.
1 8 3 0.

Isäus der Redner.

Uebersetzt

von

Dr. Georg Friedrich Schömann,

ordentl. Professor der alten Literatur an der königl. Preußischen Universität Greifswald.

Zweites Bändchen.

Stuttgart,

Verlag der J. B. Metzler'schen Buchhandlung.

Für Oestreich in Commission von Mörschner und Jasper in Wien.

1 8 3 0.

Sechste Rede.

Ueber die Erbschaft des Philoktémon.

Inhalt.

Euktémon hatte fünf ehliche Kinder, drei Söhne, Philoktémon, Hegemon und Ergamenes, und zwei Töchter, deren Eine an Chäreas, die Andere an Phanostratus verheirathet war. Schon halbbejahrt gerieth er in die Netze einer Bühlerin, Namens Alce, welche früher als Freudenmädchen gelebt hatte, nachher aber von ihm als Aufseherin eines ihm gehörigen Miethhauses im Ceramikus angestellt worden war. Diese wußte ihn allmählig so an sich zu zieh'n, daß er zuletzt Frau und Kinder gänzlich verließ, und bei Jener seine Wohnung aufschlug, bald darauf auch sich von ihr bereden ließ, einen ihrer beiden Söhne, die sie, nach der Angabe des Sprechers, von einem Freigelassenen, Namens Dion, hatte, für den Seinigen anzuerkennen, und ihn durch Einführung in die Phratrie zu legitimiren. *) Von den ehlichen Söhnen Euktémon's waren zwei, Hegemon und Ergamenes, kinderlos gestorben; der allein noch übrige, Philoktémon, widersetzte sich der Einführung des Sohnes der Alce, und die Phratoren wiesen den Euktémon ab; da aber Dieser, um sich an seinem Sohn zu rächen, drohte,

*) Vergl. Gans Erbr. I, S. 319.

sich anderweitig zu verheirathen — die frühere Ehe muß schon vorher durch eine förmliche Scheidung getrennt worden seyn, obgleich Dessen in der Rede nicht ausdrücklich gedacht wird — und da sich voraussehn ließ, daß, wenn auch Euktémon selbst in einer neuen Ehe keine Kinder mehr zeugen könnte, es doch leicht seyn würde, ein untergeschobenes Kind für das seinige auszugeben; so ließ Philoktémon, um weitern Mißhelligkeiten und Unannehmlichkeiten zuvorzukommen, sich endlich zu einer Vereinbarung mit seinem Vater bereit finden, nach welcher er sich der Einführung des Sohnes der Alce in die Phratrie nicht widersetzte, und zugleich einwilligte, daß eines der Grundstücke des Euktémon für Jenen ausgesetzt würde. Nicht lange darnach blieb Philoktémon in einem Gefechte bei Chios, und hinterließ ein Testament, in welchem Chäréstratus, Sohn des Phanostratus, und eine der Schwestern des Philoktémon, adoptirt war. Auch Euktémon deponirte jetzt ein Testament, in welchem er dem Sohne der Alce jenes Grundstück zusicherte. Ein Paar Verwandte aber, Androkles und Antidórus, benutzten jetzt die Schwachheit des alten Mannes, um sich von seinem Vermögen so viel als möglich zuzueignen. In Gemeinschaft mit der Alce bewogen sie ihn, jenes adoptirte Testament zu widerrufen, und darauf den größten Theil seiner Grundstücke zu verkaufen, damit das Geld den rechtmäßigen Erben entzogen, und ohne Schwierigkeit den Kindern der Alce zugewandt werden könnte. Endlich starb Euktémon in einem Alter von sechs und zwanzig Jahren. Auf seinen Nachlaß erhob nunmehr Chäréstratus, als Adoptivsohn des Philoktémon, Ansprüche, indem natürlich auf ihn die Rechte seines Adoptivvaters übergegangen waren, und er also das Erbe bekommen mußte, was Jenem, wenn er lebte, zugefallen seyn würde; weßwegen er denn auch den Nachlaß als Vermögen des Philoktémon bezeichnet. Gegen ihn aber traten Androkles und Antidórus auf, indem sie läugnen, daß er von Philoktémon wirklich adoptirt worden sey: Androkles behauptete dabei anfangs, das Vermögen Euktémon's müsse an die Töchter, als Erbtöchter, fallen, und nahm zugleich eine derselben, die von Chäreas Wittwe war und eine Tochter hatte, als nächster Verwandter für sich zur Ehe in Anspruch, ließ aber nachher, wie es

scheint, diesen Anspruch fallen, und trat in Gemeinschaft mit Antidórus als Vormund der Kinder der Alke auf, behauptete, beide seyen rechtmäßige Söhne Euktémon's, und also seine einzigen Erben, und legte, um den Chärestratus abzuwehren, eine Diamartyrie ein, daß Jenen, als rechtmäßigen Söhnen, die väterliche Erbschaft nicht streitig gemacht werden dürfe. Wegen dieser Diamartyrie wird er von Chärestratus als falscher Zeuge belangt, und zur Unterstützung des Klägers tritt ein Freund mit der vorliegenden Rede auf, die demnach eine Synegorie, in der That aber eigentlich die Hauptrede ist, indem Chärestratus, als ein junger und im Reden ungeübter Mann, nur einen kurzen Vortrag gehalten, darauf die Erlaubniß erbeten zu haben scheint, den Synegoros für sich auftreten zu lassen.*)

Daß ich, ihr Männer, mit Phanostratus hier und mit Chärestratus in den freundschaftlichsten Verhältnissen stehe, wissen wahrscheinlich die Meisten von euch; Denen aber, die es nicht wissen, will ich einen hinreichenden Beweis davon anführen. Als nämlich Chärestratus als Trierarch nach Sicilien schiffte,**) so sah ich zwar, weil ich selbst früher dorthin geschifft war, alle Gefahren, die dort bevorstanden, voraus; dennoch aber machte ich auf Bitten meiner beiden Freunde die Fahrt mit, und theilte seine Unfälle, und wir geriethen zusammen in feindliche Gefangenschaft. Ich würde daher mir selbst widersprechen, wenn ich, der ich damals, ungeachtet die Gefahr mir im Voraus bekannt war, mich

*) S. Att. Proc. S. 710 f.

**) An die bekannte Unternehmung im Peloponnesischen Kriege ist hier nicht zu denken, sondern an eine andere, uns nicht näher bekannte.

dennoch wegen jener Verhältnisse, und weil ich sie als Freunde ansah, derselben unterzog, jetzt nicht versuchen wollte, zu ihrem Beistande aufzutreten, und euch vorzutragen. Was dazu dienen kann, euch zu belehren, wie ihr eurem Eide gemäß stimmen müßt, um Jenen ihr Recht zu verschaffen. Ich bitte also um Nachsicht und um geneigtes Gehör: denn es ist kein Geringes, um welches sie streiten, sondern etwas gar Wichtiges.

Philoktémon, der Cephisier,*) war ein Freund dieses Chärestratus. Er vermachte ihm deßwegen bei seinem Tode das Seinige, und nahm ihn an Sohnes Statt an. Da nun Chärestratus dem Gesetze gemäß auf den gerichtlichen Zuspruch der Erbschaft antrug,**) und es hierbei jedem Athener frei stand, seine Ansprüche vorzubringen, und auf geradem Wege***) die Sache bei euch anhängig zu machen, und so, wenn er sein besseres Recht erwies, die Erbschaft zu erlangen, so legte Androkles statt dessen eine Diamartyrie ein, daß die Erbschaft gar nicht gerichtlich angesprochen werden dürfe, um dadurch Jenem die Möglichkeit, seine Ansprüche geltend zu machen, und euch die Entscheidung darüber zu entziehen, Wer für den Erben des Philoktémon zu erklären sey. Und so glaubt er mittelst eines Spruches und eines Rechtshandels Jenem Brüder unterzuschieben, die ihn gar Nichts angehen, selbst die Erbschaft ohne gerichtlichen Zuspruch in die Hände zu bekommen, Gewalthaber über die Schwester des Philoktémon zu werden, und

*) Aus Cephisia, einer Ortschaft des Erechthe'ischen Stammes.
**) S. Att. Proc. S. 461.
***) S. ebend. S. 649.

das Testament umzustoßen. Da nun die Diamartyrie des Androkles so viel Ungebührliches in sich faßt, so will ich euch zuerst gerade Dieß beweisen, daß Philoktémon ein Testament gemacht, und diesen Chärestratus adoptirt habe.

Da nämlich Philoktémon von seiner Frau kein Kind hatte, und in der Kriegszeit, wo er als Reiter zu Felde zog, oft auch als Trierarch zur See ging, Gefahren ausgesetzt war, so beschloß er, über sein Vermögen zu verfügen, damit, wenn er bleiben sollte, sein Haus nicht unterginge. Die beiden Brüder nun, die er gehabt hatte, waren kinderlos gestorben; von seinen Schwestern aber hatte die Eine, die an Chäreas verheirathet war, keine Söhne, und bekam auch keine in den vielen Jahren ihrer Ehe; die Andere, die mit Phanostratos hier verheirathet war, hatte zwei Söhne. Den älteren von Diesen, Chärestratus, nahm er an Kindes Statt an, und verordnete in seinem Testamente, daß, wenn ihm selbst von seiner Frau kein Kind geboren würde, Dieser sein Vermögen erben sollte. Dieses Testament deponirte er bei seinem Schwager Chärestratus, dem Manne seiner andern Schwester; und es soll euch jetzt der Schreiber das Testament vorlesen, und die Leute, die bei der Abfassung zugegen waren, ihr Zeugniß ablegen. Lies vor.

Testament.

Ihr habt gehört, wie er testirt, und auf welche Bedingungen er diesen Chärestratus zum Sohne eingesetzt habe. Daß er aber befugt gewesen sey, Dieß zu thun, dafür will ich euch zum Beweise — dem besten, meines Erachtens, in Sachen dieser Art — das Gesetz selbst vorlegen. Lies es vor.

Gesetz.

Dieses Gesetz, ihr Männer, gilt für Alle ohne Unterschied: daß es frei stehen solle, über das Seinige zu testiren, wo nicht ehliche Kinder männlichen Geschlechts vorhanden sind; es sey denn, daß der Testirende wahnsinnig, oder vor Alter oder aus einer andern der im Gesetze angegebenen Ursachen nicht in ungestörtem Besitze seiner Geisteskräfte sey. Ein Mann, der, so lange er lebte, sich als einen solchen Bürger bewährte, daß er von euch geehrt und zu Staatsämtern erhoben wurde, und der seinen Tod im Kampfe gegen die Feinde fand — Wer könnte sich unterfangen, zu sagen, daß er nicht bei gesundem Verstande gewesen sey?

Daß er also bei gesundem Verstande testirt und adoptirt habe, wie er dazu befugt war, ist euch bewiesen worden; so daß in Rücksicht dieses Punktes die Falschheit des von Androkles abgelegten Zeugnisses dargethan ist. Da Dieser aber außerdem auch noch bezeugt hat, daß jener junge Mensch dort ein ehlicher Sohn des Euktémon sey, so will ich beweisen, daß auch Dieses erlogen ist. Die Kinder nämlich, ihr Männer, welche Euktémon wirklich hatte, Philoktémon, Ergamenes, Hegemon und zwei Töchter, auch die Mutter derselben, Euktémon's Frau, eine Tochter des Miriades aus Cephisia, sind allen Angehörigen und Phratoren und dem größten Theile der Demoten bekannt; und Diese werden euch Zeugniß darüber ablegen. Daß er aber noch eine andere Frau zur Ehe genommen hätte, von der ihm jene Beiden dort geboren wären, davon weiß Keiner, und hat Keiner bei Lebzeiten des Eu-

ktémon gehört. Nun verdienen aber doch Diese für die glaubwürdigsten Zeugen zu gelten: denn die Angehörigen müssen Dergleichen nothwendig wohl wissen. Rufe mir also zuerst Diese herbei, und lies ihre Zeugnisse vor.

Zeugnisse.

Nunmehr will ich euch auch noch zeigen, daß die Gegner selbst durch die That Zeugniß hierfür gegeben haben. Als nämlich die Instructionstermine bei'm Archon waren, und Jene ihre Parakatabole*) für diese beiden jungen Menschen einlegten, unter dem Vorgeben, daß sie ehliche Söhne des Euktémon wären, so fragten wir sie, Wer denn ihre Mutter wäre, und Wessen Tochter. Darauf wußten sie Nichts zu antworten, obgleich wir in sie drangen, und der Archon ihnen befahl, dem Gesetze gemäß Antwort zu geben. [Ist es nun nicht etwas Unerhörtes] Erbansprüche für angeblich ehliche Kinder zu erheben, und eine Diamartyrie für sie einzulegen, und doch ihre Mutter nicht angeben zu können, so wenig, als irgend einen Anverwandten von ihnen? Doch damals gaben sie vor, die Mutter sey aus Lemnos,**) und bewirkten dadurch einen Aufschub; als sie aber das nächste Mal zum Termin kamen, erklärten sie, bevor noch Jemand sie fragte, sie heiße Kallippe, und sey eine Tochter des Pistoxenus, gleich als ob es genug wäre, wenn sie nur einen Namen, Pistoxenus, vorbrächten. Als

*) S. Att. Proc. S. 616 ff.

**) Lemnos war eine Athenische Kleruchie, und die Kleruchen, auch wenn sie auf Lemnos wohnten, dennoch Athenische Bürger. Ueber die Kleruchien vergl. Böckh Staatshaush. 1, S. 460 ff.

wir nun aber fragten, Wer er wäre, und ob er noch lebte, oder nicht, so sagten sie, er sey im Feldzuge auf Sicilien*) geblieben, und habe jene seine Tochter unter Vormundschaft des Euktémon zurückgelassen, und Dieser habe mit ihr, da sie unter seiner Vormundschaft gestanden, diese beiden Söhne erzeugt. Eine über die Maßen schamlose Erdichtung, woran gar nichts Wahres ist, was ich euch zuerst aus ihren eigenen Antworten beweisen will. Der Feldzug nämlich, in welchem Jener nach Sicilien schiffte, ist schon zwei und fünfzig Jahre her, von dem Archon Arimnestus gerechnet;**) der älteste von diesen Beiden aber, welche Söhne des Euktémon seyn sollen, ist noch nicht über zwanzig Jahre alt. Zieht man nun diese von der Zeit seit dem Sicilischen Feldzuge ab, so bleiben mehr als dreißig Jahre übrig; und es ist weder anzunehmen, daß Kallippe in einem Alter von dreißig Jahren noch unter Vormundschaft gestanden habe, noch auch, daß sie damals noch unvermählt und kinderlos gewesen sey; sondern vielmehr, daß sie schon lange einen Mann gehabt habe, dem sie entweder verlobt, oder vom Gerichte zugesprochen worden. Sodann müßten aber nothwendig die Angehörigen und das Gesinde des Euktémon sie kennen, wenn sie wirklich mit ihm verheirathet gewesen wäre, oder so lange Zeit in seinem Hause gelebt hätte. Bei dergleichen Dingen aber darf man nicht blos zur Instruction Namen vorbringen, sondern es muß die Wahrheit der Thatsache erwiesen und von den Angehörigen bezeugt werden. Da wir nun den

*) Hier ist, wie das Folgende zeigt, die bekannte Unternehmung im Peloponnesischen Kriege gemeint.

**) Im J. 415 v. Chr.

Androkles aufforderten, uns nachzuweisen, Wer von den Angehörigen des Euktémon von einer Kallippe wüßte, die mit Diesem verheirathet gewesen sey, oder unter seiner Vormundschaft gestanden habe, und die Sklaven zu vernehmen, die sich in unserer Gewalt befänden, oder, wenn er behauptete, daß Einer von den bei den Gegnern befindlichen Sklaven davon wisse, Diesen uns auszuliefern, so wollte er so wenig Jene annehmen, als Diese ausliefern. — Nimm nun die Antwort der Gegner und unsere Zeugnisse und Provocationen.

Antwort. Zeugnisse. Provocationen.

Die Gegner wichen also einem so wichtigen Schritte aus; ich aber will euch zeigen, woher jene Beiden stammen, und Wer die Leute sind, welche das Zeugniß, daß sie ehliche Kinder seyen, eingelegt haben und sie zu Erben des Euktémon zu machen suchen. Es wird freilich wohl dem Phanostratus unangenehm seyn, wenn die Verirrungen des Euktémon öffentlich bekannt werden; Einiges indessen muß ich sagen, damit ihr, über die Wahrheit unterrichtet, um so leichter ein gerechtes Urtheil sprechen könnt.

Euktémon erreichte ein Alter von sechs und neunzig Jahren; und den größten Theil dieses langen Lebens hindurch galt er für einen beglückten Mann: denn er besaß ein nicht unbedeutendes Vermögen, Weib und Kinder, und auch im Uebrigen ging es ihm im Ganzen, wie er wünschte; in seinem Alter aber gerieth er in ein gar unglückliches Verhältniß, wodurch sein ganzes Haus zerrüttet, viel Geld verloren, und er mit seinen nächsten Angehörigen entzweit wurde. Woher aber und wie Dieß gekommen sey, will ich

euch so kurz als möglich auseinander setzen. Er hatte, ihr Männer, eine Freigelassene, welche einem ihm zugehörigen Miethhause im Piräeus vorstand, und Freudenmädchen hielt. Unter Diesen hatte sie Eine, Namens Alce, die wahrscheinlich auch Viele von euch kennen. Diese Alce diente, nachdem sie gekauft worden war, viele Jahre als Freudenmädchen; als sie aber älter geworden war, verließ sie dieses Gewerbe, und während sie nun in dem Miethhause lebte, hielt sich ein freigelassener Kerl zu ihr, Namens Dion. Von Diesem hatte sie, ihrer Angabe nach, diese beiden Söhne hier. Auch erzog Dion sie als die Seinigen. Nach einiger Zeit entwich Dion nach Sicyon, weil er schlechte Streiche begangen hatte, und deßwegen für seine Sicherheit besorgt war. Diese Person aber, die Alce, machte Euktemon zur Aufseherin seines Miethhauses im Ceramikus, neben der kleinen Pforte, wo der Wein verkauft wird. Daß er sie hieher setzte, ward die Veranlassung zu vielem Unheil. Denn da Euktemon jederzeit dorthin zu gehen pflegte, um die Miethe einzutreiben, so hielt er sich viel in dem Hause auf, speiste auch zuweilen bei der Person, und verließ Frau und Kinder und das Haus, in welchem er wohnte. Und obgleich seine Frau und seine Söhne ihren Unwillen darüber äußerten, so ließ er doch nicht davon ab; ja am Ende nahm er ganz und gar seine Wohnung dort, und wurde, sey es durch Liebestränke, sey es durch Krankheit oder sonst Etwas, so weit gebracht, daß er sich von der Person überreden ließ, ihren ältesten Sohn auf seinen Namen in die Phratrie einzuführen. Da aber weder sein Sohn Philoktemon Dieses gestatten wollte, noch die Phratoren

ihn aufnahmen, und das Einführungsopfer wieder weggeschickt wurde, so ward Euktemon deßwegen auf seinen Sohn so aufgebracht, daß er, um ihn seine Rache fühlen zu lassen, sich mit einer Schwester des Demokrates aus Aphidnä verlobte, in der Absicht, Kinder, als mit ihr erzeugt, aufzustellen und in sein Erbe zu bringen, wenn Philoktemon ihm nicht gestattete, Diesen hier in die Phratrie einzuführen. Nun sahen seine Angehörigen wohl ein, daß er freilich in seinem Alter keine Kinder mehr würde zeugen können, daß aber dennoch auf andere Weise solche zum Vorschein kommen, und Diese dann noch größere Mißhelligkeiten veranlassen würden; und deshalb, ihr Männer, riethen sie dem Philoktemon, Diesen hier auf Bedingungen, wie Euktemon sie beabsichtigte, in die Phratrie einführen zu lassen, und ihm ein Stück Ackers einzuräumen. Philoktemon schämte sich freilich der Thorheit seines Vaters; da aber das Unglück einmal da war, und er Nichts dagegen anzufangen wußte, so widersprach er nicht. Nachdem man sich hierüber vereinbart hatte, und der Knabe auf diese Bedingung in die Phratrie eingeführt war, so hob Euktemon seine Verlobung mit jenem Mädchen wieder auf, und zeigte dadurch, daß er nicht, um Kinder zu bekommen, an's Heirathen dachte, sondern nur, um Diesen einzuführen. Denn was hatte er nöthig, zu heirathen, Androkles, wenn Diese hier, wie du bezeugt hast, in gesetzmäßiger Ehe mit einer Bürgerin erzeugt waren? Wer war im Stande, ihre Einführung zu hindern, wenn sie ehliche Kinder waren? Oder weßwegen führte er ihn auf gewisse Bedingungen ein, da das Gesetz ja besiehlt, daß alle ehlichen Söhne gleichen Antheil an dem väterlichen Vermögen haben sollen? Oh-

weßwegen führte er den ältern der beiden Knaben auf Bedingungen ein, und sagte von dem jüngern, der doch auch schon geboren war, so lange Philoktémon lebte, kein Wort, weder zu Diesem, noch zu seinen Angehörigen? Und jetzt hast du ausdrücklich bezeugt, daß sie ehliche Söhne und Erben des Euktémon seyen. Um uns aber zu beweisen, daß Alles wahr sey, was ich sage, so lies die Zeugnisse vor.

Zeugnisse.

Darauf blieb Philoktémon als Trierarch bei Chios gegen die Feinde; und Euktémon erklärte einige Zeit nachher seinen Schwiegersöhnen, er wolle über Das, was er mit seinem Sohne abgemacht habe, einen schriftlichen Aufsatz abfassen und deponiren. Phanostratus war damals gerade in Begriff, als Trierarch unter dem Befehle des Timotheus abzusegeln; sein Schiff lag bei Munychia auf der Rhede, und sein Schwager Chäreas war mit ihm, und gab ihm das Geleite. So begab sich denn Euktémon in Begleitung einiger Leute dorthin, wo das Schiff lag, und da er ein Testament, welches der wegen der Einführung des Knaben verabredeten Bedingung gemäß war, aufgesetzt hatte, deponirte er dieses gemeinschaftlich mit seinen Schwiegersöhnen bei Pythodórus, dem Cephisier, einem seiner Verwandten. Und daß er, ihr Männer, diese Maßregel nicht als für ehliche Kinder traf, wie Androkles bezeugt hat, davon kann euch schon Dieß zum hinreichenden Beweise dienen: seinen leiblichen Söhnen setzt Niemand jemals in seinem Testamente ein Vermächtniß aus, weil das Gesetz selbst dem Sohn das Vermögen des Vaters zuspricht, und nicht einmal erlaubt, zu testiren, wenn ehliche Söhne vorhanden sind.

Nachdem nun die Schrift ungefähr zwei Jahre deponirt gewesen, und Chäreas unterdessen verstorben war, da machten sich diese Leute hier*) an jene Frauensperson; und da sie sahen, wie das Vermögen des Euktémon zerrann, sein Alter aber und seine Thorheit ihnen leichtes Spiel verspreche, so machten sie gemeinschaftlich ihren Angriffsplan. Zuerst beredeten sie den Euktémon, das Testament aufzuheben, weil es den Kindern nicht vortheilhaft sey: denn das unbewegliche Vermögen werde nach seinem Tode Niemand anders in die Hände bekommen, als seine Töchter und deren Kinder; wenn er aber Etwas von dem Seinigen verkaufe und baares Geld nachlasse, so werde das ihnen sicher seyn. Kaum hatte Euktémon Dieß gehört, so forderte er dem Pythódorus die Schrift ab, und klagte auf Herausgabe. Als nun Dieser vor dem Archon erschienen war, so erklärte Euktémon, daß er sein Testament zurücknehmen wolle. Pythodórus war zwar erbötig, es ihm im Beiseyn des Phanostratus auszuhändigen; erklärte jedoch, da Chäreas, der es ebenfalls mitdeponirt habe, eine Tochter hinterlassen, so halte er es für Recht, es nur dann erst auszuhändigen, wann Diese einen Gewalthaber bekommen haben würde; und Diesem gemäß erkannte auch der Archon. Da erklärte Euktémon in Gegenwart des Archon und der Beisitzer**) und vieler Zeugen, daß er das deponirte Testament nicht mehr als das Seinige anerkenne, und ging davon. Und in gar kurzer Zeit geschah

*) Androkles und Antidórus.

**) Jeder der drei obersten Archonten hatte zwei Beisitzer oder Gehülfen in seinen Amtsgeschäften.

nun Das, weßwegen Diese*) eben ihn beredet hatten, das Testament aufzuheben. Sie verkauften ein Ackerstück zu Athmonon**) für fünf und siebzig Minen an Antiphanes; das Bad in Serangion***) für dreitausend Drachmen an Aristolochus; ein Haus in der Stadt, welches für vier und vierzig Minen†) an ihn verpfändet war, trat Euktémon gegen Zahlung der Summe dem Hierophanten wieder ab; dazu verkaufte er eine Ziegenheerde sammt dem Hirten für dreizehn Minen, und zwei Maulthiergespanne, eines für acht Minen, das andere für fünfhundert und fünfzig Drachmen; endlich alle Handwerkssklaven, so viel er besaß: Alles zusammen über drei Talente werth.††) Und dieß Alles wurde in ganz kurzer Zeit nach Philoktémon's Tode verkauft. Damit ihr aber seht, daß ich die Wahrheit sage, will ich euch nun zunächst die Zeugen für einen jeden der angeführten Gegenstände aufrufen.

Zeugen.

So ging es hiermit. Aber auch auf das Uebrige machten sie alsbald ihre Plane, und ersannen sich deßhalb einen Streich, der ärger als Alles war, und auf den ich euch wohl zu merken bitte. Da sie nämlich sahen, wie Euktémon vor Alter ganz und gar unvermögend und nicht einmal mehr

*) Androkles und Antidórus.

**) Ortschaft des Cekropischen Stammes. — 75 Minen = 1738 Rthlr. 18 Gr.

***) Ein Quartier des Piräeus. — 5000 Dr. = 687 Rthlr. 18 Gr.

†) 1008 Rthlr. 8 Gr.

††) 13 Minen = 297 Rthlr. 22 Gr. — 8 Minen = 183 Rthlr. 8 Gr. — 550 Dr. = 114 Rthlr. 14 Gr. — 3 Talente = 4125 Rthlr.

vom Bette aufzustehen fähig war, so überlegten sie, wie es anzufangen sey, daß sie auch nach seinem Tode das Vermögen in Händen behielten. Was thun sie also? Sie melden bei'm Archon diese beiden jungen Menschen als Adoptivkinder der verstorbenen Söhne des Euktémon, sich selbst aber als ihre Vormünder an, und fordern ihn auf, die Verpachtung des Vermögens ihrer Mündel zu veranlassen;*) damit ein Theil der Besitzungen unter dem Namen derselben verpachtet, ein anderer Theil ihnen als Unterpfand verschrieben, und mit Pfandsteinen bezeichnet würde, und auf diese Weise sie selbst noch bei Euktémon's Leben durch ihn Pächter des Vermögens würden, und die Einkünfte davon zögen.**) Und sobald die Gerichte besetzt waren, ließ der Archon die Güter ausbieten; und sie boten darauf. Doch Einige der Anwesenden berichteten den Verwandten diesen Kniff, die sodann kamen und dem Archon die Sache auseinandersetzten, worauf denn Dieser die Verpachtung der Güter untersagte. Wäre aber diese unbemerkt durchgesetzt worden, so wäre das ganze Vermögen verloren gewesen. Rufe mir die damals Anwesenden zu Zeugen auf.

---

*) S. Att. Proc. S. 294 ff.

**) Einen Theil der Güter des Euktémon gaben sie als ererbtes Eigenthum ihrer vorgeblichen Mündel an; einen andern Theil bestellten sie, mit Euktémon's Bewilligung, als Hypothek; und so pachteten sie selbst das Vermögen unter Euktémon's Namen. — Pfandsteine wurden bei verpfändeten Grundstücken errichtet mit Angabe des Gläubigers und der Summe, für die sie verpfändet waren. Es sind dergleichen noch in neuern Zeiten in Attika gefunden worden.

Zeugen.

Bevor diese Menschen mit jener Person Bekanntschaft machten, und mit ihr gemeinschaftlich den Euktémon bestrickten, besaß Dieser mit seinem Sohne Philoktémon ein so bedeutendes Vermögen, daß sie Beide euch die größten Liturgien leisteten, und doch von ihren Besitzungen Nichts verkauften, ja selbst von den Einkünften zurücklegten, so daß ihr Vermögen beständig zunahm. Nach dem Tode des Philoktémon aber wurde mit dem Vermögen so hausgehalten, daß von den Besitzungen nicht einmal die Hälfte mehr übrig ist, und die Einkünfte alle verschwunden sind. Aber nicht zufrieden, Dieß auf die Seite gebracht zu haben, ihr Männer, gingen sie nach Euktémon's Tode so weit in ihrer Frechheit, daß sie, während Jener im Hause da lag, die Sklaven bewachten, damit Keiner von ihnen weder die Töchter des Verstorbenen, noch seine Frau, noch irgend einen seiner Verwandten benachrichtigen möchte; und sie selbst schafften mit der Frauensperson die Sachen aus dem Hause in das anstoßende Nachbarhaus, in welchem Einer von ihnen, Antidorus dort, zur Miethe wohnte. Ja, als die Frau und die Töchter, die es von Andern erfahren hatten, hinkamen, so ließen sie sie selbst jetzt nicht hinein, sondern verschlossen ihnen die Thüre und sagten, es käme ihnen nicht zu, den Euktémon zu bestatten; und es gelang den Frauen nicht eher, hineinzukommen, als nur mit Mühe gegen Sonnenuntergang. Hier fanden sie Jenen schon seit dem vorigen Tage da liegen, wie die Sklaven sagten, die Sachen aber aus dem Hause alle von Diesen hier fortgeschafft. Die Weiber waren, wie natürlich, um den Leichnam

beschäftigt; die Männer aber zeigten sogleich ihren Begleitern, wie es im Hause stände, und befragten die Sklaven in Gegenwart der Gegner, wo die Sachen hingekommen wären. Auf die Antwort derselben, daß Diese sie in das anstoßende Haus geschafft hätten, verlangten Jene auf der Stelle eine Haussuchung vorzunehmen, und forderten die Auslieferung der Sklaven, welche die Sachen hingeschäfft hätten; aber die Gegner weigerten sich, diese gerechten Forderungen zuzugestehn. Und zum Beweise, daß ich die Wahrheit sage, nimm Dieß hier und lies.

Zeugnisse.

So viel Sachen haben sie aus dem Hause geschafft; von so viel verkauften Gütern haben sie den Werth in Händen; dazu haben sie die Einkünfte, die in jener Zeit eingingen, bei Seite geschafft; — und nun hoffen sie auch noch den Rest in ihre Hände zu bekommen. Und so weit geht ihre Unverschämtheit, daß sie, da sie den geraden Rechtsgang nicht einzuschlagen wagten, eine Diamartyrie als für ehliche Kinder einlegten, die nicht nur falsch ist, sondern auch mit ihren eigenen Handlungen im Widerspruch steht. Denn früher gaben sie bei'm Archon den Einen als Philoktémon's, den Andern als Ergamenes Sohn an; jetzt aber in der Diamartyrie haben sie bezeugt, daß sie Euktémons Söhne wären. Und doch selbst wenn sie ehliche Söhne, aber von Jenen adoptirt wären, wie die Gegner behaupteten, selbst dann könnten sie jetzt nicht als Euktémon's Söhne gelten, weil das Gesetz nicht erlaubt, in das Haus des natürlichen Vaters zurückzutreten, wenn man

nicht in dem des Adoptivvaters einen ehlichen Sohn zurückgelassen hat. Deßhalb muß nach ihren eigenen Handlungen ihr Zeugniß nothwendig falsch seyn. Und hätten sie es damals durchgesetzt, daß das Vermögen verpachtet wurde, so würden meine Freunde hier gar keine Ansprüche mehr darauf erheben können; jetzt aber, obgleich die Richter damals die Verpachtung untersagten, weil Jene kein Recht auf das Vermögen hätten, haben die Gegner sich nicht einmal auf eine gehörige Erbschaftsklage eingelassen, sondern im Uebermaß der Unverschämtheit sogar eine Diamartyrie eingelegt, daß Diejenigen Erben seyen, welche ihr abgewiesen hattet.

Betrachtet aber nun auch die Frechheit und Unverschämtheit des Zeugen selbst, der für sich auf die Tochter des Euktémon, als wäre sie eine Erbtochter, und auf den fünften Theil der Erbschaft des Euktémon, als ob hier ein gerichtlicher Zuspruch stattfände, Ansprüche erhoben, zugleich aber auch bezeugt hat, daß Euktémon einen ehlichen Sohn hinterlassen habe. Beweist er dadurch nicht selbst die Falschheit seines eigenen Zeugnisses? Denn wenn ein ehlicher Sohn des Euktémon vorhanden wäre, so könnte ja doch seine Tochter keine Erbtochter, und seine Erbschaft kein Gegenstand gerichtlichen Zuspruches seyn. Daß er nun aber wirklich jene Anträge gemacht habe, dafür sollen euch die Zeugnisse vorgelesen werden.

Zeugnisse.

Es ist also ganz das Gegentheil von Dem geschehen, was das Gesetz bestimmt. Denn in diesem heißt es, ein

unehlicher Sohn und eine unehliche Tochter sollen keine Verwandtschaftsrechte haben von Euklides Archontenjahre an; Androkles aber und Antidorus meinen, berechtigt zu seyn, mit Ausschluß der ehlichen Töchter des Euktémon und der Kinder desselben das Vermögen des Euktémon und das des Philoktémon zu bekommen. Und jene Person, die den Euktémon bethört, und so Vieles an sich gebracht hat, ist im Vertrauen auf Diese so übermüthig, daß sie nicht nur die Anverwandten des Euktémon, sondern die ganze Stadt verachtet. Ihr braucht nur ein einziges Beispiel zu hören, um zu erkennen, wie sie sich über die Gesetze hinwegsetzt. Nimm das Gesetz dort.

Gesetz.

Dieses so ehrwürdige und fromme Gesetz, ihr Männer, habt ihr gegeben, weil ihr die Pflichten gegen diese und gegen die andern Götter heilig achtet. *) Die Mutter dieser beiden Menschen aber, die so allgemein als eine Sklavin bekannt ist, und von jeher ein schlechtes Leben geführt hat, die nicht einmal den Tempel hätte betreten, und irgend Etwas von den Dingen darin erblicken dürfen — Diese unterstand sich bei dem Opferfeste, sich an die Procession zu Ehren der Göttinnen anzuschließen, in den Tempel zu gehen, und zu sehen, Was sie nicht sehen durfte. Daß ich aber die Wahrheit sage, werdet ihr aus den Decreten erkennen, welche der Rath ihretwegen erlassen hat. Nimm das Decret.

*) Das Gesetz bezog sich ohne Zweifel auf die Feier der Thesmophorien: die Götter sind Demeter und Persephone.

Decret.

Ihr habt nun zu bedenken, ihr Männer, ob der Sohn dieser Person das Vermögen des Philoktémon erben, und zu den Gräbern gehn und die Todtenopfer darbringen soll, oder dieser Chärestratus, der Sohn seiner Schwester, den er selbst an Kindes Statt angenommen hat; und ob die Schwester des Philoktémon, die mit Chäreas verheirathet war, und jetzt Wittwe ist, in dieser Menschen Gewalt gegeben werden soll, sie zu verheirathen, an Wen sie wollen, oder sie ehlos bleiben zu lassen; oder ob sie, als ehliche Tochter, von euch zugesprochen und verheirathet werden solle, an Wen ihr es für Recht haltet. Hierüber habt ihr jetzt zu entscheiden: denn dahin zielt ihre Diamartyrie, daß diese meine Freunde Dieß zu befürchten haben; sie selbst aber, auch wenn sie jetzt den Proceß verlieren, und die Erbschaft dem gerichtlichen Zuspruch zu unterliegen erkannt wird, nichts desto weniger auch dann ihre Anträge machen, und zweimal über dieselbe Sache processiren können.*) Nun hätte aber, wenn Philoktémon testirt hat, ohne dazu befugt zu seyn, die Diamartyrie eben dahin lauten müssen, daß

*) Nämlich der gegenwärtige Rechtshandel wegen der Diamartyrie hat von Seiten der Gegner des Sprechers keinen andern Zweck, als den Chärestratus von allen Ansprüchen auf die Verlassenschaft des Euktémon auszuschließen, und seine sofortige Abweisung zu bewirken. Verlieren sie nun auch diesen Proceß, und wird Jener nicht sofort abgewiesen, so steht ihnen immer noch der Weg offen, die Rechte der angeblichen Söhne des Euktémon im förmlichen Erbschaftsprocesse zu behaupten.

er nicht befugt gewesen sey, Diesen zu adoptiren; wenn die Befugniß zum Testiren aber gewiß ist, und der Gegner nur streitet, daß er nicht testirt habe, so hätte er uns nicht mit einer Diamartyrie in den Weg treten, sondern den geraden Rechtsgang einschlagen müssen. Jetzt aber — wie kann Einer klarer überführt werden, falsch Zeugniß abgelegt zu haben, als wenn man ihn fragt: Woher weißt du, Androkles, daß Philoktémon nicht testirt, und den Chärestratus nicht adoptirt habe? Denn über Dinge, bei denen man zugegen gewesen ist, darüber, ihr Männer, erlauben die Gesetze Zeugniß abzulegen; wobei man aber nicht zugegen gewesen ist, sondern nur von Andern davon gehört hat, darüber darf man auch nur das Hörensagen bezeugen. Du aber bist nicht dabei zugegen gewesen, und hast doch ausdrücklich bezeugt, daß Philoktémon nicht testirt habe, und kinderlos gestorben sey. Wie konnte er Das wissen, ihr Männer? Das ist gerade so, als wenn Einer behauptete, er wisse, auch ohne zugegen zu seyn, Alles, was Jeder von euch thut. Denn Das wird er doch nicht behaupten, so unverschämt er auch ist, daß er bei Allem zugegen gewesen sey, und Alles wisse, was Philoktémon in seinem Leben gethan habe. Vielmehr sah Dieser ihn für seinen ärgsten Feind an, theils wegen seiner Schlechtigkeit überhaupt, theils deßwegen, weil er allein unter allen Verwandten sich mit der Alce verbunden, und in Gemeinschaft mit ihr gegen ihn und die Uebrigen Plane geschmiedet, und solche Dinge verübt hat, wie ich sie euch nachgewiesen habe.

Am allermeisten aber muß es Unwillen erregen, wenn

sie den Namen des Euktémon, des Großvaters des Chärestratus, mißbrauchen. Denn wenn, nach ihrer Behauptung, Philoktémon nicht befugt war, zu testiren, und die Erbschaft als Euktémon's Nachlaß zu behandeln ist, Was ist dann gerechter? Daß Euktémon's Vermögen von den Töchtern desselben geerbt werde, deren ehliche Geburt keinem Zweifel unterworfen ist, und von uns, ihren Kindern? oder von Jenen, die den Euktémon Nichts angehen, und die nicht blos durch uns der Grundlosigkeit ihrer Ansprüche überführt werden, sondern auch durch Das, was ihre eigenen Vormünder gethan haben? Denn Das bitte und beschwöre ich euch, ihr Männer, ja nicht zu vergessen, was ich euch kurz vorher dargethan habe, daß Androkles, während er auf der einen Seite Vormund dieser beiden jungen Leute, als ehlicher Söhne des Euktémon, zu seyn behauptet, auf der andern Seite für sich selbst auf die Erbschaft des Euktémon und auf seine Tochter, als ob hier ein gerichtlicher Zuspruch stattfände, Ansprüche erhoben hat. Ist es nun aber, bei den Olympischen Göttern, nicht arg, ihr Männer, wenn Jene wirklich ehliche Söhne sind, daß ihr Vormund für sich selbst auf Euktémon's Erbschaft und Tochter, als gerichtlichem Zuspruch unterliegend, Anspruch erhoben; wenn sie aber nicht ehliche Söhne sind, daß er jetzt die Diamartyrie eingelegt hat, sie seyen ehliche Söhne? Das steht ja mit einander im Widerspruch; so, daß er nicht blos durch uns des falschen Zeugnisses überwiesen wird, sondern auch durch seine eigenen Handlungen. Und während für diesen Chärestratus Niemand eine Diamartyrie einlegt, daß

die Erbschaft nicht gerichtlichem Zuspruche unterliege, sondern er den ordentlichen Rechtsgang einschlägt, sucht Jener Alle mit ihren Ansprüchen auszuschließen; und nachdem er ausdrücklich bezeugt hat, daß diese jungen Menschen eheliche Söhne seyen, hofft er jetzt, daß ihr euch mit allerlei Winkelzügen abfinden lassen werdet, wenn er einen Beweis für sein Zeugniß gar nicht einmal versucht, oder höchstens ein Paar Worte darüber vorbringt, dagegen mit lauter Stimme Schmähungen gegen uns ausstößt, und sagt, daß Diese*) reiche Leute seyen, er aber ein armer Mann. Und deßwegen, meint er, werdet ihr Jene für eheliche Söhne anerkennen! — Doch von dem Vermögen meiner Freunde, ihr Männer, wird mehr für den Staat als für sie selbst verwendet, und Phanostratus ist schon siebenmal Trierarch gewesen, und hat alle Liturgien geleistet, und sehr viele Siege gewonnen; dieser Chärestratus aber, so jung er ist, ist schon Trierarch gewesen, und Choreg für Tragödien und Gymnasiarch für einen Fackellauf; und Beide haben alle Kriegssteuern als Mitglieder der Dreihundert gezahlt. Und bisher waren es nur sie Beide; jetzt aber ist auch der jüngere Bruder schon Choreg für Tragödien, und zahlt die Steuern als Einer der Dreihundert.**) Darum verdienen sie nicht, beneidet zu werden, sondern, bei'm Apollo, Diese vielmehr, wenn sie bekommen sollten, Was ihnen nicht zukommt. Denn wenn ihr Philoktémon's Erbschaft dem Chärestratus zusprecht, so wird er sie zu eurem Besten verwal-

*) Phanostratus und Chärestratus.

**) S. Böckh's Staatshaushalt. II, S. 63 ff.

ten, und die ihm auferlegten Liturgien leisten, wie jetzt, und noch mehr; wenn aber Diese sie bekommen, so werden sie sie durchbringen, und dann ihre Netze nach andern auswerfen.

Ich bitte euch deßwegen, ihr Männer, um nicht betrogen zu werden, beachtet genau die Diamartyrie, über die ihr zu entscheiden habt, und befehlt dem Androkles, dieser gemäß seine Vertheidigung zu führen, wie auch wir unsere Klage gegen sie gerichtet haben. In der Diamartyrie steht, daß Philoktémon nicht testirt habe. Ich habe euch bewiesen, daß Dieß falsch sey, und es zeugen dafür die bei Abfassung des Testamentes Anwesenden. — Was weiter? Daß Philoktémon kinderlos gestorben sey. Aber wie war er kinderlos, da er ja seinen Neffen als Adoptivsohn hinterließ, welchem das Gesetz die Erbschaft nicht weniger als den leiblichen Kindern zuspricht? Und es steht im Gesetze ausdrücklich geschrieben, wenn Einer nach der Adoption noch leibliche Kinder bekomme, so sollen Beide ihren Theil an dem Vermögen haben, und gleichmäßig erben. — Daß nun jene Beiden ehliche Söhne sind, Das ist es, was Androkles beweisen muß, wie ein Jeder von euch es von sich beweisen würde. Denn dadurch, daß er einen Namen nennt, und sagt, so habe die Mutter geheißen, werden sie noch keine ehliche Söhne, sondern nur dann, wann er beweist, daß er die Wahrheit sage, und wann er die Anverwandten als Zeugen aufstellt, Diejenigen, welche darum wissen, daß Jene mit Euktémon verheirathet gewesen sey, die Demoten, die Phratoren; ob sie jemals gehört haben oder wissen, daß Eu-

ktémon für seine Frau eine Liturgie geleistet; sodann, wo sie begraben sey, in welchem Begräbnisse; Wer Davon wisse, daß Euktémon ihr die herkömmlichen Pflichten erwiesen; wo ihre noch lebenden Kinder die Todtenopfer verrichten, und Wer davon wisse unter den Bürgern, oder unter dem Hausgesinde des Euktémon. Das, aber nicht Schmähungen sind Dinge, die zum Beweise dienen. Wenn ihr ihm also befehlt, eben die Punkte zu beweisen, die er in seiner Diamartyrie ausgesagt hat, dann werdet ihr ein gewissenhaftes und gesetzmäßiges Urtheil sprechen, und Diesen hier wird ihr Recht wiederfahren.

Siebente Rede.

Ueber die Erbschaft des Apollodorus.

Inhalt.

Eupolis, Thrasyllus und Mneson waren vollbürtige Brüder. Von Diesen starb der Letzte, Mneson, kinderlos, der zweite, Thrasyllus, im Peloponnesischen Kriege auf dem Zuge nach Sicilien mit Hinterlassung eines Sohnes, Namens Apollodorus, über welchen der Oheim Eupolis die Vormundschaft übernahm, diese aber so gewissenlos führte, daß er nicht nur den Nachlaß des Mneson, von welchem dem Apollodorus die Hälfte gebührte, sich allein zueignete, unter dem Vorwande, daß ihn Mneson durch ein Testament ihm vermacht hätte, sondern auch einen großen Theil des väterlichen Vermögens seines Mündels veruntreute. Dieser hatte indessen an Archidamus einen Stiefvater bekommen, der sich seiner mit väterlicher Fürsorge annahm, ihn als Kind gleich einem eigenen Sohn erzog, und als er erwachsen war, ihm behülflich war, seinen Vormund zur Verantwortung zu ziehn, und sowohl die Hälfte von dem Nachlasse des Mneson, als auch das väterliche Vermögen, welches Eupolis veruntreut hatte, wieder ausgeliefert zu bekommen. Deßwegen lebte Apollodorus mit Eupolis und der Familie desselben fortwährend in feindlichen Verhältnissen, mit seinem Stiefvater dagegen und der Tochter desselben, seiner Stiefschwester, in der innigsten Freundschaft; und als er späterhin,

schon hochbejahrt, seinen einzigen Sohn durch den Tod verloren hatte, adoptirte er den Sohn der Letztern, Thrasyllus, und übergab ihm noch bei seinen Lebzeiten die Verwaltung seines ganzen Vermögens. Dennoch ward nach dem Tode des Apollodorus die Erbschaft dem Thrasyllus von Pronapes, Namens seiner Frau, der Tochter des Eupolis, als der nächsten Anverwandtin des Apollodorus von väterlicher Seite, streitig gemacht, und die Adoption angefochten. Gegen Diesen vertheidigt Thrasyllus sein Recht in der vorliegenden Rede.

Ich war immer der Meinung, ihr Männer, daß nicht solche Adoptionen angefochten werden könnten, wenn Jemand in eigener Person bei seinen Lebzeiten und bei gesundem Verstande einen Andern an Kindes Statt angenommen, ihn zu den Heiligthümern geführt, den Geschlechtsgenossen vorgestellt, in das Verzeichniß der Phratoren eingeschrieben, kurz alles Nöthige selbst vorgenommen; sondern wenn Jemand bei Annäherung seines Endes sein Vermögen auf den Todesfall einem Andern vermacht, und darüber eine schriftliche Urkunde aufgesetzt und deponirt hätte. Denn Wer auf jene Weise adoptirt, der macht dadurch seinen Willen offenkundig, und die ganze Handlung, zu welcher die Gesetze ihn berechtigen, bündig und rechtskräftig; Wer aber durch ein Testament adoptirt, der läßt seinen Willen nicht bekannt werden; weßwegen denn auch Viele den Versuch zu machen pflegen, ein solches Testament für untergeschoben zu erklären, und demnach ihre eigenen Ansprüche gegen den Adoptirten geltend zu machen. Es scheint indessen, als ob auch jenes andere Verfahren Nichts helfe. Denn obwohl meine

Adoption so durchaus offenkundig vollzogen worden ist, treten dennoch die Gegner gegen mich auf, um mir Namens der Tochter des Eupolis das Vermögen des Apollodorus streitig zu machen. Ich hätte nun, wenn ich sähe, daß ihr eine Diamartyrie mehr billigtet, als das gerade Rechtsverfahren,*) auch wohl Zeugen aufstellen können, daß die Erbschaft nicht Gegenstand eines gerichtlichen Zuspruches seyn dürfe, weil Apollodorus mich auf gesetzmäßige Weise als Sohn angenommen habe; da aber Nichts hindert, das Recht auch bei dieser Art des Verfahrens klar zu erkennen, so bin ich bereit, auch vor euch mich mit ihnen in Verhandlung über das Geschehene einzulassen, damit sie mir nicht den Vorwurf machen können, als habe ich mich einer solchen Verhandlung zu entziehen gesucht. Ich werde euch also beweisen, daß Apollodorus nicht nur den nächsten Anverwandten sein Erbe nicht hinterlassen habe, weil er viele und schwere Beleidigungen von ihnen erlitten, sondern auch, daß er mich mit vollem Rechte adoptirt habe, weil ich sein Schwestersohn war, und er von uns viele Freundschaft erfahren hatte. Ich bitte euch daher, ihr Männer, allesammt, mir ein geneigtes Gehör zu geben, und wenn ich beweise, daß die Ansprüche der Gegner auf die Erbschaft unverschämt sind, mir den gerechten Schutz zu gewähren. Ich werde mich ebenfalls**) so kurz als möglich fassen, und euch das ganze Verhältniß der Sache von Anfang an darlegen.

Eupolis, ihr Männer, und Thrasyllus und Mneson-

*) S. Att. Proc. S. 650.

**) Die Gegner haben vorher gesprochen.

waren vollbürtige Geschwister. Ihr Vater hinterließ ihnen ein großes Vermögen, so daß Jeder von ihnen auch zu Liturgien von euch verpflichtet wurde. Dieses Vermögen theilten die drei Brüder unter einander. Zwei von ihnen starben darauf zu gleicher Zeit: Mneson hier im Lande, unverehlicht und kinderlos; Thrasyllus aber als Trierarch in Sicilien,*) mit Hinterlassung eines Sohnes, Apollodorus, desselben, der mich jetzt adoptirt hat. So blieb denn Eupolis allein von ihnen noch übrig. Dieser, nicht zufrieden, einen mäßigen Gewinn von dem Vermögen seiner verstorbenen Brüder zu ziehen, eignete den ganzen Nachlaß des Mneson, von welchem auch Apollodorus die Hälfte gebührte, sich allein zu, mit dem Vorgeben, daß Jener ihn ihm vermacht habe; über Apollodorus selbst aber führte er die Vormundschaft auf solche Weise, daß er ihm später zu einem Schadenersatz von drei Talenten verurtheilt wurde. Archidámus nämlich, mein Großvater, welcher die Mutter des Apollodorus, meine Großmutter, geheirathet hatte, nahm Diesen, da er sah, wie ihn sein Vormund um all das Seinige brachte, zu sich, erzog ihn, so lange er Kind war, als seinen eigenen Sohn, da er ja auch seine Mutter zur Frau hatte; und nachher, als er erwachsen war, diente er ihm vor Gericht gegen seinen Vormund als Beistand, und gewann zwei Processe für ihn, wodurch er ihm theils die Hälfte des von Mneson nachgelassenen Vermögens, theils Dasjenige, was ihm Jener während der Vormundschaft ge-

*) Im Peloponnesischen Kriege.

raubt hatte, eintrieb, und ihm so zum Besitze seines ganzen Vermögens wieder verhalf. Aus diesem Grunde waren denn auch Eupolis und Apollodorus gegenseitig Feinde, so lange sie lebten; mein Großvater aber und Apollodorus waren Freunde, wie es sich gebührte. Am besten aber läßt sich aus den Thatsachen selbst abnehmen, wie Apollodorus sich bestrebte, das Gute, welches ihm erwiesen war, auch seinerseits mit Gutem zu vergelten. Als nämlich mein Großvater das Unglück gehabt hatte, in feindliche Gefangenschaft zu gerathen, so war Jener bereit, Geld zu seiner Auslösung herzugeben, und als Geißel für ihn zu dienen, bis er die Summe zu bezahlen im Stande wäre; und da Archidámus hierdurch aus wohlhabenden in beschränkte Umstände gerathen war, so half er ihm seine Angelegenheiten besorgen, und unterstützte ihn mit dem Seinigen. Nachher, als er in den Korinthischen Krieg zog, verfügte er auf den Todesfall über sein Vermögen, und vermachte es der Tochter des Apollodorus, meiner Mutter, indem er Diese zugleich dem Lakratidas, der jetzt Hierophant geworden ist, zur Frau bestimmte.*) So war er gegen uns, die ihm sein Vermögen gerettet hatten, gesinnt. Zum Beweise aber, daß ich die Wahrheit sage, und daß er wirklich zwei Processe gegen Eupolis, den einen wegen der Vormundschaft, den andern wegen des Erbtheils, mit Hülfe meines Großvaters, der vor Gericht für ihn auftrat, gewonnen, durch uns das Seinige wieder bekommen, und dafür sich auf

*) Daß nachher, als Apollodorus wohlbehalten aus dem Kriege zurückkehrte, diese Ehe nicht geschlossen, und das Testament zurückgenomen wurde, erhellt aus dem Folgenden.

solche Weise dankbar bewiesen habe, will ich euch zuvörderst die Zeugen auftreten lassen. Rufe sie mir her.

Zeugen.

Solche und so große Verbindlichkeiten waren es, die er gegen uns hatte, so bedeutende Geldsummen, um die er mit den Gegnern in Feindschaft gerathen war; und nie wurde diese Feindschaft wieder ausgeglichen, und die Freundschaft zwischen ihnen hergestellt. Dafür habe ich augenscheinliche Beweise. Eupolis nämlich, obgleich er zwei Töchter hatte, und aus einem Hause mit Apollodorus stammte, auch sehr wohl wußte, daß Dieser ein begüterter Mann sey, gab ihm dennoch keine von Beiden zur Frau. Und doch lehrt die Erfahrung, daß Verschwägerungen unter Leuten, die nicht verwandt, sondern einander fremd sind, heftige Feindschaften ausgleichen, indem man einander das Liebste, was man hat, anvertraut. Mag nun Eupolis Schuld daran gewesen seyn, weil er nicht wollte, oder Apollodorus, weil er keine von den Töchtern Desselben mochte — soviel ist durch die That bewiesen, daß die Feindschaft zwischen ihnen fortbestanden habe. Auch halte ich es nicht für nöthig, hierüber noch Mehr zu sagen, weil sich gewiß die Aelteren unter euch noch wohl erinnern, daß Jene mit einander processirt haben. Denn der bedeutende Gegenstand der beiden Processe, und der Umstand, daß Apollodorus Jenen mit großer Stimmenmehrheit überwand, machte einiges Aufsehn. Richtet darum jetzt, ihr Männer, eure Aufmerksamkeit darauf, wie er mich bei seinen Lebzeiten selbst adoptirt, zum Erben seines Vermögens einge-

setzt, und unter seine Geschlechtsgenossen und Phratoren eingeschrieben habe. — Apollodorus hatte einen Sohn, den er mit aller gebührenden Sorgfalt erzog. So lange nun Dieser lebte, hoffte er sein Vermögen an ihn zu vererben; da er aber im vergangenen Jahre im Mämakterion starb, so dachte Apollodorus, in der Betrübniß über seinen Verlust in Erwägung seines hohen Alters, zunächst an Diejenigen, welche zuvor seine Wohlthäter gewesen waren, und kam zu meiner Mutter, seiner Schwester, die er von Allen am meisten liebte, und erklärte, daß er mich an Sohnes Statt anzunehmen wünschte, bat sie um ihre Einwilligung, und erhielt sie. Und so rasch glaubte er hiebei verfahren zu müssen, daß er mich sogleich, wie ich ihm überlassen war, mit in sein Haus nahm und mir die Verwaltung aller seiner Angelegenheiten übergab, weil er selbst doch zu dergleichen Geschäften nicht mehr taugte, ich aber Alles wohl zu machen wissen würde. Und als darauf das Fest der Thargelien einfiel, führte er mich zu den Altären unter seine Geschlechtsgenossen und Phratoren. Es finden aber bei Diesen dieselben Gebräuche bei der Einführung eines leiblichen Sohnes und eines Adoptivsohnes Statt: der Einführende nämlich schwört auf die Opfer, daß der Eingeführte leiblicher oder Adoptivsohn, von einem Bürger mit einer Bürgerin in rechtmäßiger Ehe gezeugt, sey. Ist Dieß geschehen, so stellen die Uebrigen nichts desto weniger eine Abstimmung an; und wenn das Ergebniß derselben bejahend ausfällt, dann tragen sie den Namen in das Verzeichniß ein; eher aber nicht. So genau sind die Förmlichkeiten bei ihnen bestimmt. Mit Beobachtung dieser Vorschriften nun, da die Phratoren und

Geschlechtsgenossen kein Mißtrauen in Jenen setzten, mich auch sehr wohl als seinen Schwestersohn kannten, schrieben sie mich nach einmüthigem Beschluß in das Verzeichniß ein, nachdem Jener den Eid auf die Opfer geleistet hatte. So ward ich also von ihm bei seinen Lebzeiten adoptirt, und in die Phratrie eingeschrieben: Thrasyllus, Sohn des Apollodorus; und Dieß war der Hergang bei dieser Adoption, zu welcher er dem Gesetze nach befugt war. Zum Beweise daß ich die Wahrheit sage, nimm jetzt die Zeugnisse zur Hand.

Gesetze.

Ich denke, ihr Männer, daß ihr vielmehr diesen Zeugen [als den Gegnern] glauben werdet; und gleichermaßen auch Denen, welche eben so nahe, wie Diese, mit dem Erblasser verwandt, durch die That selbst ein offenbares Zeugniß abgelegt haben, daß das Verfahren des Apollodorus rechtmäßig und gesetzlich gewesen sey. Es hat nämlich Eupolis zwei Töchter hinterlassen: Eine, welche jetzt mir die Erbschaft streitig macht, und an Pronapes verheirathet ist; und eine Andere, Die an Aeschines aus Lusia*) verheirathet war, jetzt aber todt ist, und einen schon im männlichen Alter stehenden Sohn hinterlassen hat, Namens Thrasybulus. Nun haben wir ein Gesetz, welches sagt: „W e n n e i n B r u d e r v o n V a t e r s S e i t e k i n d e r l o s s t i r b t, o h n e e i n T e s t a m e n t z u h i n t e r l a s s e n, s o s o l l d i e S c h w e s t e r, u n d w e n n e i n S c h w e s t e r s o h n v o n e i n e r a n d e r n S c h w e s t e r v o r h a n d e n i s t, s o s o l l e n

*) Ortschaft des Deneïschen Stammes.

Beide zu gleichen Theilen erben." Dieses wissen auch die Gegner recht gut, und haben es durch die That bewiesen. Denn als Apollodorus, der Sohn des Eupolis, kinderlos verstorben war, so erhielt Thrasybulus die Hälfte von dem Vermögen, welches sich im Ganzen leicht auf fünf Talente*) belaufen mochte. Von väterlichem und brüderlichem Vermögen also spricht ihnen das Gesetz gleiche Theile zu, nicht aber von dem Vermögen eines Vetters oder eines noch entfernteren Verwandten; sondern hier hat es den Männern einen Vorzug vor den Weibern gegeben. Es sagt nämlich: „Vorgehen aber sollen die Männer und deren Descendenten, sofern sie von gleichen Voreltern mit dem Erblasser abstammen, auch wenn sie ihm dem Grade noch weniger nahe stehn." Diesem nach durften meine Gegner nicht einmal auf einen Theil dieser Erbschaft Anspruch machen, Thrasybulus aber auf das Ganze, wenn er meine Adoption nicht für rechtsbeständig hielt. Nun hat er aber durchaus weder zu Anfange mir die Erbschaft streitig gemacht, noch auch jetzt Ansprüche erhoben, sondern Alles gebilligt und gut geheißen. Jene dagegen haben sich erdreistet, Namens der Gegnerin, auf das Ganze Anspruch zu machen. So weit geht ihre Unverschämtheit. Nimm doch auch einmal die Gesetze, gegen welche sie dadurch gehandelt haben, und lies sie vor.

Gesetze.

Hier heißt es also, Schwester und Schwestersohn sollen

---

*) 6875 Rthlr.

zu gleichen Theilen erben. — Nimm aber auch dieses Gesetz hier, und lies es vor.

Gesetz.

Also wenn keine Vettern und Vetterskinder da sind, und überhaupt keine Verwandte von väterlicher Seite, dann beruft das Gesetz die Verwandten von mütterlicher Seite zur Erbschaft, und bestimmt, Wer vorgehn solle. — Nun nimm auch dieses Gesetz, und lies es vor.

Gesetz.

Obwohl nun die Gesetze also lauten, so hat dennoch Thrasybulus, der doch ein Mann ist, nicht einmal auf einen Theil der Erbschaft Anspruch gemacht, Jene aber, Namens dieser Frau, auf das Ganze. Sie denken: Unverschämtheit kann nicht schaden; darum wollen sie um das Vermögen Etwas wagen. Dabei bringen sie auch den Vorwand vor, sie dürften deßwegen die ganze Erbschaft fordern, weil Thrasybulus durch Adoption in das Haus des Hippolochides übergegangen sey. Dieß ist nun zwar gegründet; deßwegen aber haben sie doch nicht Recht. Denn Was hat er mit dieser Verwandtschaft zu thun? da er ja nicht von Vaters, sondern von Mutter wegen auch von der Erbschaft des Apollodorus, des Sohnes des Eupolis, seinen Antheil bekommen hat, und eben so auch auf diese Erbschaft, in Folge derselben Verwandtschaft, Anspruch würde machen können, wenn er meine Adoption nicht für rechtsbeständig hielte. Aber er ist nicht unverschämt. Aus der mütterlichen Verwandtschaft scheidet man ja durch Adoption nicht aus, sondern behält immer dieselbe Mutter, mag man im väterlichen Hause verbleiben, oder durch Adoption in ein anderes treten.

Deßwegen ward ihm auch sein Antheil an dem Vermögen des Apollodorus nicht entzogen, sondern er theilte mit meiner Gegnerin, und bekam die Hälfte. Zum Beweise, daß ich die Wahrheit sage, rufe mir die Zeugen.

Zeugen.

So haben denn nicht blos die Geschlechtsgenossen und die Phratoren für meine Adoption Zeugniß abgelegt; sondern auch Thrasybulus, indem er keine Ansprüche gegen mich erhoben, hat durch die That erklärt, daß er das Verfahren des Apollodorus für rechtsbeständig und gesetzmäßig ansehe. Sonst würde er nicht unterlassen haben, auf ein so bedeutendes Vermögen Ansprüche zu erheben. — Es gibt indessen noch andere Zeugen für Apollodorus. Bevor ich nämlich von Delphi, wohin ich als Gesandter zu den Pythien *) geschickt worden, wieder zurückgekommen war, zeigte Apollodorus seinen Demoten an, daß er mich adoptirt und unter seine Geschlechtsgenossen und Phratoren eingeschrieben hatte, und trug ihnen auf, falls er vorher sterben sollte, mich in das Demotenbuch einzutragen, und Dieß ja nicht zu versäumen. Diesem seinem Auftrage gemäß vollzogen Jene, indem sie den Eid auf die Opfer ablegten, nach Dem, was sie gehört hatten und wußten, meine Einschreibung, trotz den Beschwerden, welche meine Gegner in der Wahlversammlung **) erhoben, und trotz ihrer Behauptung, daß Apollo-

*) Zu den Pythien oder Pythischen Spielen wurden ebenso, wie zu den Olympischen, Isthmischen und Nemeischen Gesandte geschickt, um im Namen des Staates an der Feier Theil zu nehmen. Diese hießen Theoren.

**) Die Einschreibung unter die Demoten scheint gewöhnlich in

dorus mich nicht adoptirt habe. So sehr waren Jene von meiner Adoption überzeugt. Und zum Beweise, daß ich die Wahrheit sage, rufe mir hierfür die Zeugen an.

Zeugen.

Vor so vielen Zeugen ihr Männer, ist meine Adoption vorgenommen worden, zu welcher Apollodorus durch vieljährige Feindschaft mit meinen Gegnern, und durch die engste Freundschaft und Verwandtschaft mit uns bewogen worden ist. Aber wenn auch Keines von Beiden stattgefunden hätte, weder Feindschaft mit Jenen, noch Freundschaft mit uns, so würde dennoch Apollodorus nimmermehr sein Erbe in die Hände der Gegner haben fallen lassen, was ich euch ebenfalls leicht zu beweisen hoffe. Jedermann denkt bei der Annäherung des Todes darauf, sein Haus nicht untergehn zu lassen, sondern einen Erben nachzulassen, der ihm die Todtenopfer darbringe und alle heiligen Pflichten an seinem Grabe erfülle; weßwegen auch Kinderlose doch wenigstens einen Adoptivsohn zu hinterlassen pflegen. Und nicht blos die Einzelnen haben diese Ansicht, sondern auch die Gesammtheit des Staates denkt ebenso, und befiehlt durch ein Gesetz dem Archon, Sorge dafür zu tragen, daß die Häuser nicht ausgehen. Nun konnte aber Apollodorus voraussehen, daß er, wenn er sein Erbe in die Hände der Gegner kommen ließe, dadurch sein Haus dem Untergange preisgäbe: denn er sah ja, wie auch des Apollodorus Erbschaft von den Schwestern besessen wurde, ohne daß sie

der Wahlversammlung vorgenommen worden zu seyn, in welcher die Demarchen und andere Beamte des Demos ernannt wurden.

Diesem einen Sohn einsetzten, obgleich sie Kinder hatten; er sah, wie ihre Männer das Landgut, welches Jener hinterlassen, und alle seine Grundstücke für fünf Talente verkauft, das Geld unter sich getheilt, und das Haus des Erblassers so schmählich dem Untergange preisgegeben hatten. Und wenn sie so gegen meinen Bruder handelten, wie konnte er erwarten, daß sie gegen ihn, der, gesetzt auch, er wäre ihr Freund gewesen, doch nicht ihr Bruder, sondern nur ihr Vetter war, die Pflichten der Verwandtschaft erfüllen würden? — Daß sie aber jenem Apollodorus keinen Sohn eingesetzt, sondern sein Vermögen in Besitz genommen, und ein Haus, welches offenkundig Trierarchie leistete, vernichtet haben, dafür rufe mir die Zeugen auf.

Zeugen.

Wenn sie also selbst gegen einander solche Gesinnungen beweisen, und überdieß mit Apollodorus, meinem Adoptivvater, in Feindschaft lebten, Was konnte Dieser Besseres thun, als die Maßregel ergreifen, die er ergriffen hat? Oder hätte er sich etwa von diesen seinen guten Freunden*) ein Kind zur Adoption erbitten, und Diesem sein Vermögen hinterlassen sollen? Von einem solchen Kinde konnten ja selbst die Aeltern, eben seines Alters wegen, noch nicht wissen, ob es gut oder schlecht gerathen würde; mich aber kannte er aus Erfahrung und aus genügenden Proben. Er wußte genau, wie ich mich gegen Vater und Mutter betragen; wie ich meine Angehörigen werth hielt, und meine

*) Es braucht kaum erinnert zu werden, daß Dieß ironisch gesagt sey.

Geschäfte verstände; auch wußte er sehr gut, daß ich in meinem Amte als Thesmothet fern von aller Ungerechtigkeit und Gewinnsucht gewesen war; und also sah er, als er mir sein Vermögen übergab, nicht einen Unbekannten in mir, sondern einen genau Bekannten; auch nicht einen Fremden, sondern einen Schwestersohn; einen Mann ferner, dessen Familie ihm nicht unbedeutende, sondern die wichtigsten Dienste geleistet hatte; einen Mann, der nicht gleichgültig gegen Lob und Tadel war, so daß er seine Güter veräußern würde, wie Jene es mit den von ihnen ererbten gemacht haben, sondern bereit, Trierarchie zu leisten, zu Felde zu zieh'n, Choregie zu übernehmen, kurz Alles zu thun, was ihr mir auferlegen würdet, wie auch er es gethan hatte. Und wenn ich nun also sein Freund und Wohlthäter war, und ehrliebend, und von erprobter Gesinnung, Wer dürfte denn wohl bestreiten, daß er, indem er mich adoptirte, als ein verständiger Mann gehandelt habe? Auch habe ich wenigstens Eines von Dem, was er von mir erwartete, schon erfüllt; ich habe nämlich in diesem Jahre die Gymnasiarchie *) zum Prometheusfeste mit Ehre geleistet, wie alle meine Stammesgenossen wissen. Zum Beweise, daß ich die Wahrheit sage, rufe mir die Zeugen.

Zeugen.

Dieses sind die Gründe, ihr Männer, aus denen der

*) Den Gymnasiarchen lag der Unterhalt der gymnischen Kämpfer ob, die sich für die heiligen Spiele übten, ferner die Bestreitung der Kosten ihrer Vorübungen, die Ausschmückung des Kampfplatzes für die Festfeier, und ähnliche Veranstaltungen. Vergl. Böckh Staatshaush. I, S. 495.

Besitz dieser Erbschaft uns wohl mit vollem Rechte zukommt; und so bitten wir euch denn, uns darin zu schützen, sowohl um des Apollodorus, als um seines verstorbenen Vaters willen. Ihr werdet in Beiden ein Paar Bürger erkennen, die nicht ohne Verdienste um den Staat waren, und euer Bestes nach Kräften beförderten. Der Vater des Apollodorus hat nicht nur die übrigen Liturgien alle geleistet, sondern fortwährend auch als Trierarch gedient; und zwar nicht in einer Symmorie sein Schiff ausgerüstet, wie es jetzt geschieht, sondern auf eigene Kosten; auch nicht selbander, sondern ganz allein; nicht mit zweijährigen Unterbrechungen, sondern in Einem fort;*) nicht mit möglichst wenigem Aufwande, um nur auf's Wohlfeilste davon abzukommen, sondern mit ernstlichem Eifer, um seine Schiffe auf's Beste in Stand zu setzen. Darum habt ihr ihn auch geehrt in dankbarer Erinnerung an seine Verdienste, und seinem Sohne, als ihm sein Vermögen entzogen worden war, beigestanden, und Den, der es ihm entzogen hatte,**) genöthigt, es wieder herauszugeben. Auch Apollodorus selbst machte es nicht, wie Pronapes, der sein Vermögen als geringe angibt, und doch auf obrigkeitliche Würden Anspruch macht, als ob er die Rittersteuer zahlte; er suchte nicht fremdes Gut mit Gewalt an sich zu bringen, ohne Etwas zu eurem Nutzen verwenden zu wollen; sondern er legte euch sein Vermögen offen vor Augen, unterzog sich allen Leistungen, die ihr ihm auferlegtet, mit Eifer, und bestrebte sich, ohne Jemand

*) Ueber die Symmorien der Trierarchen und die von Zweien gemeinschaftlich geleistete Trierarchie s. Böckh II, S. 97 ff.

**) Sein Vormund und Oheim Eupolis.

Unrecht zu thun, von dem Seinigen mit Ehren zu leben, geleitet von dem Grundsatze, daß er für sich selbst nur das Nöthige verwenden, das Uebrige aber zum Besten des Staates sparen müsse, um den Aufwand für diesen bestreiten zu können. Und welche Liturgien gibt es, die er nicht geleistet; welche Kriegssteuer, die er nicht unter den Ersten gezahlt; welche Obliegenheit, die er verabsäumt hätte? Hat er nicht auch als Chorege eines Knabenchores den Sieg gewonnen, weßwegen zum Andenken seines ruhmwürdigen Eifers jener Tripus*) als Weihgeschenk aufgestellt ist? Und wie muß ein wackerer Bürger handeln? Wie anders, als, wenn Andere zu rauben suchen, Was ihnen nicht gebührt, Dergleichen verschmähen und nur das Seinige sich zu erhalten streben? Wenn der Staat Geld bedarf, unter den Ersten beisteuern, und Nichts von seinem Vermögen verheimlichen? So hat er gehandelt. Und zum Dank dafür verlangt die Gerechtigkeit, daß ihr seinen letzten Willen aufrecht haltet. — Auch in mir werdet ihr, so weit meine Jugend es zuläßt, keinen schlechten und verdienstlosen Bürger erkennen. Ich habe dem Staate als Krieger gedient; ich leiste, Was mir auferlegt wird: denn darin besteh'n die Pflichten der Leute

*) Ein Tripus oder Dreifuß war der Siegespreis der Choregen, der dann von den Siegern dem Dionysos geweiht wurde. Die Straße, in welcher diese Weihgeschenke sich befanden, konnte wahrscheinlich von dem Gerichtslokal aus gesehen werden; sie hieß die Straße der Tripoden, und in der Nähe lag das Perikleïsche Odéum, in welchem bekanntlich auch unter dem Vorsitz des Archon Gericht gehalten wurde: ob über Erbschaftsstreitigkeiten, wie der vorliegende Fall, ist freilich zweifelhaft.

meines Alters. Darum, ihr Männer, ist es billig, daß ihr sowohl um jener beiden Männer, als um unser selbst willen, euch unser annehmt;*) zumal da die Gegner schon ein Haus, welches Trierarchie leistete, und fünf Talente besaß, vernichtet, veräußert und ausgetilgt, wir aber schon Liturgien geleistet haben, und ferner leisten werden, wenn ihr den Willen des Apollodorus bestätigt, und uns die Erbschaft zuerkennt.

Doch damit ich mir nicht den Vorwurf lästiger Weitläufigkeit über diesen Punkt zuziehe, will ich, bevor ich meine Rede schließe, nur noch mit wenigen Worten euch daran erinnern, Was es sey, was Jeder von uns Beiden verlangt. Ich meines Theils, gestützt darauf, daß meine Mutter des Apollodorus Schwester ist, und zwischen ihnen immer die engste Freundschaft, und niemals Feindschaft stattgefunden hat; daß ich ferner als Schwestersohn von ihm bei seinen Lebzeiten und bei vollem Verstande an Kindes Statt angenommen, und unter die Geschlechtsgenossen und Phratoren eingeschrieben bin — ich verlange, daß mir verbleibe, Was mir vermacht ist, und daß den Gegnern nicht Gewalt gegeben werde, das Haus des Apollodorus untergeh'n zu lassen. — Was verlangt dagegen Pronapes Namens der Klägerin? Nachdem er schon aus der Erbschaft seines Schwagers eine Summe von drittehalb Talenten bekommen hat, dazu nun auch noch diese Erbschaft zu erhalten, obgleich Andere dazu näher als seine Frau

*) Der Sprecher bezeichnet mit dem Plural sich nicht allein, sondern zugleich sich und seine Familie.

berechtigt sind, und obgleich er, so wenig er Jenem einen Sohn eingesetzt, und für die Erhaltung seines Hauses gesorgt hat, eben so wenig auch Diesem einen Sohn einsetzen, sondern vielmehr auch sein Haus untergeh'n lassen würde, zumal da eine so bittere Feindschaft zwischen ihnen stattgefunden, und sie sich nie wieder ausgesöhnt haben.

Dieses müßt ihr erwägen, ihr Männer, und bedenken, daß ich ein Schwestersohn des Erblassers bin, Jene aber nur seine Muhme ist; daß sie zwei Erbschaften begehrt, ich aber nur diese eine, auf die ich adoptirt worden bin; endlich, daß sie mit dem Erblasser in Unfrieden gelebt hat, ich aber und mein Großvater seine Wohlthäter gewesen sind. Dieses Alles bedenkt und erwägt bei euch; und dann sprecht euer Urtheil, wie es dem Rechte gemäß ist. Weiter habe ich Nichts zu sagen: denn hoffentlich ist Nichts, was ich vorgetragen habe, euch dunkel geblieben.

Achte Rede.

Ueber die Erbschaft des Kiron.

Inhalt.

Kiron war zweimal verheirathet: zuerst mit einer Muhme, seiner Mutterschwestertochter, welche ihm eine Tochter gebar; darauf (nach dem Tode Jener) mit einer Schwester des Diokles aus Phlya, von der ihm zwei Söhne geboren wurden, welche aber beide vor den männlichen Jahren starben. Die Tochter aus erster Ehe wurde ebenfalls zweimal verheirathet: zuerst an Nausimenes aus Cholargos, von dem sie keine Kinder hatte; darauf nach dessen Tode an einen Mann aus Pitthos, dem sie zwei Söhne gebar. Nach dem Tode des Kiron machten Diese, als seine Enkel und einzigen Nachkommen, auf seinen Nachlaß Anspruch; aber auf Anstiften des Diokles, des Schwagers des Verstorbenen, trat ein Brudersohn des Letztern gegen sie auf, und machte ihnen die Erbschaft streitig, indem er behauptete, theils daß die Mutter seiner Gegner gar nicht Kiron's Tochter gewesen sey, theils daß, auch wenn sie Dieß gewesen wäre, dennoch der Brudersohn ein näheres Recht habe, als die Tochtersöhne; weil das Gesetz den männlichen Verwandten und ihren Nachkommen

einen Vorzug vor den weiblichen und den Nachkommen derselben gebe. Der Sprecher der vorliegenden Rede, einer der beiden Enkel des Kiron, beweist nun dagegen erstens, daß seine Mutter in der That eine leibliche ehliche Tochter Kiron's gewesen sey; zweitens, daß keinesweges die Brudersöhne den Tochtersöhnen vorgehen. *)

Ueber dergleichen Beginnen, ihr Männer, kann man nicht umhin, unwillig zu werden, wenn Leute nicht allein auf fremdes Gut Ansprüche machen, sondern auch die gesetzlich begründeten Rechte Anderer durch ihr Gerede umzustoßen denken, wie es jetzt meine Gegner versuchen. Denn trotz Dem, daß unser Großvater Kiron nicht ohne Nachkommen verstorben ist, sondern uns, Söhne seiner leiblichen und ehlichen Tochter, hinterlassen hat, erhoben Jene dennoch, unter dem Vorgeben, daß sie seine nächsten Anverwandten seyen, Ansprüche auf seinen Nachlaß, und bringen gegen uns die beschimpfende Behauptung vor, daß wir nicht seine Tochterkinder seyen, und daß er überhaupt nie eine Tochter gehabt habe. Der Grund, weßwegen sie Das thun, ist lediglich ihre Habsucht und die Größe des Vermögens, welches vom Kiron hinterlassen worden ist, und von ihnen mit Gewalt besessen wird; und während sie uns seinen Nachlaß streitig machen, erfrechen sie sich doch, zugleich zu behaupten, daß er Nichts hinterlassen habe. Es darf aber bei diesem Streite nicht sowohl Der dort, welcher die Erb-

*) Vergl. Gans Erbrecht I, S. 336. 375.

schaftsklage angebracht hat, für meinen eigentlichen Gegner angesehen werden, als vielmehr Diokles aus Phlya, *) mit dem Beinamen Orestes: denn Dieser ist es, welcher Jenen angereizt hat, diesen Handel mit uns anzufangen, weil er das Geld, welches mein Großvater bei seinem Tode hinterlassen hat, sich selbst zueignen will, und darum uns diese Gefahr anstiftet, damit, wenn ihr euch durch die Reden des Gegners täuschen laßt, er nicht nöthig habe, Etwas herauszugeben. Bei diesem Beginnen der Gegner ist es nothwendig, daß ihr über den ganzen Zusammenhang der Sache unterrichtet werdet, damit euch Nichts dunkel bleibe, und ihr nach genauer Einsicht euer Urtheil sprechen könnt. Darum bitte ich euch, wenn ihr jemals bei irgend einem Rechtshandel recht sehr aufmerksam gewesen seyd, es ebenso auch bei diesem zu seyn, wie es ja auch die Gerechtigkeit verlangt. Ihr werdet dann sehen, daß, so viele Rechtshändel auch schon hier in der Stadt gewesen sind, doch noch niemals Jemand schamloser und offenbarer auf fremdes Gut Ansprüche erhoben habe. Es ist nun freilich nichts Leichtes, ihr Männer, gegen klug ausgesonnene Reden und gegen Zeugen, welche die Unwahrheit aussagen, einen Kampf um einen so bedeutenden Gegenstand zu bestehen, wenn man noch niemals vor Gericht aufgetreten ist. Dennoch hege ich große Hoffnung, nicht nur bei euch Gerechtigkeit zu finden, sondern auch wenigstens soviel reden zu können, um euch mein Recht darzulegen, wenn nicht ein Fall eintritt, den ich jetzt besorge. Ich bitte euch deßhalb, ihr Männer, mir

*) Ortschaft des Cekropischen Stammes.

ein geneigtes Gehör zu schenken, und wenn ihr euch überzeugt, daß mir Unrecht geschehen sey, mir die gerechte Hülfe zu gewähren.

Zunächst nun will ich euch den Beweis davon führen, daß meine Mutter eine leibliche ehliche Tochter des Ciron gewesen sey; wobei ich mich für diejenigen Umstände, die in eine längst vergangene Zeit fallen, auf Aussagen solcher Leute berufen werde, die durch Hörensagen davon wissen,*) für Diejenigen aber, deren noch Lebende sich erinnern können, solche Leute als Zeugen aufstellen werde, welche sichere Kenntniß davon haben. Außerdem werde ich auch andere Beweisgründe vorbringen, welche noch mehr Gewicht haben, als Zeugen. Wenn ich nun diesen Beweis geführt, so werde ich euch alsdann darthun, daß ich ein größeres Anrecht auf das Vermögen des Ciron habe, als meine Gegner. Wovon nun Diese zuerst gesprochen haben, davon will auch ich in meiner Darlegung ausgehn.

Mein Großvater Ciron, ihr Männer, war in erster Ehe mit meiner Großmutter verheirathet, die seine Muhme, und zwar eine Tochter seiner Mutterschwester war. Diese lebte nicht lange mit ihm, sondern starb nach drei Jahren, nachdem sie ihm meine Mutter geboren hatte. Da nun mein Großvater nur diese eine Tochter hatte, so verheirathete er sich zum zweiten Male mit der Schwester des

*) Auf Hörensagen ein Zeugniß abzulegen, war nur dann gestattet, wann die der Sache Kundigen, von Denen man Etwas gehört zu haben behauptete, nicht mehr am Leben waren.

Diokles, welche ihm zwei Söhne gebar. Mit Diesen ward Jene gemeinschaftlich unter den Augen seiner Frau von ihm auferzogen, und als sie die Jahre der Mannbarkeit erreicht hatte, zu welcher Zeit ihre Brüder noch lebten, an Nausimenes von Cholargos*) verheirathet, mit einer Mitgift von fünf und zwanzig Minen **) sammt Kleidern und Goldschmuck. Nach drei oder vier Jahren ward Nausimenes krank und starb, ohne Kinder mit meiner Mutter gezeugt zu haben. Mein Großvater nahm darauf Diese wieder zu sich, ohne jedoch die Mitgift, die er ihr gegeben hatte, ganz zurück zu bekommen, wegen der dürftigen Umstände des Nausimenes, und verheirathete sie sodann abermals an meinen Vater mit einer Mitgift von tausend Drachmen.***) Wie läßt sich nun dieses Alles gegen die Behauptungen der Gegner deutlich erweisen? Ich denke so. Ob meine Mutter wirklich Ciron's Tochter gewesen sey, oder nicht, und ob er zwei Hochzeiten für sie ausgerichtet habe, oder nicht, und welche Mitgift beide Männer mit ihr bekommen haben, dieses Alles müssen nothwendig die Sklaven wissen, welche Jener besaß. Ich wollte deßwegen, außer den Zeugen, die ich habe, euch den Beweis durch die Aussage der Sklaven führen, damit ihr Jenen um so mehr Glauben schenken möchtet, wenn sie nicht erst hinterher die Wahrheit ihres Zeugnisses bewähren sollten, sondern dieselbe schon im Voraus bewährt hätten; †) und forderte daher die Gegner auf,

*) Ortschaft des Akamantischen Stammes.

**) 572 Rthlr. 22 Gr.

***) D. h. 10 Minen oder 229 Rthlr. 4 Gr.

†) Wenn die Zeugen ihr Zeugniß abzulegen bereit sind, ob-

die Sklaven und Sklavinnen zur peinlichen Befragung über diese und alle andere Umstände, von denen sie wissen, herzugeben. Dieser Mann aber, der jetzt von euch verlangen wird, daß ihr seinen Zeugen glauben sollt, lehnte die peinliche Befragung der Sklaven ab. Und wenn ich euch nun Dieses beweise, daß er sich dazu nicht habe verstehen wollen. Was bleibt denn für seine Zeugen Anderes übrig, als daß jetzt ihre Aussage für falsch gehalten werde, da Jener ein so bedeutendes Beweismittel abgelehnt hat? Ich denke, es bleibt nichts Anderes übrig. Doch zum Beweise, daß ich die Wahrheit sage, nimm mir zuvörderst dieses Zeugniß, und lies es vor.

Zeugniß.

Ihr seht also in öffentlichen, wie in Privathändeln die Sklavenaussagen als das sicherste Beweismittel an; und wenn Freie und Sklaven zur Hand sind, und ein ungewisser Umstand auszumitteln ist, so bedient ihr euch nicht der Zeugnisse, sondern sucht durch peinliche Befragung der Sklaven die Wahrheit herauszubringen. Mit Recht, ihr Männer: denn ihr wißt, daß schon manche Zeugen des falschen Zeugnisses schuldig erkannt worden, aber noch nie Einer der peinlich Befragten überwiesen worden ist, auf der Folter die Wahrheit gesagt zu haben. Mein Gegner aber, dieser unverschämte Mensch, will jetzt verlangen, daß ihr erlogenen

---

gleich sie wissen, daß über denselben Gegenstand auch Sklaven peinlich befragt werden sollen, so geben sie dadurch den Beweis, daß sie gewiß die Wahrheit sagen, und sich bewußt sind, daß die Sklavenaussagen ihrem Zeugnisse nicht widersprechen werden.

Reden und Zeugen, welche die Unwahrheit sagen, Glauben beimeßt, während er ein so untrügliches Beweismittel ablehnt? So machen wir es nicht; vielmehr haben wir zuerst wegen der Umstände, über welche Zeugnisse beizubringen waren, die Sklaven peinlich vernehmen lassen wollen; und dürfen daher jetzt, da Jene Dieß abgelehnt haben, wohl hoffen, daß ihr unsern Zeugen glauben werdet. Nimm nun also diese Zeugnisse hier, und lies sie vor.

Zeugnisse.

Wem kann man Wissenschaft von Umständen aus der frühern Zeit zutrauen? Offenbar Denen, die mit meinem Großvater Umgang pflogen. Diese haben nun ausgesagt, was sie damals von ihm gehört haben. Wer muß von der Verheirathung meiner Mutter wissen? Die, denen sie verlobt wurde, und die dabei zugegen waren, als die Verlobung vor sich ging. Es haben nun sowohl des Nausimenes, als meines Vaters Angehörige ihr Zeugniß abgelegt. Wer weiß, daß meine Mutter im Hause des Ciron erzogen wurde, und seine eheliche Tochter war? Meine Gegner selbst haben durch die That bezeugt, daß Dieß so sey, indem sie die peinliche Befragung der Sklaven ablehnten. Deßhalb dürft ihr nicht meinen Zeugen mißtrauen, sondern vielmehr den ihrigen.

Doch können wir außer Diesen auch noch andere Beweisgründe anführen, aus denen ihr erkennen werdet, daß unsere Mutter Ciron's Tochter gewesen sey. Dieser nämlich, wie von einem Großvater gegen seine Tochterkinder zu erwarten war, stellte niemals ein Opfer an, ohne uns dazu zu ziehen: mochte es groß oder klein seyn, immer waren

wir dabei, und nahmen Theil daran; und nicht Dieses allein, sondern auch zu den Dionysien nahm er uns jedes Mal mit sich auf's Land, und wir schauten, neben ihm sitzend, den Spielen zu; mit einem Worte, wir feierten alle Feste bei ihm, und auch wenn er dem Zeus Ktesios*) opferte, ein Opfer, welches er sehr hoch hielt, und wozu er weder Sklaven noch Freie außer seinen nächsten Verwandten zuließ, sondern Alles selbst besorgte, so nahmen wir auch hieran Theil, und thaten ihm bei'm Opfer Handreichung, legten es mit ihm auf den Altar, und verrichteten alles Uebrige mit ihm gemeinschaftlich, und er betete für uns um Gesundheit und Wohlstand, wie es ihm damals als Großvater zukam. Hätte er uns nun nicht als seine Tochterkinder angeseh'n, und als die einzigen Nachkommen, die ihm noch übrig waren, so würde er Nichts von dem Allen gethan, sondern vielmehr unsern Gegner dazu gezogen haben, welcher jetzt als sein Neffe auftritt. Daß aber dieses Alles wahr sey, wissen am besten freilich die Sklaven meines Großvaters, welche Jene nicht zur peinlichen Befragung hergeben wollten; doch ist es auch einigen der Freunde und Bekannten meines Großvaters sehr wohl bewußt, die ich euch deßhalb jetzt als Zeugen aufstellen will. Nimm die Zeugnisse, und lies sie vor.

Zeugnisse.

Doch nicht blos aus diesen Umständen erhellt, daß unsere Mutter eine leibliche und ehliche Tochter des Ciron

---

*) Unter diesem Beinamen wurde Zeus als Erhalter und Vermehrer der Habe verehrt.

gewesen sey, sondern auch aus Dem, was mein Vater gethan, und aus Dem, was die Frauen der Demoten ihretwegen beschlossen haben. Als nämlich mein Vater sich mit ihr verheirathete, so stellte er ein Hochzeitmahl an, und lud drei seiner Freunde sammt seinen Verwandten dazu ein, gab auch den Phratoren ein Vermählungsopfer, wie es bei ihnen Gebrauch ist. Die Frauen der Demoten aber ernannten in der Folge meine Mutter sammt der Frau des Diokles aus Pitthis, um der Feier der Thesmophorien vorzustehen, und die heiligen Gebräuche mit ihr zu verrichten. Auch führte unser Vater, als wir geboren waren, uns in die Phratrie ein, und leistete dabei den herkömmlichen Eid, daß wir in Wahrheit mit einer Bürgerin in gesetzmäßiger Ehe erzeugt wären; und Keiner der Phratoren widersprach ihm und bestritt die Wahrheit dieser Angabe, so viel ihrer auch waren, und so genau sie auch Dergleichen zu untersuchen pflegen. Nun dürft ihr aber sicherlich nicht glauben, daß, wenn unsere Mutter eine solche Person gewesen wäre, wie die Gegner behaupten, unser Vater das Hochzeitmahl angestellt und das Vermählungsopfer dargebracht, und nicht vielmehr die ganze Sache verheimlicht haben würde, noch auch, daß die Frauen der Demoten sie mit der Frau des Diokles zur Festvorsteherin ernannt und ihr die Besorgung der heiligen Gebräuche übertragen, und nicht vielmehr eine andere dazu gewählt haben würden, noch endlich, daß die Phratoren uns zugelassen, und nicht vielmehr dagegen protestirt und uns abgewiesen haben würden; wenn es nicht durchaus unbestritten und unzweifelhaft gewesen wäre, daß unsere Mutter eine leibliche und ehliche Tochter

des Ciron sey. Weil aber Dieß ganz bekannt war, und Viele es mit Gewißheit wußten, so wurde von keiner Seite her irgend ein Widerspruch erhoben. Und zum Beweise, daß ich die Wahrheit sage, rufe mir die Zeugen herbei.

Zeugen.

Endlich, ihr Männer, ist auch aus dem Benehmen des Diokles selbst, nach dem Tode unsers Großvaters, leicht zu ersehen, daß wir anerkannt Tochtersöhne des Ciron sind. Ich ging nämlich, in Begleitung eines Verwandten, eines Vetters meines Vaters, nach dem Sterbehause, um den Leichnam zu holen, und ihn dann von meinem Hause aus zu begraben. Den Diokles selbst traf ich nicht zu Hause, ging aber doch hinein, und machte Anstalten, den Leichnam wegzuschaffen, da ich Träger bei mir hatte. Weil aber die Frau meines Vaters mich bat, ihn von jenem Hause aus begraben zu lassen, und sagte, daß sie selbst die Leiche mit uns zu besorgen und einzukleiden wünschte, und mich mit Thränen darum beschwor, so ließ ich mich bereden, ihr Männer, und ging darauf dem Diokles nach, und erklärte ihm in Gegenwart von Zeugen, daß ich die Beerdigung von jenem Hause aus anstellen würde, weil seine Schwester mich darum gebeten hätte. Diokles wandte nicht nur Nichts dagegen ein, sondern sagte auch, er habe schon selbst Einiges zu der Beerdigung gekauft, Anderes bedungen und Handgeld darauf gegeben, welches ich ihm ersetzen müsse. Wir verabredeten daher, daß er für das Gekaufte den Preis von mir zurück bekommen, und wegen des Bedungenen die Leute, denen er Handgeld gegeben, an mich verweisen sollte. Dabei äußerte er aber auch zugleich, daß Ciron Nichts nachgelassen

hätte; obgleich ich noch mit keinem Worte seines Nachlasses erwähnt hatte. Wäre ich nun nicht Ciron's Tochtersohn, so würde er gewiß, anstatt eine solche Verabredung zu treffen, vielmehr so zu mir gesagt haben: „Und Wer bist denn du? Und Was hast du mit der Beerdigung zu thun? Ich kenne dich nicht; komme du mir nicht in's Haus!" Das hätte er sagen müssen, wie er jetzt Andere beredet hat, Dergleichen zu sagen. Nun aber ließ er Nichts der Art von sich hören, sondern bat mich nur, ihm das Geld am andern Morgen zu bringen. Zum Beweise, daß ich die Wahrheit sage, rufe mir die Zeugen.

Zeugen.

Und nicht blos Diokles, sondern auch mein jetziger Gegner ließ Nichts der Art von sich hören, obgleich er sich jetzt von Diokles zu diesem Proceß gegen mich hat verleiten lassen. – Am folgenden Tage wollte Diokles das Geld, welches ich ihm brachte, nicht annehmen, sondern sagte, daß dieser mein Gegner es ihm schon erstattet habe; doch hinderten sie mich nicht, an der Beerdigung Theil zu nehmen, und ich besorgte Alles mit ihnen gemeinschaftlich; wobei übrigens weder Diokles, noch mein Gegner Etwas von dem Ihrigen hergegeben haben; vielmehr sind die Kosten aus dem Nachlaß des Verstorbenen bestritten worden. Nun würde aber, wenn Ciron nicht mein Großvater wäre, auch der Gegner berechtigt gewesen seyn, mich aus dem Hause zu werfen, und mir die Theilnahme an der Beerdigung zu verwehren. Denn er und ich befanden uns keineswegs in gleichem Verhältniß gegen einander. Ich ließ ihn als den Brudersohn meines Großvaters an der Beerdigung

Theil nehmen; er aber durfte mir Dieß nicht gestatten, wenn Das wahr wäre, was sie sich jetzt zu sagen unterfangen. Aber die Wahrheit übte auch über ihn solche Gewalt, daß er, als ich am Grabe von der Sache sprach, und dem Diokles vorwarf, daß er sich das Vermögen zueignen wolle, und deßwegen Diesen beredet habe, mir die Erbschaft streitig zu machen, nicht einmal den Mund aufzuthun wagte, viel weniger zu sagen, was er jetzt zu sagen sich erfrecht. Zum Beweise, daß ich die Wahrheit rede, rufe mir die Zeugen herbei.

Zeugen.

Wodurch muß man seinen Behauptungen Glauben verschaffen? Nicht durch die Zeugnisse? Ich denke. — Und den Zeugnissen? Nicht durch die Sklavenaussagen? Natürlich. Und wodurch müssen euch die Reden der Gegner verdächtig werden? Nicht dadurch, daß sie die Beweise ablehnen? Es ist nicht anders möglich. Wie ließe sich also ein deutlicherer Beweis führen, daß meine Mutter eine leibliche ehliche Tochter des Ciron gewesen sey, als auf diese Weise, indem man über Umstände aus früherer Zeit Zeugnisse von Leuten beibringt, die durch Hörensagen von Verstorbenen Kunde davon haben, und von den noch Lebenden Diejenigen als Zeugen aufstellt, die von jeder Sache Wissenschaft haben, und denen es bekannt ist, daß meine Mutter in Ciron's Hause aufgewachsen sey, daß sie allgemein für seine Tochter gegolten habe, daß sie zweimal verlobt, zweimal verheirathet worden sey; und dazu endlich noch das Zeugniß der Gegner selbst, indem sie die peinliche Befragung der Sklaven ablehnten, die von allen diesen Dingen

Wissenschaft hatten? Ich meines Theils, bei den Olympischen Göttern! ich wüßte keine stärkern Beweise als diese anzuführen; aber ich glaube auch, daß die angeführten hinreichend seyen.

Demnach werde ich euch nunmehr auch dafür den Beweis liefern, daß ich ein näheres Recht als meine Gegner auf den Nachlaß des Ciron habe. Im Allgemeinen, glaube ich, ist es euch wohl schon von selbst klar, daß Seitenverwandte nicht näher berechtigt sind, als Descendenten. Wie wäre Das auch möglich, da Diese ja von dem Erblasser selbst herstammen, Jene aber nur mit ihm von einem Dritten? Da aber dennoch meine Gegner sich unterfangen, Ansprüche gegen mich zu erheben, so will ich es euch aus den Gesetzen selbst noch genauer nachweisen.

Wenn meine Mutter, die Tochter des Ciron, noch lebte, und Dieser ohne Testament verstorben, mein Gegner aber der Bruder und nicht der Brudersſohn desselben wäre, so könnte er zwar darauf Anspruch machen, die Tochter zur Frau zu bekommen, nicht aber, das Vermögen zu erben; vielmehr würde Dieses den Kindern aus jener Ehe zufallen, sobald sie die Jahre der Mündigkeit erreicht hätten. Denn Das verordnen die Gesetze.*) Wenn nun also, auch wenn die Frau noch lebte, nicht ihm, sondern den Kindern ihr Vermögen zukommen würde, so ist klar, daß jetzt, da sie todt ist, und wir ihre hinterbliebenen Kinder sind, nicht ihm, sondern uns die Erbschaft gebührt.

*) Vergl. Bunsen de jur. her. p. 18. Gans Erbrecht I, S. 340.

Doch nicht bloß hieraus, sondern auch aus dem Gesetz über die Verletzung der Kindespflichten ist Dieß klar. Wenn nämlich mein Großvater noch lebte, und an dem Nothwendigen Mangel litte, so würde nicht der Gegner, sondern wir wegen der Pflichtverletzung belangt werden können. Denn das Gesetz befiehlt, man solle die Aeltern unterhalten.*) Unter den Aeltern aber werden Vater und Mutter, Großvater und Großmutter, Aeltervater und Aeltermutter, wenn sie noch leben, verstanden. Denn Diese sind die Stifter der Familie, und ihr Vermögen fällt an ihre Nachkommen; weßwegen Diese sie auch ernähren müssen, auch wenn sie Nichts hinterlassen. Wie stimmte es aber nun mit der Gerechtigkeit zusammen, wenn, falls sie Nichts hinterlassen, und wir sie nicht ernähren, wir wegen Pflichtverletzung verantwortlich seyn, falls sie aber Etwas hinterlassen, unser Gegner, und nicht wir die Erben seyn sollten? Ganz und gar nicht, sollt' ich denken. — Doch ich will nur einmal den nächsten unter den Seitenverwandten nehmen, und bei jedem Grade der Descendenz euch selbst fragen: denn so werdet ihr es am leichtesten einseh'n. Wer ist näher mit Ciron verwandt, seine Tochter oder sein Bruder? Offenbar seine Tochter: denn Diese stammt von ihm selbst ab, Jener aber nur mit ihm von demselben Dritten. Ferner die Tochterkinder oder der Bruder? Doch wohl die Tochterkinder: denn Diese sind Nachkommen, nicht Seitenverwandte. Geh'n wir nun dem Bruder so sehr vor, so geh'n wir doch ohne Zweifel noch viel mehr Jenem vor, der nur

*) Vergl. Att. Proc. S. 288.

Brudersohn ist. — Doch ich fürchte, euch durch Auseinandersetzung allzuausgemachter Dinge zu belästigen. Ihr Alle beerbt ja eure Väter, Großväter und noch frühere Vorfahren, und gelangt, in Folge der Abstammung, zu eurem Rechte, ohne daß es euch streitig gemacht wird; und vielleicht ist bisher noch nie ein Rechtsstreit wie dieser vorgekommen. Deßhalb will ich euch nur noch das Gesetz über die Pflichtverletzung vorlesen, und dann euch zu erklären suchen, Was der eigentliche Grund dieses ganzen Rechtshandels ist.

Gesetz.

Das Vermögen des Ciron bestand, ihr Männer, in einem Landgute zu Phlya, welches wohl ein Talent*) werth seyn mochte, und in zwei Häusern in der Stadt, einem, welches vermiethet war, neben dem Dionysostempel in den Limnen,**) was ihm zweitausend Drachmen eintrug, und einem andern, welches er selbst bewohnte, dreizehn Minen werth. Dazu hatte er einige Sklaven, für welche er Miethe zog,***) zwei Sklavinnen und eine Aufwärterin; sodann das Hausgeräth, welches er in seinem Hause gebrauchte; Alles zusammen sammt den Sklaven ungefähr dreizehn Minen werth. Sein ganzes Inventarium belief sich auf mehr als neunzig Minen. Außerdem hatte er nicht wenig Kapi-

*) 1375 Rthlr.

**) Die Limnen, ein Quartier der Stadt südwärts von der Burg, in welchem das Lenäon mit dem ältesten Dionysostempel. — 2000 Dr. = 458 Rthlr. 8 Gr.

***) Arbeitsklaven, theils Bergwerksarbeiter, theils Handwerker und Lohnbediente, wurden von den Herren häufig vermiethet. — 13 Minen = 297 Rthlr. 11 Gr. — 90 Minen = 2062 Rthlr. 12 Gr.

talien ausstehen, wofür er Zinsen einnahm. Dieses nun suchte Diokles mit seiner Schwester schon seit langer Zeit an sich zu bringen, sobald die Söhne des Ciron gestorben waren. Deßwegen verheirathete er auch seine Schwester nicht an einen andern Mann, obgleich sie noch Kinder hätte gebären können, damit nicht Ciron nach erfolgter Scheidung über das Seinige verfügen möchte, wie es sich gebührte, sondern bewog sie, bei ihm zu bleiben und vorzugeben, daß sie von ihm schwanger zu seyn glaube, dann aber wieder sich zu stellen, als habe sie eine Fehlgeburt gethan, damit er immer noch die Hoffnung hegen sollte, Kinder zu bekommen, und deßhalb Keinen von uns Beiden*) adoptiren möchte. Auch suchte er ihn immer gegen seinen Vater einzunehmen und sagte ihm, daß Dieser Anschläge auf sein Vermögen mache. Alle Kapitalien, die er ausgeliehen hatte, und die Zinsen dafür, beredete er ihn, ihm anzuvertrauen, und gewann den alten Mann durch Gefälligkeit und Schmeichelei, bis er all' das Seinige in seiner Hand hatte. Und da er einsah, daß ich dieses Alles dem Rechte nach an mich zu bringen suchen würde, so hinderte er mich, als mein Großvater todt war, zwar nicht, in das Haus hineinzugehen, und die Leiche zu besorgen, und mich viel dort aufzuhalten, weil er fürchtete, mich zu erzürnen und gegen sich aufzubringen; dafür aber stiftete er diesen meinen Gegner an, mir das Vermögen streitig zu machen, und versprach ihm, auf den Fall des Gelingens, ein kleines Theilchen

*) Es erhellt hieraus, daß der Sprecher noch einen Bruder hatte.

davon, indem er das übrige Alles sich zueignen wollte; weßhalb er auch gegen ihn nicht eingestand, daß mein Großvater Vermögen hinterlassen habe, sondern behauptete, daß Nichts da wäre. Und sobald mein Großvater todt war, schaffte er das Nöthige zur Bestattung an, wofür er anfangs zwar mich aufforderte, das Geld zu erstatten, wie ihr von den Zeugen gehört habt, nachher aber vorgab, er habe es schon von meinem Gegner erhalten, und es von mir nicht annehmen wollte, um auf diese Weise mich auszuschließen, daß es scheinen sollte, als ob Jener, und nicht ich, die Beerdigung besorgte. Und da nun mein Gegner das Haus und den ganzen übrigen Nachlaß meines Großvaters in Anspruch nahm, dabei zugleich behauptete, daß er Nichts nachgelassen habe, so achtete ich es unter jenen Umständen doch nicht für angemessen, Gewalt zu gebrauchen, und den Leichnam aus dem Hause fortzuschaffen, worin auch meine Freunde mir beistimmten; sondern ich besorgte die Beerdigung mit Jenem gemeinschaftlich, indem die Kosten dazu von dem Nachlaß meines Großvaters bestritten wurden. Dieß that ich nothgedrungen; aber damit sie dadurch keinen Vortheil über mich gewinnen und vor euch behaupten möchten, daß ich Nichts zum Begräbniß hergegeben hätte, so befragte ich den Exegeten *) darüber, und verrichtete auf dessen Rath das Todtenopfer am neunten Tage auf meine eigenen Kosten, so schön, als es nur möglich war, um dadurch Jenen ihren

*) Es gab drei Exegeten in Athen, die über Prodigien und Vorbedeutungen und über zweifelhafte Punkte in Religionssachen Bescheide gaben, und religiöse Reinigungen besorgten.

Frevel zu vereiteln, daß es nicht scheinen sollte, als hätten sie alle Kosten bestritten, und ich Nichts.

Dieß ungefähr sind die Thatsachen, welche ich anführen mußte, und die Ursachen, welche diesen Rechtshandel veranlassen. Wenn ihr aber die Unverschämtheit des Diokles kennet, und wie er sich auch in andern Verhältnissen beträgt, so würdet ihr keinen Zweifel gegen irgend Etwas, was ich gesagt habe, hegen. Das Vermögen, mit welchem er jetzt den großen Herrn spielt, ist fremdes Gut, welches er dadurch an sich gebracht hat, daß er sich einem Vater, der drei Erbtöchter hinterlassen hatte, als Adoptivsohn unterschob, obwohl darüber gar keine Verfügung von dem Verstorbenen vorhanden war. Und als das Vermögen zweier dieser Töchter durch ihre Männer von ihm zurückgefordert wurde, so wußte er den Mann der ältern in seine Gewalt zu bringen, sperrte ihn ein und mißhandelte ihn auf eine beschimpfende Weise, wofür er zwar wegen Ehrenschändung verklagt, aber doch bis jetzt noch straflos geblieben ist; den Mann der zweiten ließ er durch einen Sklaven umbringen, schickte Diesen darauf aus dem Lande, und schob die Schuld auf die Schwester; und nachdem er sie durch seine Schändlichkeiten eingeschüchtert hatte, entzog er als Vormund ihrem Sohne noch obendrein sein Vermögen, und besitzt jetzt sein Landgut, wofür er Jenem Nichts als ein Paar schlechte und steinigte Ackerstücke gegeben hat. Daß aber Dieses die Wahrheit sey, werden sie mir, so sehr sie ihn auch fürchten, dennoch wohl zu bezeugen sich entschließen; wo

nicht, so will ich euch Andere, die darum wissen, als Zeugen auftreten lassen. Rufe mir nun sie zuerst herbei.

Zeugen.

Ein solcher frecher und gewaltthätiger Mensch ist er; und nicht zufrieden mit dem Besitze des Vermögens, welches er den Schwestern entzogen hat, will er jetzt, weil Dieß ihm ungestraft hingegangen ist, auch mir meines Großvaters Nachlaß entzieh'n; und während er meinen Gegner mit nicht mehr als zwei Minen,*) wie ich höre, abgefunden hat, bringt er uns in Gefahr, nicht blos das Geld, sondern auch unser Bürgerrecht zu verlieren. Denn wenn ihr euch von ihm täuschen und bereden laßt, daß unsere Mutter keine Bürgerin gewesen sey, so sind auch wir keine Bürger: denn wir sind nach dem Jahre des Eukleides geboren.**) Ist es also wohl ein Geringes, um das wir mit ihm zu kämpfen genöthigt sind? So lange unser Großvater und Vater lebten, ward nie ein solcher Vorwurf gegen uns laut; sondern wir lebten die ganze Zeit durchaus unangefochten. Nun aber, nachdem sie todt sind, wird uns, auch wenn wir jetzt obsiegen, doch immer ein Schimpf anhaften, weil unser Bürgerrecht angefochten worden ist. Dank diesem Orestes, den die Götter verderben mögen; der schon einmal im Ehebruch ertappt worden ist, und hat erleiden müssen, was

*) 45 Rthlr. 20 Gr.

**) Unter dem Archon Euklides im Jahre 403 wurde nach einem Vorschlage des Aristophon das Gesetz gegeben, daß fortan nur die von Bürgern mit Bürgerinnen erzeugten Kinder das Bürgerrecht haben, Diejenigen aber, deren Vater oder Mutter nicht Bürger wären, als Fremde angesehn werden sollten. Ein gleiches Gesetz hatte schon früher Perikles gegeben.

dergleichen Menschen gebührt, aber troz dem die Sache nicht lassen kann, wie die Leute, die ihn kennen, bezeugen. Doch was Er für ein Mensch sey, werdet ihr, noch genauer als ihr es jetzt hört, in Zukunft erfahren, wenn unsre Klage gegen ihn vor Gericht kommen wird. Jetzt aber bitte und beschwöre ich euch, laßt mich nicht wegen des Geldes, welches mein Großvater nachgelassen hat, beschimpft und desselben beraubt werden, sondern gewährt mir die gerechte Hülfe, soviel in eines Jeden Kräften steht. Ich habe euch in Zeugnissen, in peinlichen Sklavenaussagen, in den Gesetzen selbst hinreichende Beweise gegeben, daß wir Söhne einer leiblichen und ehlichen Tochter des Kiron sind, und daß wir ein näheres Recht als Jene haben, seinen Nachlaß zu erben, weil er unser Großvater, und wir seine Nachkommen sind. Gedenkt also des Eides, den ihr geschworen habt, und unserer Worte und der Gesetze, und sprecht dann euer Urtheil der Gerechtigkeit gemäß.

Mehr habe ich nicht zu sagen: denn hoffentlich ist Nichts, was ich vorgetragen habe, euch dunkel geblieben. Nimm aber doch das noch übrige Zeugniß, wie er im Ehebruch ertappt worden sey, und lies es vor.

Zeugniß.

Neunte Rede.

Ueber die Erbschaft des Astyphilus.

Inhalt.

Astyphilus war auf einem Kriegszuge nach Mitylene geblieben, ohne Kinder zu hinterlassen. Seinen Nachlaß nahm Kleon, ein Vaterbrudersohn des Verstorbenen, Namens seines Sohnes in Besitz, indem er behauptete, daß Letzterer von Jenem durch ein Testament adoptirt worden sey. Gegen Kleon aber tritt der Sprecher der vorliegenden Rede, ein Stiefbruder des Astyphilus von mütterlicher Seite, auf, und nimmt als nächster Verwandter die Erbschaft in Anspruch. Obwohl nämlich das Attische Erbrecht den Verwandten von väterlicher Seite bis zu Vetterskindern hinab den Vorzug vor denen von mütterlicher Seite gab, so war doch schon Thudippus, der Vater des Kleon, durch Adoption in eine fremde Familie übergangen, in welcher sich Kleon selbst und sein Sohn noch nicht befanden, wodurch denn ihre Verwandtschaftsrechte, hinsichtlich des Astyphilus, natürlich aufgehoben waren. Eben deßwegen gründete auch Kleon die Ansprüche seines Sohnes nicht auf die Verwandtschaft, sondern auf ein Testament, welches nun von dem Stiefbruder als untergeschoben angefochten wird.

Astyphilus, ihr Männer, von dem die Erbschaft herrührt, war mein Halbbruder von mütterlicher Seite. Er starb im Auslande auf dem Feldzuge nach Mitylene, und ich werde versuchen, euch zu beweisen, Was ich in einem Eide*) angegeben habe, daß er weder einen Sohn adoptirt, noch das Seinige Einem vermacht, noch ein Testament hinterlassen habe, und Niemand anders auf das Vermögen des Astyphilus Anspruch machen kann, als ich. Es ist nämlich mein Gegner Kleon ein Vetter des Astyphilus von väterlicher Seite, sein Sohn demnach, den er Jenem als Adoptivsohn einsetzen will, nur im fünften Grade mit dem Verstorbenen verwandt. Kleon's Vater aber war durch Adoption in eine andere Familie übergegangen, und meine Gegner sind noch jetzt in dieser Familie; so daß sie dem Gesetze nach gar nicht mehr als Verwandte des Astyphilus anzusehen sind. Weil sie also in dieser Rücksicht keine Ansprüche machen konnten, so haben sie ein falsches Testament geschmiedet, was ich denke beweisen zu können, und versuchen nun dadurch mir das Vermögen meines Bruders zu entziehen. Und so fest war Kleon sowohl früher, als auch jetzt noch der Meinung, daß kein Anderer als Er die Erbschaft bekommen würde, daß er, sobald die Nachricht von dem Tode des Astyphilus angekommen war, da mein Vater krank lag, ich aber mich nicht hier im Lande, sondern bei'm Heere befand, sogleich zur Besitznahme des Landgutes schritt, und Was Jener sonst noch hinterlassen hatte, Alles für seines Sohnes Eigenthum

*) Oder in der Klageschrift, auf welche ein Eid abgelegt wurde. S. Att. Proc. S. 624.

erklärte, bevor ihr darüber entschieden hattet. Als nachher die Gebeine meines Bruders hierher gebracht waren, so bekümmerte der vorgeblich schon längst adoptirte Sohn sich weder um die Ausstellung, noch um die Bestattung; sondern die Freunde und Kriegskameraden des Astyphilus, da sie sahen, daß mein Vater krank, ich aber abwesend sey, nahmen für sich allein die Ausstellung vor, und besorgten die andern Gebräuche, und führten meinen kranken Vater zu dem Grabe, überzeugt, daß er dem Astyphilus willkommen seyn würde. Hierfür will ich euch die Freunde des Verstorbenen, die dabei waren, selbst als Zeugen aufstellen.

Zeugen.

Daß Kleon den Astyphilus nicht begraben habe, wird er selbst nicht läugnen; auch ist es euch durch die Aussagen der Zeugen bewiesen worden. Als ich aber nach Hause gekommen war, und erfuhr, daß Jene die Einkünfte von dem Nachlaß des Astyphilus bezögen, und Kleon's Sohn von dem Verstorbenen an Kindes Statt angenommen, auch eine Verfügung darüber bei Hierokles aus Hephästia *) niedergelegt seyn sollte, so ging ich augenblicklich, sobald ich Dieß behaupten hörte, zu Hierokles, von dem ich zwar wußte, daß er der vertrauteste Freund des Kleon sey, doch aber nicht erwartete, daß er den Astyphilus nach seinem Tode belügen würde, um so weniger, da er mein und des Verstorbenen Oheim war. Dennoch, ihr Männer, nahm Hierokles hierauf nicht die geringste Rücksicht, sondern antwortete mir auf mein Befragen, daß sich das Testament in

*) Ortschaft des Akamantischen Stammes.

seinen Händen befinde, und daß er es von Astyphilus bekommen habe, als Dieser im Begriff gewesen sey, sich nach Mitylene einzuschiffen. Daß er Dieß gesagt habe, darüber lies mir dieses Zeugniß vor.

Zeugniß.

Weil nun, ihr Männer, keiner von den Verwandten bei dem Tode meines Bruders zugegen gewesen ist, auch ich selbst noch nicht wieder im Lande war, als seine Gebeine hieher gebracht wurden, so bin ich genöthigt, aus den eigenen Angaben meiner Gegner den Beweis zu führen, daß das Testament, welches er gemacht haben soll, untergeschoben sey. Es ist nämlich doch wohl anzunehmen, daß er nicht bloß gewünscht habe, einen Adoptivsohn zu hinterlassen, sondern daß er auch darauf Bedacht genommen haben würde, daß seine Verfügung so rechtsbeständig als möglich seyn, und der von ihm Adoptirte das Vermögen bekommen und zu den väterlichen Altären gehen, und ihm, wenn er todt wäre, so wie auch seinen Vorfahren die heiligen Gebräuche verrichten möchte; auch daß er wohl gewußt habe, dieß Alles würde dann am sichersten erfolgen, wann er sein Testament nicht ohne Zuziehung seiner Angehörigen machte, sondern zunächst seine Verwandten, sodann Phratoren und Demoten, außerdem von seinen andern Freunden so viele als möglich dazu zöge; denn dann müßten eines jeden Andern Ansprüche, möchten sie sich nun auf Verwandtschaft, oder auf ein Vermächtniß stützen, leicht als unbegründet abgewehrt werden können. Nun aber hat Astyphilus bei der Abfassung des vorgeblichen Testaments erweislich von diesem Allen nichts gethan, und keinen von seinen Freunden dazu

gezogen, wo nicht etwa sich Einer von den Gegnern hat bereden lassen, auszusagen, daß er dabei gewesen sey. Ich will sie euch aber Alle als Zeugen aufstellen.

Zeugen.

Vielleicht aber entgegnet Kleon, ihr dürfet Diese gar nicht als Zeugen gelten lassen, da sie nur aussagen, sie wissen Nichts davon, daß Astyphilus ein Testament gemacht habe. Ich aber bin der Meinung, daß, da über ein Testament und über eine Adoption, die Astyphilus angeordnet haben soll, gestritten wird, das Zeugniß der Anverwandten, welche bezeugen, bei einer so wichtigen Handlung nicht zugegen gewesen zu seyn, von weit größerem Gewichte für uns sey, als die Aussage von ganz fremden Leuten, welche behaupten, dabei gewesen zu seyn. — Auch Kleon selbst, ihr Männer, wenn er nicht einfältig scheinen wollte, mußte, als Astyphilus Jenen zum Sohn annahm und das Testament machte, alle Verwandte, von denen er wußte, daß sie daheim wären, und Wer sonst nur irgend zu den Bekannten des Astyphilus gehörte, dazu rufen. Denn hindern hätte Diesen ja Keiner gekonnt, das Seinige zu vermachen, Wem er wollte; für Kleon aber hätte der Umstand ein gewichtiges Zeugniß abgegeben, wenn das Testament nicht heimlich gemacht worden wäre. Sodann, ihr Männer, wenn Astyphilus es Niemand wissen lassen wollte, daß er den Sohn des Kleonymus adoptirte und ein Testament hinterließe, so müßte in dem Testament auch kein Anderer als Zeuge aufgeführt seyn; wenn er nun aber offenbar vor Zeugen testirt haben soll, aber nicht in Gegenwart solcher, mit denen er am meisten in Verbindung stand, sondern

der Ersten Besten, wie ist denn denkbar, daß das Testament ächt sey? Niemand, denk' ich, wenn er einen Sohn adoptirt, wird Andere dazu einladen wollen, als Diejenigen, mit welchen künftig der Adoptivsohn an seiner Statt Heiliges und Weltliches gemein haben will. Auch darf sich Niemand schämen, bei einem solchen Testamente möglichst viele Zeugen zu berufen, da ja das Gesetz gestattet, das Seinige zu vermachen, Wem man wolle.

Auch den Zeitpunkt ihr Männer, in welchem, nach der Angabe der Gegner, Astyphilus das Testament gemacht hat, müßt ihr bei der Beurtheilung desselben in Betrachtung ziehen. Sie behaupten nämlich, er habe es damals gemacht, als er im Begriff gewesen sey, sich nach Mitylene einzuschiffen. Offenbar muß nach diesem Vorgeben Astyphilus die Zukunft vorher gewußt haben. Denn in frühern Zeiten machte er für's Erste den Feldzug nach Korinth mit, ferner den nach Thessalien, dazu den ganzen Thebanischen Krieg;*) und wohin er sonst hörte, daß Truppen gesandt würden, zog er als Lochage mit. Vor keinem einzigen dieser Feldzüge hat er ein Testament zurückgelassen; der Zug nach Mitylene aber war sein letzter, auf dem er auch gestorben ist. Wem von euch kann es nun glaublich scheinen, daß der Zu-

*) Der Redner nennt zuerst die späteren, dann die früheren Feldzüge. Der Korinthische Krieg begann 393; unmittelbar vorher ging der Kampf in Thessalien gegen den aus Asien zurückkehrenden Agesilaus; der Thebanische oder Böotische Krieg fällt in das Jahr 395, indem die Spartaner den Phociern gegen Theben Hülfe leisteten. — Der Zug nach Mitylene wurde im Jahre 392 unter Anführung des Thrasybulus unternommen.

fall ein so pünktliches Eintreffen gefügt haben sollte? Vorher hatte Astyphilus schon viele andere Feldzüge gemacht, und wußte sehr wohl, daß auf jedem derselben sein Leben in Gefahr sey; und dennoch machte er in der frühern Zeit niemals irgend eine Verfügung über sein Vermögen. Nur dieses Mal gerade, wo er im Begriff war, seinen letzten Feldzug, und zwar als Freiwilliger, zu machen, und wo er die größte Hoffnung hegte, von dem Zuge wohlbehalten zurückzukommen, dieses Mal gerade macht er ein Testament, segelt ab und stirbt! Wie kann man so Etwas glaublich finden?

Abgesehen hiervon aber, ihr Männer, will ich euch noch überzeugendere Beweise geben, daß die Gegner lauter Unwahrheit sagen. Ich werde euch nämlich darthun, daß Astyphilus der bitterste Feind des Kleon war, und ihn so sehr, und zwar mit Recht haßte, daß er, ehe er seinen Sohn adoptirt hätte, viel eher wohl verfügt haben würde, daß keiner seiner Angehörigen jemals ein Wort mit Kleon sprechen sollte. Kleon's Vater nämlich, Thudippus, soll Schuld an dem Tode des Euthykrates, des Vaters des Astyphilus, gewesen seyn, durch Mißhandlungen, die er ihm bei einem Streite zufügte, der wegen der Theilung ihres Gutes zwischen ihnen entstanden war, und wobei er ihn so zugerichtet haben soll, daß er von den Schlägen krank wurde, und wenige Tage nachher starb. Daß Dieß wahr sey, möchten mir zwar vielleicht viele der Araphenier,*) die damals in jener Gegend Feldarbeit betrieben,

*) Araphen, Ortschaft des Aegeïschen Stammes.

bezeugen können; namentlich aber wüßte ich keinen, bei einer Sache von solcher Wichtigkeit,*) zu nennen. Denn Hierokles, der es mit Angeseh'n hat, wie Jener geschlagen wurde, Derselbe, der da behauptet, daß das Testament bei ihm deponirt sey, wird sicherlich nicht gegen das Testament, welches er vorbringt, Zeugniß ablegen wollen. Indessen rufe mir doch den Hierokles auf, damit er entweder sein Zeugniß gegen dasselbe ablege, oder sich losschwöre.

Zeugniß.

Das wußt' ich freilich mit Bestimmtheit voraus. Denn Eines gehört zum Andern: Was man weiß, abschwören, und Was nicht geschehen ist, beschwören wollen, daß man wahrhaftig wisse, es sey geschehen. — Daß aber Euthykrates, der Vater des Astyphilus, auf dem Todbette seinen Angehörigen anbefohlen habe, nie Einen aus der Familie des Thudippus zu seinem Grabe kommen zu lassen, dafür will ich euch den Mann der Base des Astyphilus als Zeugen aufstellen.

Zeugen.

Weil Dieß nun Astyphilus sowohl von Diesem, als von seinen andern Verwandten schon seit seiner frühesten Kindheit hörte, so vermied er deßwegen, sobald er zu reiferen

---

*) Er will Keinen namentlich angeben, weil er nicht gewiß weiß, ob der Genannte wirklich Wissenschaft von der Sache haben und Zeugniß abzulegen bereit seyn, oder vielmehr sein Nichtwissen durch eine Exomosie beschwören werde, was dann gegen ihn, den Sprecher, ein ungünstiges Vorurtheil veranlassen könne. Von der Exomosie, durch die sich der zum Zeugniß Aufgeforderte losschwor, s. Att. Proc. S. 672.

Jahren gekommen war, jemals mit Kleon zu reden, bis an sein Ende. Denn er sah es für pflichtwidrig an, da eine so schwere Schuld gegen seinen Vater auf Thudippus ruhte, mit dem Sohne desselben Verkehr zu haben. Und daß er sein ganzes Leben hindurch mit Kleon in Unfreundschaft gelebt habe, dafür will ich euch die Leute, die darum wissen, als Zeugen aufstellen.

Zeugen.

Zu den Opfern nun, wobei die übrigen Athener miteinander schmausen, hätte doch wohl Astyphilus, so oft er zu Hause war, mit keinem Menschen lieber geh'n müssen, als mit Kleon, der erstens sein Gaugenosse, zweitens sein Vetter war, und dessen Sohn von ihm adoptirt werden sollte. Daß er nun aber niemals mit ihm gegangen ist, darüber soll euch das Zeugniß der Gaugenossen verlesen werden.

Zeugniß.

Und troß diesem Verhältniß zu dem Verstorbenen will Kleon dennoch, daß sein Sohn Diesen beerben solle? Doch Was sage ich von Kleon, da selbst Hierokles, mein und des Verstorbenen-Oheim, so frech ist, daß er ein niemals wirklich gemachtes Testament zum Vorschein bringt und behauptet, Astyphilus habe es bei ihm deponirt. Wahrlich, Hierokles, für die vielen Wohlthaten, die du von meinem Vater Theophrastus, zu einer Zeit, wo es dir schlechter ging, als jetzt, und von Astyphilus genossen hast, erweisest du Keinem von Beiden den schuldigen Dank, da du mir, dem Sohne des Theophrastus und deinem Schwestersohne, zu entziehen suchst, Was die Gesetze mir zusprechen; den Astyphilus aber

nach seinem Tode belügst, und, soviel an dir ist, seine ärgsten Feinde zu seinen Erben machst. — Bevor die Erbansprüche bei der Behörde angemeldet waren, ihr Männer, ging Hierokles, der sehr wohl wußte, daß das Vermögen des Astyphilus keinem Andern, als mir, zukäme, nach der Reihe zu allen Angehörigen des Verstorbenen herum, um die Sache auszubieten, und ganz Unberechtigte zu Ansprüchen zu bereden, und sagte, er sey Oheim des Astyphilus, und wolle angeben, daß Dieser ein Testament hinterlassen habe, sofern Jemand gemeinschaftliche Sache mit ihm machen wolle. Und nachdem er nun mit Kleon einig geworden ist, und sich in meines Bruders Vermögen mit ihm getheilt hat, verlangt er jetzt, daß man ihm Glauben schenke, als ob er die Wahrheit sage, und würde, glaube ich, euch wohl mit Vergnügen einen Eid ablegen, wenn man ihn schwören lassen wollte.*) Und mir, seinem Blutsfreunde, will er nicht einmal die Wahrheit bezeugen, meinem Gegner aber, der ihn gar Nichts angeht, steht er mit Lügen bei, und bringt eine Urkunde über Dinge vor, die niemals geschehen sind. Denn freilich Geld zu verdienen, scheint ihm viel vortheilhafter, als meine Blutsfreundschaft. Daß er aber herumgegangen sey, und versprochen habe, ein Testament vorzubringen, wenn Jemand gemeinschaftliche Sache mit ihm machen wollte, darüber will ich euch das eigene Zeugniß eines Mannes vorlegen, zu dem er auch gekommen ist.

Zeugniß.

Welchen Namen nur, ihr Männer, verdient ein Mensch,

*) S. Att. Proc. S. 686.

der so ungescheut um seines eigenen Vortheils willen über Verstorbene zu lügen bereit ist? Und daß er auch für Kleon das Testament nicht umsonst vorbringt, sondern seine Bezahlung dafür bekommen hat, dafür wird euch dieses letzte Zeugniß zum deutlichen Beweise dienen. Solche Ränke schmieden sie gemeinschaftlich gegen mich; und Jeder von ihnen sieht es als einen guten Fund an, was er etwa von dem Vermögen des Astyphilus an sich bringen kann.

Daß also das Testament nicht ächt sey, sondern Kleon und Hierokles euch gemeinschaftlich zu betrügen suchen, habe ich euch, so gut ich konnte, erwiesen. Jetzt will ich euch noch beweisen, daß ich, auch wenn ich mit Astyphilus gar nicht verwandt wäre, dennoch ein besseres Recht auf sein Vermögen hätte, als meine Gegner. Als nämlich mein Vater Theophrastus meine und des Astyphilus Mutter von ihrem Bruder Hierokles zur Frau bekam; so brachte sie den Astyphilus als kleines Kind mit; seitdem lebte Dieser fortwährend in unserm Hause und mein Vater besorgte seine Erziehung; und als ich geboren war und das gehörige Alter erreicht hatte, wurden wir Beide gemeinschaftlich erzogen. Nimm mir dieses Zeugniß, und dann das der Lehrer, bei denen wir in die Schule gingen.

Zeugnisse.

Sein väterliches Landgut ferner bepflanzte und beackerte mein Vater, und verbesserte es bis auf den zweifachen Werth. Auch hierfür mögen die Zeugen auftreten.

Zeugen.

Nachdem ferner mein Bruder seine Prüfung bestanden

hatte,*) bekam er Alles von meinem Vater richtig und gehörig abgeliefert, so daß er niemals auch nicht die mindeste Beschwerde über ihn führte. Nachher verlobte mein Vater die rechte Schwester des Astyphilus an einen Mann, den er für sie gewählt hatte, und besorgte Alles, was dazu gehörte, und Astyphilus war ganz damit zufrieden. Denn er meinte, von der Gesinnung meines Vaters Proben genug zu haben, da er von frühster Kindheit an bei ihm erzogen worden war. Auch über die Verlobung legen die Leute, die darum wissen, Zeugniß ab.

Zeugen.

Zu den Opfern ferner nahm mein Oheim den Astyphilus überall mit, ebenso wie mich; auch ließ er ihn in die Brüderschaften des Herakles aufnehmen,**) damit er auch an dieser Verbindung Theil hätte. Dieß werden euch die Genossen derselben selbst bezeugen.

Zeugen.

Jetzt betrachtet auch, ihr Männer, auf welchem Fuße ich mit meinem Bruder stand. Für's Erste wurde ich als

---

*) Die Jünglinge, bevor sie unter die Männer aufgenommen, und in das Demotenverzeichniß (Verz. der Gaugenossen) eingeschrieben wurden, mußten sich einer Prüfung ihrer körperlichen Reife unterwerfen.

**) Es gab eine Menge von solchen Brüderschaften, gr. Thiasoi, die, verbunden durch eine gemeinsame Verehrung irgend eines Gottes, welchem, als ihrem Schutzpatrone, zu Ehren sie zu gewissen Zeiten Opfer und festliche Schmäuse anstellten, mancherlei Zwecke, theils gemeinschaftliche Geschäfte, theils gegenseitige Unterstützung, theils wohl auch nur lustiges Zusammenleben verfolgten.

Kind mit ihm gemeinschaftlich erzogen; sodann fand niemals eine Entzweiung zwischen uns Statt, sondern er liebte mich herzlich, wie alle unsere Anverwandten und Freunde wissen, die ich euch als Zeugen auftreten lassen will.

Zeugen.

Glaubt ihr nun, ihr Männer, daß Astyphilus, der den Kleon so sehr haßte, und von meinem Vater so viel Gutes erfahren hatte, selbst eines Feindes Sohn adoptirt oder ihm das Seinige vermacht, und seinen Wohlthätern und Blutsverwandten entzogen haben würde? Schwerlich, denke ich, und wenn Hierokles auch zehnmal ein falsches Testament vorbringt. Vielmehr mir, sowohl als Bruder des Verstorbenen, als auch wegen des übrigen freundschaftlichen Verhältnisses, gebührt das Vermögen, und nicht dem Sohn des Kleon. Ja nicht einmal Ansprüche können die Gegner mit Anstand gegen Astyphilus erheben, da sie in solchen Verhältnissen mit Jenem gelebt und nicht einmal seine Ueberreste begraben, sondern, anstatt ihm die letzte Ehre zu erweisen, von seinem Nachlaß Besitz genommen haben. Und nun wollen sie jetzt Erben des Astyphilus seyn, und berufen sich nicht blos auf das Testament, sondern auch auf ihre Verwandtschaft, daß Kleon von väterlicher Seite sein Vetter gewesen sey. Ihr aber, ihr Männer, dürft euch an diese Verwandtschaft gar nicht kehren, denn Niemand, der durch Adoption aus seiner Familie herausgetreten ist, kann in der Familie erben, aus welcher er ausgetreten ist, wenn er nach dem Gesetze wieder in sie zurücktritt — — — — — — — — — Diese*) indessen, welche wohl wußten, daß

*) In der Lücke ist wahrscheinlich von den Phratoren oder

Astyphilus den Sohn des Kleon nicht adoptirt hatte, haben ihm, so oft er auch gekommen ist, niemals einen Antheil an dem Opfer gegeben. Nimm mir auch darüber dieses Zeugniß.

Zeugniß.

So prüft denn nun unser Beider Sachen, nach Anleitung unserer Eingaben, die wir beschworen haben, und fällt darnach euer Urtheil. Kleon behauptet, sein Sohn sey von Astyphilus adoptirt worden, und Dieser habe Das in seinem Testamente verordnet; ich aber läugne Dieß, und behaupte, daß das ganze Vermögen mir, als seinem Bruder, gebühre, wie Jene auch selbst recht gut wissen. Setzt also, ihr Männer, dem Astyphilus nicht Jemand zum Sohn ein, den er selbst im Leben nicht adoptirt hat, sondern sichert mir die Rechte, die ihr selbst angeordnet habt. Denn ihnen zufolge erhebe ich meine Ansprüche, und richte nun an euch, ihr Männer, die gerechteste Bitte, mich zum Erben des Vermögens meines Bruders zu erklären. Ich habe euch bewiesen, daß er Keinem sein Vermögen vermacht habe, und euch Zeugen für alle meine Angaben aufgestellt. Steht mir also bei, und wenn Kleon auch besser zu reden weiß als ich, so möge doch Dieß ihm nicht gegen Gesetz und Recht zu Statten kommen; vielmehr bewahrt euch ein freies

Demoten (Gaugenossen) die Rede gewesen, welche den Sohn des Kleon nicht als Adoptivsohn des Astyphilus, folglich auch nicht als Mitglied seiner Phratrie und seines Demos anerkannt, und zur Theilnahme an ihren Opfern zugelassen haben.

Urtheil über Alles. Denn darum eben werdet ihr zusammen berufen, damit die Unverschämtheit keinen Vortheil über Andere haben, und die Schwächeren es wagen mögen, für ihre Rechte zu streiten, in der Ueberzeugung, daß ihr auf nichts Anderes Rücksicht nehmt. Darum, ihr Männer, steht Alle mir bei, und bedenkt, was Alles erfolgen würde, wenn ihr euch von Kleon bereden laßt, anders zu erkennen. Für's Erste werdet ihr machen, daß die bittersten Feinde des Astyphilus zu seinem Grabe und zu seinen Heiligthümern gehen; sodann werdet ihr die letzten Befehle des Euthykrates, des Vaters des Astyphilus, umstoßen, welche Dieser selbst bis an seinen Tod nicht übertreten hat; ferner werdet ihr den Astyphilus nach seinem Tode für wahnsinnig erklären: denn wenn er den Sohn des Mannes adoptirt hat, der seines Vaters bitterster Feind war, muß man dann nicht glauben, daß er wahnsinnig oder durch Zaubertränke berückt gewesen sey? Endlich aber werdet ihr mir, ihr Richter, dem Bruder des Astyphilus, der mit ihm aufgewachsen und erzogen ist, durch Kleon sein Vermögen entziehen lassen. Ich bitte euch also, und beschwöre euch bei Allem, was heilig ist, entscheidet zu meinen Gunsten: denn dadurch werdet ihr am meisten den Wunsch des Astyphilus erfüllen, und mir mein Recht gewähren.

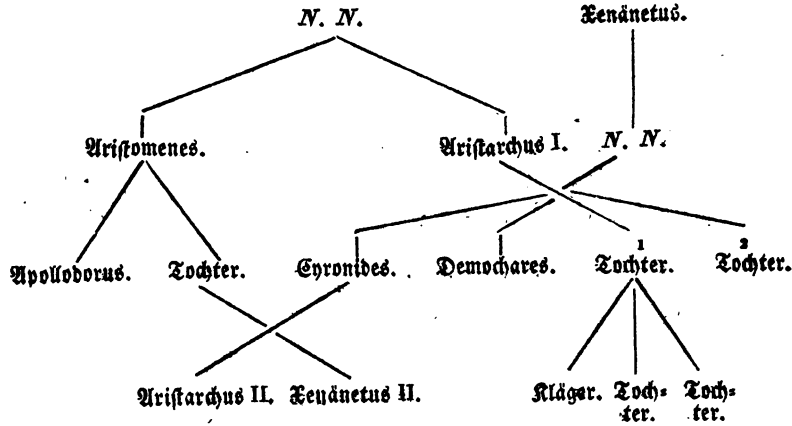
Zehnte Rede.

Ueber die Erbschaft des Aristarchus.

Inhalt.

Aristarchus aus Sypallétus hinterließ vier Kinder, zwei Söhne, Cyronides und Demochares, und eben so viele Töchter. Der eine Sohn, Cyronides, ging durch Adoption in das Haus seines mütterlichen Großvaters Xenánetus über, und verlor dadurch alles Erbrecht auf das Vermögen seines natürlichen Vaters, weßwegen denn dasselbe, nach dem Tode des Letztern, ungetheilt dem zweiten Sohne, Demochares, zufiel. Dieser aber starb bald darauf noch als Kind; ebenso die eine der beiden Schwestern; und die ganze Erbschaft des Aristarchus fiel deßwegen der überlebenden Tochter, als alleiniger Erbin ihres Vaters zu. Nun wäre der väterliche Oheim und Vormund derselben, Aristomenes, als nächster Verwandter berechtigt gewesen, sie als Erbtochter entweder selbst zur Ehe zu nehmen, oder seinem Sohne Apollodorus zu überlassen. Statt dessen aber verheirathete er sie an einen andern Mann, behielt aber ihr väterliches Vermögen zurück, und gab dieses als Mitgift seiner eigenen Tochter, die er an seinen Neffen, den Bruder seiner Mündel, den oben erwähnten Cyronides, verheirathete. Aus dieser Ehe entstanden zwei Söhne, Aristarchus und Xenánetus. Den Ersten dieser Beiden setzten die Eltern zum Sohne des Großvaters Aristarchus ein, und übertrugen so auf ihn das von ihnen widerrechtlich besessene Vermögen des Letztern. Der Jüngere Aristarchus starb darauf kinderlos, doch mit Hinterlassung eines Testamentes, wodurch er seinen Bruder Xenánetus zum Sohn und Erben einsetzte. Gegen sen tritt nun der Tochtersohn des älteren Aristarchus auf, und verlangt Namens seiner Mutter die Auslieferung des Vermögens, welches ihr seit so langer Zeit von ihrem Vormund und dessen Eidam widerrechtlich entzogen worden war. —

Zur Erleichterung des Verständnisses der Rede fügen wir die Stammtafel der betheiligten Personen bei.



Ich wollte wünschen, ihr Männer, daß ebenso dreist, als mein Gegner Xenänetus die Unwahrheit vorzubringen im Stande ist, auch ich euch die Wahrheit über den Gegenstand unseres Streites vorzutragen im Stande wäre; dann würd' es euch gewiß sehr bald klar werden, ob wir*) mit Unrecht auf die Erbschaft Anspruch machen, oder ob die Gegner sie mit Unrecht vorlängst sich zugeeignet haben. Nun aber steh'n wir einander nicht gleich, ihr Männer. Sie sind gewandt im Reden und geschickt in Ränken, so daß sie auch für Andere schon oft Rechtshändel vor euch verfochten haben; ich aber habe, ich will nicht sagen für Andere, sondern nicht einmal für mich selbst jemals einen eigenen Rechtshandel geführt, so daß ihr mir viele Nachsicht werdet gewähren müssen.

Ich bin nun zwar genöthigt gewesen, ihr Männer, weil ich mein Recht gegen die Gegner nicht erlangen konnte, in dem Instructionsprotokoll meine Mutter als Schwester des Aristarchus aufführen zu lassen;**) indessen wird euch dar-

*) D. h. ich und meine Mutter.

**) Schwester des jüngern Aristarchus konnte die Mutter des Sprechers nur dann genannt werden, wann Jener wirklich auf gesetzmäßige und rechtsbeständige Weise als Sohn des ältern Aristarchus eingesetzt war was die Gegner behaupten, der Sprecher leugnet. Weil es Diesem aber, aus Gründen, die gegen das Ende der Rede angegeben werden, früher nicht möglich gewesen war, jene Einsetzung anzufechten, und als nichtig zu erweisen, so war er jetzt noch genöthigt, seine Mutter, der Behauptung der Gegner gemäß, als Adoptivschwester des jüngern Aristarchus gelten zu lassen, obgleich er in der Rede selbst den Beweis führt, daß sie Dieß in

um die Beurtheilung der Sache nicht weniger leicht seyn, wenn ihr blos die Gesetze in's Auge faßt und darnach prüfet, ob das Vermögen, über welches Aristarchus testirt hat, sein eigenes, oder fremdes Gut gewesen sey, worauf er gar kein Recht hatte. Denn das Gesetz verordnet, das Seinige dürfe man vermachen, Wem man wolle; über fremdes Eigenthum aber räumt es Keinem ein Recht ein. Ueber diesen Punkt also will ich euch zuerst Gewißheit zu geben versuchen, wenn ihr mir geneigtes Gehör schenken wollt. Ihr werdet dann erkennen, daß dieses Vermögen ursprünglich nicht den Gegnern, sondern meiner Mutter als ihr väterliches Erbe zugekommen sey; sodann daß Aristarchus es nicht in Gemäßheit irgend eines Gesetzes bekommen, sondern allen Gesetzen zuwider, gemeinschaftlich mit den Seinigen, die Rechte meiner Mutter gekränkt habe. Was euch hiervon am einleuchtendsten überzeugen wird, das will ich euch zuerst auseinanderzusetzen versuchen.

Aristarchus, ihr Männer, aus Sypalletus,*) heirathete eine Tochter des Xenänetus aus Acharnä,**) und zeugte mit ihr den Cyronides, den Demochares, meine Mutter und noch eine Tochter. Cyronides nun, der Vater meines Gegners und jenes jüngern Aristarchus, des früheren unrechtmäßigen Besitzers der Erbschaft, ging durch Adoption in eine andere Familie über, wodurch er alle Ansprüche auf das [väterliche]

---

der That nicht sey. — Ueber ein bei der Instruction (ἀνάκρισις) geführtes Protokoll kommt sonst nichts vor.

*) Ortschaft des Cecropischen Stammes.

**) Ortschaft des Oeneïschen Stammes.

Vermögen verlor, welches daher nach dem Tode des ältern Aristarchus, des Vaters der oben genannten, an den zweiten Sohn Demochares fiel. Dieser aber starb als Kind; ebenso auch die eine Schwester; und so ward meine Mutter Erbin des ganzen Vermögens.

Auf diese Weise kam also ursprünglich Alles meiner Mutter zu. Nun hätte der nächste Verwandte sie als eine Erbtochter heirathen müssen; sie wurde aber, ihr Männer, auf die unverantwortlichste Art behandelt. Aristomenes nämlich, ihr Vaterbruder, der einen Sohn und eine Tochter hatte, dachte nicht daran, weder selbst sie zu nehmen, noch auch sie und ihr Erbe seinem Sohne gerichtlich zusprechen zu lassen, sondern gab statt dessen seine eigene Tochter mit dem Vermögen meiner Mutter dem Cyronides zur Frau, welcher mit ihr den Xenänetus und den jüngst verstorbenen Aristarchus zeugte. Dieß, ihr Männer, ist das Unrecht, welches die Gegner begangen, und wodurch sie mir das Vermögen entzogen haben. Späterhin verheirathete Aristomenes meine Mutter an meinen Vater; und als Cyronides starb, ward der Bruder des Xenänetus als Sohn des Aristarchus in das Erbe eingesetzt, gegen alle Gesetze, wie ich euch mit vielen Gründen darthun werde.

Zuerst will ich euch Zeugen aufstellen, daß Cyronides durch Adoption in die Familie des Xenänetus übergegangen sey, und sich bei seinem Tode noch in derselben befunden habe; sodann daß Aristarchus, von dem die Erbschaft herrührt, vor seinem Sohne Demochares, Dieser aber und die eine Schwester als Kinder gestorben, folglich die Erbschaft

meiner Mutter anheim gefallen sey. Rufe mir die Zeugen auf.

Zeugen.

So, ihr Männer, verhielt es sich ursprünglich mit der Erbschaft, um die es sich jetzt handelt. Cyronides war durch Adoption in die Familie des Xenänetus übergegangen; das Vermögen des Vaters Aristarchus fiel deßwegen an seinen Sohn Demochares, und darauf an dessen Schwester, meine Mutter. Da aber die Gegner ihre Unverschämtheit gar weit treiben, ihr Männer, und sich dem Rechte zuwider im Besitze des Vermögens zu behaupten suchen, so muß ich euch auch noch beweisen, daß die Einführung des jüngern Aristarchus in die Phratrie meines Großvaters*) durchaus gesetzwidrig gewesen sey. Denn wenn euch Dieß bewiesen ist, so werdet ihr klar erkennen, daß er, als unrechtmäßiger Besitzer des Vermögens, auch nicht darüber zu testiren befugt war. Ohne Zweifel wißt ihr alle, ihr Männer, daß Einführungen von Adoptivsöhnen kraft eines Testamentes nur dann statthaft sind, wann der Erblasser selbst ihnen das Seinige vermacht und sie an Kindes Statt angenommen hat; sonst sind sie nicht gestattet. Behauptet nun Jemand, daß der ältere Aristarchus selbst den jüngeren adoptirt habe, so lügt er. Denn da er an Demochares einen leiblichen ehlichen Sohn hatte, so konnte er gar nicht auf jenen Gedanken kommen, und durfte auch das Seinige keinem Andern vermachen. Behauptet man aber, daß nach dem Tode des ältern

*) D. h. seine Einsetzung als Sohn des ältern Aristarchus. Vergl. S. 32. die zweite Anm.

Aristarchus Demochares, den jüngeren, adoptirt habe, so ist auch das eine Lüge. Denn ein Kind kann kein Testament machen, da das Gesetz ausdrücklich sagt, Weiber und Unmündige sollen keine Rechtsgeschäfte über mehr als den Werth von einem Medimnus Gerste*) vornehmen dürfen. Auch sind euch Zeugnisse vorgelegt worden, daß Aristarchus vor seinem Sohne Demochares, und Dieser nach Jenem gestorben sey; weßwegen, selbst wenn sie wirklich jene Testamente gemacht hätten, dennoch der jüngere Aristarchus dadurch nicht zur Erbschaft berechtigt worden wäre. Lies mir nun auch die Gesetze vor, wornach Keiner von Beiden befugt war, ein Testament zu machen.

Gesetze.

Aber auch Cyronides, ihr Männer, hatte nicht das Recht, dem ältern Aristarchus einen Sohn einzusetzen. Es stand ihm zwar frei, in sein väterliches Haus zurückzukehren, wenn er einen Sohn**) in dem seines Adoptivvaters Xenänetus zurückließ; aber aus diesem Einen in jenes einzusetzen, gestatteten ihm die Gesetze nicht. Behaupten die Gegner Dieß, so lügen sie, und werden, wenn sie sich auf diese Einsetzung berufen, kein Gesetz anführen können, nach welchem dieselbe erlaubt gewesen wäre; vielmehr wird es euch aus

*) Ein Medimnus enthielt etwas über 15/16 des Berliner Scheffels oder etwas über 15 Metzen. Der Preis eines Medimnus Gerste mochte in der Regel in den Zeiten, in welche unsere Rede fällt, etwa 3—4 Drachmen, 16—22 Groschen betragen.

**) Und zwar nur einen ehlichen und leiblichen Sohn, wie aus andern Anführungen der Gesetze über die Adoptionen bekannt ist.

ihren eigenen Reden noch deutlicher werden, daß sie das Vermögen meiner Mutter gesetzwidrig und freventlich an sich gerissen haben. — Ja, ihr Männer, auch selbst Aristomenes und Apollodorus, welche berechtigt waren, meine Mutter [als Erbtochter] gerichtlich zur Frau zu fordern, hatten zu einer solchen Einsetzung kein Recht. Denn es wäre ja wunderbar, wenn Apollodorus und Aristomenes, die selbst als Ehemänner meiner Mutter nicht Herren über ihr Vermögen gewesen seyn würden, nach dem Gesetze, welches befiehlt, daß das Vermögen einer Erbtochter keinem andern gehören solle, als den Söhnen, sobald sie mündig geworden seyen — wenn, sage ich, Diese, nachdem sie meine Mutter an einen andern Mann verheirathet hatten, das Recht gehabt haben sollten, Jemand als Sohn in das ihr gebührende Erbe einzusetzen. Das wäre doch gar ungereimt. — Ferner ihrem Vater, wenn er keine Söhne gehabt hätte, wäre es nicht erlaubt gewesen, sein Vermögen ohne die Tochter zu vermachen, indem das Gesetz sagt, daß man das Seinige, an Wen man wolle, jedoch nur mit der Erbtochter zusammen vermachen dürfe; und Jener, der meine Mutter nicht selbst heirathen mochte, der nicht ihr Vater, sondern nur ihr Vetter war, *) der sollte so gegen alle Gesetze einen Andern in ihr Erbe haben einsetzen dürfen? und diese Einsetzung sollte gültig seyn? Ich meines Theils, ihr Männer, weiß gewiß: we-

*) Nicht als ob die Einsetzung des Aristarchus wirklich von Apollodorus, dem Vetter der Mutter des Klägers, ausgegangen sey; sondern der Redner will nur sagen, daß auch Dieser ebensowenig dazu berechtigt gewesen seyn würde, als Cyronides es war.

der Xenänetus, noch sonst Jemand wird den Beweis führen, daß dieses Vermögen nicht meiner Mutter zugekommen, und ihr von ihrem Bruder Demochares hinterlassen sey. Erdreisten sie sich aber doch, davon zu reden, so fordert sie auf, ein Gesetz nachzuweisen, nach welchem die Einsetzung des Aristarchus erfolgt sey, und Wer ihn eingesetzt habe. Aber ich weiß, sie werden keines nachweisen können.

Daß also die Erbschaft ursprünglich meiner Mutter zugekommen, und ihr von den Gegnern unrechtmäßiger Weise entzogen sey, ist meines Erachtens sowohl durch das von mir Gesagte und durch die Zeugnisse, als auch durch die Gesetze selbst hinlänglich erwiesen. Auch wissen die Gegner selbst recht gut, daß sie das Vermögen mit Unrecht besitzen; und deßhalb berufen sie sich nicht blos auf die Einführung des Aristarchus in die Phratrie [meines Großvaters], sondern auch darauf, daß ihr Vater eine auf diesem Vermögen in Folge eines richterlichen Erkenntnisses haftende Schuld abgetragen habe, um, wenn die Rechtmäßigkeit ihres Besitzes auf jene Weise nicht erwiesen werden kann, wenigstens aus diesem Umstande wahrscheinlich zu machen, daß er ihnen mit Recht zukomme. Ich will euch aber, ihr Männer, die Unwahrheit dieses Vorgebens mit einleuchtenden Gründen darthun. Wenn, wie sie behaupten, die Erbschaft verschuldet war, so würden sie gewiß weder Geld dafür gezahlt haben (denn Das lag nicht ihnen ob; sondern Diejenigen, welche befugt waren, meine Mutter gerichtlich anzusprechen, mußten sehen, was dabei zu thun sey); noch würden sie dem Aristarchus einen Sohn in dieses Erbe eingesetzt haben, indem sie dadurch gar keinen Vortheil zu gewinnen, wohl aber großen

Schaden zu erleiden gehabt hätten. Andere Leute pflegen, wenn sie ihr Vermögen einbüßen, ihre Kinder durch Adoption in andere Familien zu bringen, damit sie dem Unglück *) der Väter entgehen; und Diese sollten sich selbst in ein verschuldetes Haus eingesetzt haben, um noch obendrein Das, was sie hatten, auch zu verlieren? Mit nichten! Vielmehr die Erbschaft war schuldenfrei, und kam meiner Mutter zu; sie aber waren eigennützig, und stifteten das Alles nur an, um meiner Mutter das Ihrige zu entziehen.

Vielleicht aber, ihr Männer, wundert sich Mancher von euch, daß wir so lange Zeit gewartet und nicht gleich damals, als uns das Vermögen entzogen wurde, unsere Ansprüche geltend gemacht haben, sondern erst jetzt die Sache zur Sprache bringen. Ich glaube nun zwar, daß Einem daraus kein Nachtheil erwachsen dürfe, wenn man früher nicht gekonnt, oder nicht daran gedacht hat; da ja nicht Dieß zu untersuchen ist, sondern nur, ob man in der Sache selbst Recht habe oder nicht; dennoch aber können wir auch hierüber uns rechtfertigen, ihr Männer. Meinem Vater nämlich war, als er sich mit meiner Mutter verlobte, nichts als eine Mitgift zugesagt worden; deßwegen war er ausser Stande, die Erbschaft, welche die Gegner besaßen, einzutreiben. Denn als er, auf Antrieb meiner Mutter, die Sache

*) Im Texte: der Atimie, d. h. dem Verluste der bürgerlichen Rechte, welcher Denjenigen traf, der, sey es wegen einer öffentlichen, sey es wegen einer Privatsache, Staatsschuldner geworden war. In wiefern man Dieß auch wegen Privatsachen werden konnte, darüber vergl. man den Att. Proc. S. 751 ff.

zur Sprache brachte, so drohten sie ihm, daß sie selbst sich meine Mutter gerichtlich zusprechen lassen würden, wenn er nicht mit der Mitgift zufrieden seyn wollte. Er aber, um nur meine Mutter nicht zu verlieren, hätte ihnen wohl selbst zweimal so viel Geld in den Händen gelassen. Dieß also ist der Grund, weßwegen mein Vater sein Recht gegen sie nicht wahrnahm. Nachher brach der Korinthische Krieg aus, in welchem ich und er zum Kriegsdienste genöthigt wurden, weßhalb es Keinem von uns Beiden möglich war, Jene vor Gericht zu ziehen. Als darauf wieder Friede geworden war, so traf mich das Unglück, Staatsschuldner zu werden, so daß ich mich ausser Stande sah, mit ihnen zu processiren. Wir haben also triftige Gründe wegen dieses Umstandes anzuführen. Jetzt aber, ihr Männer, verlangt die Gerechtigkeit, daß sie angeben, von Wem die Erbschaft dem Besitzer vermacht, nach welchen Gesetzen er in die Phratrie eingeführt, und aus welchem Grunde meine Mutter nicht Erbin dieses Vermögens gewesen sey. Dieß ist's, worüber ihr jetzt zu stimmen habt; nicht, ob wir das Unsrige etwas später als gewöhnlich zurückfordern. Können sie aber Das nicht nachweisen, so werdet ihr dem Rechte nach mir die Erbschaft zusprechen.

Dazu werden sie nun sicherlich nicht im Stande seyn: denn gegen die Gesetze und eine gerechte Sache läßt sich nicht leicht etwas entgegnen; aber sie werden von dem Verstorbenen sprechen, und Klagen um ihn anstimmen, daß er als ein tapferer Mann im Kriege geblieben sey, und daß es nicht recht sey, sein Testament umzustoßen. Und allerdings ihr Männer, bin ich auch der Meinung, daß ein Testament

aufrecht erhalten werden müsse, wodurch man über sein eigenes Vermögen verfügt hat, daß aber eine Verfügung über fremdes Vermögen nicht, wie über eigenes, gelten dürfe. Nun gehört aber jenes Vermögen offenbar nicht ihnen, sondern uns. Wenn also der Gegner seine Zuflucht zu diesen Reden nimmt, und Zeugen aufstellt, daß der Verstorbene testirt habe, so befehlt ihm, nachzuweisen, ob auch rechtmäßig und über sein Eigenthum. Denn so verlangt es die Gerechtigkeit. Es wäre ja in der That unverantwortlich, wenn Cyronides und diese seine Söhne nicht allein das Vermögen des Xenänetus, mehr als vier Talente,*) besitzen, sondern auch dieses noch dazu haben; ich aber, dessen Mutter die rechtmäßige Erbin dieses Vermögens und die leibliche Schwester des Cyronides ist, nicht einmal mein mütterliches Erbe bekommen sollte, zumal da Jene nicht einmal im Stande sind, nachzuweisen, von Wem sie es bekommen haben. Das Recht aber, ihr Männer, verlangt, daß, wie bei Streitigkeiten über Grundstücke der Besitzer entweder einen Verkäufer oder Verpfänder nachweisen, oder darthun muß, daß er den Besitz durch richterlichen Ausspruch gewonnen habe, ebenso auch meine Gegner nur dann, wann sie eines von diesen Stücken nachweisen, auf die Zuerkennung des Vermögens Anspruch machen, nicht aber vor Urtheil und Recht die Tochter des Aristarchus, meine Mutter, aus ihrem väterlichen Erbe verdrängen dürfen. Allein, ihr Männer, Xenänetus ist nicht zufrieden, das Vermögen des Aristomenes **) durch

*) 5500 Rthlr.

**) Seines mütterlichen Großvaters. Wahrscheinlich war der Oheim des Xenänetus, Apollodorus, [kinderlos] gestorben.

seine Knabenliebschaften verschwendet zu haben, sondern meint es auch mit diesem ebenso machen zu müssen. Ich dagegen, ihr Richter, habe bei meinem geringen Vermögen meine Schwester ausgesteuert, so reichlich, als ich konnte; ich führe einen unsträflichen Lebenswandel, erfülle die mir auferlegten Bürgerpflichten, und diene dem Staate als Krieger; und dafür verlange ich weiter nichts, als daß mir das väterliche Vermögen meiner Mutter nicht entzogen werde. Ich habe euch aber den Beweis geführt, daß Cyronides, der Vater meiner Gegner, durch Adoption aus seiner väterlichen Familie herausgetreten und nicht wieder in dieselbe zurückgekehrt sey; daß der Vater des Cyronides und meiner Mutter sein Vermögen seinem Sohne Demochares hinterlassen habe; daß aber Dieser kinderlos gestorben, und daher das Vermögen an meine Mutter gefallen sey.

---

und so das großväterliche Vermögen an den Tochtersohn gefallen.

Eilfte Rede.

Ueber die Erbschaft des Hagnias.

Inhalt.

Die verwandtschaftlichen Verhältnisse, auf welche sich die vorliegende Rede bezieht, sind so weitläufig und verwickelt, daß sie sich nicht wohl anders als durch eine Stammtafel *) deutlich machen lassen. Statt aller weiteren Auseinandersetzung legen wir deßwegen eine solche bei, und fügen nur noch folgende zwei Bemerkungen hinzu.

1. Theopompus, der Sprecher unserer Rede, sammt seinem Bruder Stratokles, Stratius II., Eubulides II. auf der einen, und Hagnias II. auf der andern Seite, waren Söhne leiblicher Vettern von väterlicher Seite, also zweite Geschwisterkinder unter einander (gr. ἀνεψιαδοῖ); aber zwischen Eubulides II. und Hagnias II. fand neben dieser noch eine andere und nähere Verwandtschaft statt, indem sie auch leibliche Vettern waren, und zwar Eubulides Vaterschwestersohn des Hagnias, Hagnias aber Mutterbrudersohn des Eubulides. Die Tochter des Eubulides also, Phylomache II., war eine ἀνεψιαδῆ oder zweites Geschwisterkind des Hagnias; aber sie und Hagnias waren nicht zweite Geschwis

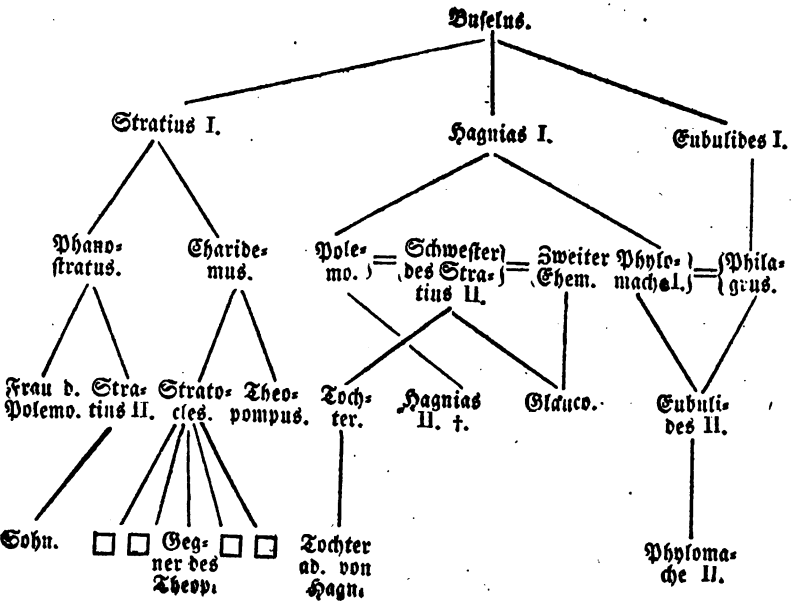
*) S. die Stammtafel am Ende des Inhalts.

sterkinder unter einander, sondern um einen Grad näher, obgleich auch diese Verwandtschaft rücksichtlich der Phylomache durch keinen andern Ausdruck als jenen obigen bezeichnet werden kann; d. h. Phylomache war eine ἀνεψιαδῆ des Hagnias, so wie Theopompus sein ἀνεψιαδοῦς war, obgleich sie dem Hagnias in der That um einen Grad näher stand, als Dieser; Hagnias dagegen war nicht umgekehrt ein ἀνεψιαδοῦς der Phylomache, wie er ein ἀνεψιαδοῦς des Theopompus war, sondern vielmehr ihr πατρὸς ἀνεψιός, ihres Vaters Vetter.

2. Stratius II. wird von allen unsern Vorgängern als Bruder des Theopompus und des Stratokles angesehen. Indessen beweisen mehrere Stellen der Rede, die ein aufmerksamer Leser, einmal erinnert, leicht selbst bemerken wird, daß er Dieß nicht gewesen seyn könne. Die bei Entwerfung der Stammtafel befolgte Annahme zu rechtfertigen, bleibt, da es hier zu viel Raum fordern würde, den Anmerkungen zur Ausgabe des Textes vorbehalten.

Hagnias II. starb kinderlos mit Hinterlassung eines Testamentes, in welchem er zunächst eine Schwestertochter adoptirt und zur Erbin eingesetzt, auf den Fall ihres kinderlosen Ablebens aber seinen Halbbruder Glaukon ihr substituirt hatte. Die Schwestertochter überlebte ihn nicht lange; dem Halbbruder aber wurde die Erbschaft von der Phylomache II., als nächster Verwandtin des Erblassers von väterlicher Seite, streitig gemacht, und das Testament als untergeschoben angefochten. Phylomache gewann den Proceß gegen Glaukon; aber da nun einmal das Testament ungültig geworden war, so wurden alsbald von mehreren andern Verwandten des Hagnias Ansprüche auf den Nachlaß erhoben, und zwar einerseits von der Mutter des Hagnias, die aber zugleich auch zweites Geschwisterkind von väterlicher Seite mit ihrem Sohne war, andererseits von Theopompus, Stratokles und Stratius II. Die beiden Letztern starben indessen, bevor die Sache vor Gericht gekommen war; Theopompus aber gewann gegen die Mutter des Hagnias und gegen die Phylomache; ob mit Recht oder Unrecht,

kann hier, als unwichtig für das Verständniß unserer Rede, unerörtert bleiben. Durch diesen Sieg gelangte er also zum alleinigen Besitz der ganzen Erbschaft; bald darauf aber wurde er deßwegen von einem Vormunde des Sohnes des Stratokles, also seines Brudersohnes, über welchen übrigens auch er selbst Mitvormund war, vor Gericht gezogen, und der Verletzung des Mündels angeklagt. Der Kläger behauptete nämlich, Theopompus verletze seinen Mündel dadurch, daß er ihm die Hälfte der Erbschaft des Hagnias vorenthalte, die dem Mündel theils dem Gesetze nach wegen seiner Verwandtschaft mit dem Erblasser gebühre, theils aber auch in Folge der Zusagen des Theopompus, indem Derselbe nicht nur bei Lebzeiten des Stratokles mit Diesem einen Vertrag eingegangen sey, daß, wenn Einer von Beiden die Erbschaft gewönne, er dem Andern die Hälfte abgeben wolle; sondern auch nach dem Tode des Stratokles versprochen habe, wenn er in dem Erbschaftsprocesse obsiege, seinem Mündel die Hälfte abzugeben; weßwegen denn auch die übrigen Vormünder es damals unterlassen hätten, mit den Erbansprüchen ihres Mündels vor Gericht aufzutreten. Theopompus beweißt nun dagegen, daß dem Sohne des Stratokles gesetzlich gar kein Erbrecht zustehe; daß ein Vertrag zwischen ihm (Theopompus) und Stratokles ganz ungereimt und unthunlich gewesen seyn würde; endlich, daß ein Versprechen, wie er es zu Gunsten des Sohnes des Stratokles gegeben haben solle, vollkommen unglaublich sey.


Buselus.
Stratius I.
Hagnias I.
Eubulides I.
Phanostratus.
Charidemus.
Polemo.
Schwester des Stratius II.
Zweiter Ehem.
Phylomache I.
Philagrus.
Frau d. Polemo.
Stratius II.
Stratocles.
Theopompus.
Tochter.
Hagnias II. †.
Glauco.
Eubulides II.
Sohn.
Gegner des Theop.
Tochter ad. von Hagn.
Phylomache II.

Gesetze.

Ich habe euch die Gesetze deßwegen vorgelesen, weil mein Gegner behauptet, daß nach dem dritten derselben dem Knaben die Hälfte der Erbschaft zukomme, was nicht wahr ist. Denn Hagnias war nicht unser Bruder; das Gesetz aber bezieht sich auf den Nachlaß von Brüdern, und beruft hier zuerst Brüder und Brudersöhne von Vaters Seite zur Erbschaft; denn Diese sind die nächsten Seitenverwandten des Verstorbenen; sind aber Diese nicht vorhanden, so beruft es zweitens Schwestern von Vaters Seite und deren Kinder; und sind auch Diese nicht vorhanden, dann gibt es drittens den Geschwisterkindern von Vaters Seite bis zu den zweiten Geschwisterkindern hinab *) das Erbrecht. Sind auch keine Verwandte dieser Klasse vorhanden, so geht es wieder zurück und ertheilt den mutterlichen Verwandten des Verstorbenen das Erbrecht in derselben Ordnung, wie vorher den väterlichen. Dieß sind die einzigen Verwandten, deren Erbrecht der Gesetzgeber bestimmt, **) wiewohl in kürzeren Ausdrücken, als ich jetzt gebrauche; doch der Sinn seiner Worte ist eben dieser. Jener Knabe aber ist mit Hagnias in keinem der angegebenen Grade verwandt, sondern steht außerhalb dieser Verwandtschaft. Doch damit ihr recht genau

*) Unter den zweiten Geschwisterkindern sind sowohl die Sobrinen des Erblassers, als auch die Kinder der Vettern desselben zu verstehen

**) D. h. namentlich und ausdrücklich.

ansieht, worüber ihr zu stimmen habt, möge mein Gegner selbst, statt so viele Worte zu machen, nachweisen, in welchem der angegebenen Grade der Knabe mit dem Erblasser verwandt sey; und wenn sich ergibt, daß er in irgend einem derselben mit ihm verwandt sey, so räume ich dem Knaben gutwillig die Hälfte der Erbschaft ein: wenn er aber Dieß nicht nachzuweisen im Stande ist, so ist es ja wohl klar, daß er mich ungerecht anklagt, und euch den Gesetzen zuwider zu täuschen sucht. Ich will ihn also hier auf die Bühne treten lassen, ihm die Stellen aus den Gesetzen vorlesen, und ihn dabei in eurer Gegenwart fragen. Denn so werdet ihr erkennen, ob dem Knaben etwas von dem Vermögen des Hagnias gebühre, oder nicht. Nimm also die Gesetze; du aber tritt hier zu mir her, da du dich so gut darauf verstehst, zu verläumden und die Gesetze zu verdrehen. Du lies nun vor.

Gesetze.

Halt inne! Jetzt will ich dich fragen: Ist der Knabe ein Bruder des Hagnias? ist er ein Brudersohn oder Schwestersohn, oder Geschwisterkind, oder zweites Geschwisterkind von väterlicher oder mütterlicher Seite? In welchem dieser Grade, denen das Gesetz Erbrecht ertheilt, ist er mit ihm verwandt? Und sage mir nicht, er sey mein Brudersohn. Hier ist nicht von meiner Erbschaft die Rede: denn ich lebe noch. Wenn ich aber kinderlos gestorben wäre, und er auf das Meinige Anspruch machte, dann wäre diese Antwort an ihrer Stelle. Jetzt aber behauptest du, daß dem Knaben die Hälfte von der Erbschaft des Hagnias zukomme; also mußt

zu den Grad der Verwandtschaft angeben, in welchem der Knabe zu Hagnias steht. Sag' ihn also den Richtern. —

Ihr seht, er kann die Verwandtschaft nicht angeben, sondern antwortet eher alles Andere, als was ihr hören müßt. Wenn er aber eine gerechte Sache hätte, so müßte er nicht verlegen seyn, sondern sogleich die Verwandtschaft angeben; und nicht blos Dieß, sondern auch beschwören hätte er sie müssen *) und Zeugen dafür aufstellen, damit ihr ihm um so eher glauben möchtet. Jetzt aber, da er keine Antwort darüber gegeben, keine Zeugen aufgestellt, keinen Eid geleistet, kein Gesetz vorgelesen hat, meint er doch, ihr, die ihr geschworen habt, nach den Gesetzen zu sprechen, sollt ihm glauben, und mich, gegen die Gesetze, seiner Anklage schuldig erklären. So frech und unverschämt ist er. Ich dagegen werde nichts dergleichen thun, sondern vielmehr meine Verwandtschaft angeben und weßwegen ich zu der Erbschaft berechtigt bin, und beweisen, daß der Knabe und Alle, die mir dieselbe früher streitig machten, außerhalb der durch das Gesetz berechtigten Verwandtschaft sind, so daß auch ihr mir beipflichten werdet. Ich muß euch aber den Zusammenhang der Sache von Anfang an vortragen; daraus werdet ihr meine Verwandtschaft ersehen, wie auch, daß Diese (mein jetziger und meine früheren Gegner,) kein Recht auf die Erbschaft haben.

Ich nämlich und Hagnias, ihr Männer, und Eubulides und Stratokles und Stratius, der Mutterbruder des Hagnias, sind andere Geschwisterkinder: denn unsere Väter waren Geschwisterkinder, und zwar Söhne von Brüdern väterlicher Seite.

---

*) Nämlich in der Antomosie. S. Att. Proc. S. 624. Anm. 8.

Hagnias nun, als er sich zu seiner Reise als Gesandter für das Beste des Staates anschickte, vermacht sein Vermögen auf den Todesfall nicht uns, seinen nächsten Anverwandten, sondern adoptirte seine Schwestertochter; auf den Fall, daß auch Diese stürbe, vermachte er sein Vermögen dem Glaukon, seinem Halbbruder von mütterlicher Seite. Nach Verlauf einiger Zeit starben Eubulides und die von Hagnias adoptirte Tochter, und Glaukon bekam nach dem Testamente die Erbschaft. Wir aber gedachten nimmermehr, wider das Testament des Erblassers Ansprüche zu erheben, sondern waren der Meinung, daß sein Wille über das Seinige gelten müße, und beruhigten uns dabei. Die Tochter des Eubulides aber mit ihren Beiständen erhob eine Klage auf die Erbschaft und gewann den Proceß gegen die testamentarischen Erben, obwohl sie außerhalb der gesetzlich berechtigten Verwandtschaft war; *) von uns besorgte sie wahrscheinlich nicht, daß wir gegen sie auftreten würden, weil wir auch gegen das Testament keine Ansprüche erhoben hatten. Doch wir, ich und Stratius und Stratokles, schickten jetzt, da den Verwandten

*) Eine offenbare Unwahrheit. Man vergl. die Stammtafel und das in der Inhaltsangabe über die zweifache Verwandtschaft des Eubulides mit Hagnias Bemerkte. Aber daß Eubulides nicht blos durch seinen Vater Philagrus zweites Geschwisterkind mit Hagnias, sondern durch seine Mutter Phylomache I., auch Vaterschwestersohn desselben gewesen sey, wird geflissentlich verschwiegen; ja es war Dieß, wie wir aus Demosthenes gegen Makart. S. 1059 wissen, in dem Proceß gegen Phylomache II. von Theopompus geradezu geläugnet, und eben dadurch der Proceß gewonnen worden, weil die Beistände der Phylomache darauf nicht gefaßt gewesen waren.

die Concurrenz eröffnet worden war, *) uns Alle an, unsere Ansprüche geltend zu machen; bevor jedoch unsre Klagen bei der Behörde eingereicht wurden, starb Stratius und bald darauf auch Stratokles, so daß nur ich übrig blieb, welchem, als zweitem Geschwisterkinde von väterlicher Seite, dem Gesetze nach die Erbschaft allein zukam, da alle Andern abgegangen waren, die in gleichem Verwandtschaftsgrade wie ich zu dem Erblasser standen. Und woraus könnt ihr euch überzeugen, daß ich zwar Erbrecht hatte, aber nicht mehr die Kinder jener Verstorbenen, zu denen auch dieser Knabe gehörte? Das Gesetz selbst wird euch Dieß beweisen. Denn daß die Erbberechtigung sich auf Geschwisterkinder von väterlicher Seite bis auf zweite Geschwisterkinder hinab erstreckt, ist allgemein anerkannt; ob nun aber das Gesetz auch nach uns unsern Kindern dieselbe verleiht, das ist jetzt zu untersuchen. Nimm also das Gesetz und lies es vor.

> Gesetz: Wenn aber von väterlicher Seite bis auf zweite Geschwisterkinder hinab Keiner vorhanden ist, dann sollen die Verwandten von mütterlicher Seite in gleicher Ordnung erben.

Ihr seht, ihr Männer, der Gesetzgeber sagt nicht: wenn von väterlicher Seite bis auf zweite Geschwisterkinder hinab Keiner vorhanden ist, dann sollen die Kinder der zweiten Geschwisterkinder Erben seyn; sondern er ertheilt, wenn wir nicht mehr vorhanden sind, das Erbrecht den mütterlichen Verwandten des Erblassers, seinen Brüdern und Schwestern und

*) Da einmal das Testament durch den Ausspruch der Richter für unächt erklärt worden war, so konnten nunmehr die Intestaterben ihre Ansprüche geltend machen.

deren Kindern und den übrigen, in derselben Ordnung, welche oben bestimmt war; unsere Kinder aber schließt er von der Zahl der zur Erbschaft Berechtigten aus. Wie können nun Diese, denen nicht einmal, wenn ich todt bin, das Gesetz ein Recht auf die Erbschaft des Hagnias verleiht, jetzt, da ich lebe und dieselbe nach dem Gesetz besitze, sich einbilden, daß ihnen ein Erbrecht zustehe? Offenbar gar nicht. Wenn nun aber Diejenigen kein Recht haben, deren Väter ebenso nahe verwandt waren als ich, so hat auch dieser Knabe kein Recht.* Denn sein Vater war in demselben Grade verwandt, wie Jene. Da also die Gesetze mir ausdrücklich das Erbrecht zusprechen, und Jene von demselben ausschließen, so ist es höchst unrecht, daß mein Gegner sich unterfängt, mich verläumderischer Weise anzuklagen, und da er sich damals, als ich meine Erbschaftsklage anstellte, in keinen Streit mit mir einließ, noch die Parakatabole einlegte, wo über diese Ansprüche, wenn er etwas Gegründetes vorzubringen hätte, zu entscheiden gewesen wäre, jetzt mich im Namen dieses Knaben beunruhigt und in einen Kampf verwickelt, bei welchem mein ganzes Wohl auf dem Spiele steht; daß er, während er rücksichtlich des dem Knaben unbestritten gehörenden Vermögens nicht einmal einen Vorwurf gegen mich vorbringt, noch behauptet, daß ich irgend Etwas davon an mich gebracht habe, wofür ich, wenn ich etwas so schlecht verwaltete, wie er, zur Verantwortung gezogen werden müßte, nun um dasjenige, was ihr für das Meinige erklärt habt, nachdem ihr vorher Jedem, der da wollte, die Freiheit gegeben hattet, seine Ansprüche geltend zu machen, mich in einen solchen Kampf verwickelt und seine Unverschämtheit so weit treibt.

Ich hoffe, ihr habt schon aus dem bisher Gesagten erkannt, daß ich diesem Knaben nicht Unrecht thue und jene Beschuldigungen nicht im mindesten verdiene; noch gewisser aber werdet ihr euch davon aus den andern Umständen überzeugen, namentlich wenn ihr hört, wie es bei dem Zuschlage der Erbschaft an mich hergegangen ist. Als ich nämlich, ihr Männer, meine Erbschaftsklage anstellte, so meinte weder mein Gegner, der jetzt die Eisangelie gegen mich angebracht hat, die Parakatabole für den Knaben einlegen zu müssen, noch auch die Kinder des Stratius, die eben so nahe Verwandte des Erblassers sind, wie der Knabe; noch glaubten sie aus irgend einem andern Grunde, ein Recht auf dieß Vermögen zu haben. Und gewiß auch jetzt würde mein Gegner mich nicht beunruhigen, wenn ich ihn ungehindert das Vermögen des Knaben an sich reißen ließe, und ihm nicht entgegenwirkte. Diese nun, wie gesagt, weil sie wußten, daß sie ausserhalb der berechtigten Verwandtschaft wären, traten nicht gegen mich auf, sondern verhielten sich ruhig; Diejenigen aber, welche die Tochter des Eubulides vertraten, die eben so nahe war als der Sohn des Stratokles, *) und die Gewalthaber der Mutter des Hagnias unternahmen es, gegen mich zu processiren. Doch sie vermochten so wenig, etwas Genügendes über ihren Verwandtschaftsgrad anzugeben, daß die Besitzerin des Erbes **) und ihre Vertreter, da sie die Verwandtschaft unrichtig angaben, leicht von mir überführt wurden, sich eine Unwahrheit erlaubt zu haben; die An-

*) Vergl. Anm. 4.

**) D. h. die Tochter des Eubulides, Phylomache, welche die Erbschaft dem Glaukon abgewonnen hatte.

wälde der Mutter des Hagnias aber, welche der (väterlichen) Verwandtschaft nach Diesem eben so nahe war als ich, (denn sie war eine Schwester des Stratius), durch das Gesetz aber ausgeschlossen wurde, indem dieses den Männern den Vorzug giebt, beriefen sich auf diese Verwandtschaft gar nicht, sondern gaben Jene als Mutter des Erblassers an; freilich die allernächste natürliche Verwandtschaft, die aber bekanntlich nicht zu denen gehört, die gesetzlich zur Erbfolge berechtigt sind. Ich machte dagegen bemerklich, daß sie und der Erblasser zweite Geschwisterkinder unter sich wären, bewieß aber, daß sie auch so nicht zur Erbschaft berechtigt wäre; *) und so wurde dieselbe mir von euch zugesprochen; und es half weder der Besitzerin der Erbschaft, daß sie vorher den Proceß gegen die testamentarischen Erben gewonnen hatte, noch der Andern, daß sie des Erblassers Mutter war; sondern die damaligen Richter achteten des Recht und ihre Eide so hoch, daß sie mir, der ich nach dem Gesetze meine Ansprüche geltend machte, die Erbschaft zuerkannten. Wenn ich also nun gegen Diese auf solche Art gewonnen habe, indem ich bewieß, daß sie mit Hagnias nicht in solchem Grade verwandt waren, daß sie zur Erbschaft berechtigt gewesen wären; wenn mein jetziger Gegner damals nicht gewagt hat, für den Knaben Ansprüche auf die Hälfte der Erbschaft gegen mich zu erheben; wenn die Söhne des Stratius, welche dem Erblaßer eben so nahe sind, wie dieser

*) Der Text ist hier verdorben, doch so, daß sich der in der Uebersetzung ausgedrückte Sinn erkennen läßt.

Knabe, auch jetzt nicht gegen mich auftreten zu dürfen meinen; wenn ich durch richterlichen Spruch im Besitze der Erbschaft bin; endlich wenn ich zeige, daß mein Gegner auch heute noch nicht im Stande ist, anzugeben, wie der Knabe mit Hagnias in einem der gesetzlich berechtigten Grade verwandt sey: was braucht ihr dann noch mehr zu wissen, oder was verlangt ihr noch weiter darüber zu hören? Ich meines Theils glaube, daß euch, als verständigen Leuten, das Gesagte hinreichend sey.

Mein Gegner aber, der sich nicht scheut, jede Lüge vorzubringen, die ihm einfällt, und der da meint, Unredlichkeit könne nicht schaden, erfrecht sich, theils viele andere Verläumdungen gegen mich vorzubringen, über welche ich alsbald sprechen werde, theils behauptet er jetzt, ich und Stratokles hätten gemeinschaftliche Sache mit einander gemacht, als wir im Begriff gewesen seyen, unsere Erbschaftsklagen anzustellen. Aber gerade wir allein unter Allen, die sich angeschickt hatten, ihre Ansprüche geltend zu machen, konnten eine solche Gemeinschaft nicht miteinander eingehen. Die Tochter des Eubulides und die Mutter des Hagnias, welche gegen uns stritten, konnten, da ihre Ansprüche nicht auf denselben Gründen beruhten, einen Vertrag unter sich schließen, daß, wenn die Eine gewönne, auch die Unterliegende etwas erhalten solle; denn es mußte über jede besonders gestimmt werden; unser Verhältniß aber war nicht von dieser Art, sondern wir standen in einem und ebendemselben Verwandtschaftsgrade, und machten zwei Anträge, jeder auf die Hälfte der Erbschaft. Ueber Ansprüche dieser Art aber wird gemeinschaftlich abgestimmt, *) und es war daher gar

*) Bei Erbschaftsprocessen wurden so viele Gefäße für die Abstimmung aufgestellt, als Parteien da waren, deren jeder, mit Ausschluß der übrigen, die Erbschaft zugesprochen werden konnte; die Richter warfen den weißen Stein in das Gefäß derjenigen Partei, deren Ansprüche sie für gerecht

nicht möglich, daß Einer von uns obsiegte, und der Andere unterläge, sondern die Gefahr war für uns Beide ganz dieselbe; weßhalb es denn gar nicht anging, eine Uebereinkunft oder einen Vertrag mit einander zu schließen. Doch da nun Stratokles gestorben ist, bevor wir unsere Anträge, Jeder auf die Hälfte der Erbschaft, angebracht hatten, und also weder Er mehr Ansprüche machen konnte, noch auch, dem Gesetze nach, dieser sein Sohn, sondern, zufolge der Verwandtschaft, die ganze Erbschaft mir allein zukam, so erdichtet nun mein Gegner Jenes, und ersinnt solche Kniffe, in der Hoffnung, euch mit dergleichen Reden leicht zu hintergehen. Daß aber so Etwas gar nicht anging, sondern über alles Einzelne feste Bestimmungen sind, könnt ihr leicht aus den Gesetzen ersehen. Nimm diese, und lies sie ihnen vor.

Gesetz.

Glaubt ihr nun, daß das Gesetz eine Gemeinschaft gestattet, und nicht vielmehr, gesetzt auch, es habe früher eine Gemeinschaft stattgefunden, das Gegentheil befiehlt, indem es ausdrücklich verordnet, daß Jeder von Denen, die ihre Ansprüche auf denselben Rechtsgrund stützen, seinen Antrag auf seinen Antheil richte, und hierüber dann gemeinschaftlich abgestimmt werde, und in dieser Form der Zuschlag der Erbschaft erfolge? Obgleich nun die Gesetze Dieß verordnen, und eine Uebereinkunft gar nicht statthaft ist, so unterfängt sich dennoch mein Gegner, so gegen alle gesunde Vernunft eine solche Lüge vorzubringen. Und nicht blos Dieß hat er gethan, sondern auch eine damit durchaus im Widerspruch stehende Behauptung aufgestellt, auf die ich

---

hielten. In dem vorliegenden Falle nun schloßen die Ansprüche des Theopompus und des Stratokles sich nicht aus, sondern standen und fielen vielmehr mit einander; deßwegen mußte über Beide in ein und dasselbe Gefäß abgestimmt werden.

euch wohl zu achten bitte, ihr Männer. Er behauptet nämlich, ich hätte mich verbindlich gemacht, dem Knaben die Hälfte der Erbschaft abzugeben, wenn ich gegen die Besitzer*) obsiegte. Aber wenn der Knabe selbst in Folge der Verwandtschaft Ansprüche hatte, wie der Gegner behauptet, was brauchte ich mich denn gegen sie verbindlich zu machen? Es stand ja ihnen**) eben so gut frei, ihre Ansprüche gerichtlich geltend zu machen, wenn jene Behauptung wahr ist. Hatten sie aber gar kein Recht auf die Erbschaft, weßhalb sollte ich mich denn verbindlich gemacht haben, ihnen einen Theil abzutreten, da die Gesetze mir das Ganze zusprachen? Durfte ich etwa meine Klage nicht anstellen, ohne mir vorher ihre Zustimmung verschafft zu haben? Das Gesetz gibt diese Freiheit Jedem, der da will; weßhalb sie Dieß nicht vorschützen können. Oder hatten sie etwa ein Zeugniß über die Sache für mich abzulegen, ohne welches ich den Zuschlag der Erbschaft nicht erlangen konnte? Meine Ansprüche gründeten sich auf Verwandtschaft, nicht auf Vermächtniß; weßhalb ich keine Zeugen bedurfte. Wenn demnach weder eine Gemeinschaft statt haben konnte, als Stratokles lebte, noch ein Theil der Erbschaft von dem Vater durch richterlichen Ausspruch gewonnen und dem Sohne hinterlassen worden ist, noch auch ein vernünftiger Grund vorhanden war, weßwegen ich Diesem die Hälfte der Erbschaft abzutreten versprochen haben sollte; ihr aber mir dieselbe durch euren Ausspruch zuerkannt habt, und die Gegner weder damals Ansprüche darauf erhoben, noch nachher jemals sie mir streitig gemacht haben: wie dürftet ihr denn ihre Reden für glaubwürdig halten? Ich denke, ganz und gar nicht! Es gibt nun freilich mein Gegner vor — weil ihr euch mit Recht verwundern werdet, weßwegen sie

*) Eigentlich gegen die Besitzerin. Doch erklärt sich auch jener Ausdruck jedem Leser hoffentlich von selbst.

**) Dem Knaben und seinen Vertretern, die seine und seiner Schwestern Rechte wahrnahmen.

damals nicht (zugleich mit mir) Anspruch auf die Hälfte der Erbschaft erhoben haben — daß der Grund, weßhalb sie gegen die Tochter des Eubulides und die Mutter des Hagnias nicht aufgetreten seyen, das Versprechen gewesen sey, welches ich gegeben habe, ihnen die Hälfte der Erbschaft abzutreten, und daß sie deßwegen keine Parakatabole eingelegt hätten; gegen mich aber zu klagen, seyen sie durch die Gesetze gehindert worden, indem Mündel gegen Vormünder solche Klagen nicht anstellen könnten. Beides aber ist nicht wahr. Weder er wird ein Gesetz anführen können, welches ihm verwehrt, mich im Namen des Knaben vor Gericht zu ziehen: denn es gibt kein solches; sondern, so gut wie es öffentliche Klagen gegen mich erlaubt, eben so gut gestattet es auch Privatrechtshändel zwischen mir und dem Knaben; noch auch haben sie deßwegen keine Ansprüche auf die Erbschaft gegen jene Frauen erhoben, weil ich ihnen einen Theil abzutreten versprochen hätte, sondern deswegen, weil sie ganz und gar kein Recht darauf hatten. Auch bin ich überzeugt, selbst wenn ich es hätte mir gefallen lassen, daß der Knabe mir die Hälfte der Erbschaft abgewönne, würden sie Dieß nicht gethan und sich gar nicht darauf eingelassen haben, weil sie einsahen, daß, wenn sie Etwas erhielten, was ihnen, als außerhalb der berechtigten Verwandtschaft stehenden, nicht gebührte, die nächsten Anverwandten ihnen Dieß leicht wieder abnehmen würden: denn, wie ich auch schon vorhin gesagt habe, das Gesetz ertheilt nach uns unsern Kindern durchaus kein Erbrecht mehr, sondern den mütterlichen Verwandten des Erblassers. Es würde also weder Glaukon aufgetreten seyn, der Stiefbruder des Hagnias, dem sie nicht hätten entgegnen können, daß sie näher mit dem Erblasser verwandt wären, da sie im Gegentheil ganz außerhalb der berechtigten Verwandtschaft waren; oder wenn Dieser nicht gewollt hätte, die Mutter des Hagnias und des Glaukon, die dann ebenfalls das Recht der Verwandtschaft für sich gehabt hätte, und daher, wenn sie gegen solche Gegner gestritten hätte, die durch Verwandt-

schaft gar nicht berechtigt waren, offenbar die Hälfte der Erbschaft von euch bekommen haben würde, die ihr denn auch nach Recht und Gesetz zugekommen wäre. Aus diesen Gründen also stellte er keine Klage an, nicht aber, weil er durch mich oder durch die Gesetze gehindert worden wäre; sondern Dieß schützt er nur vor, um mich nur zu chikaniren, indem er durch die Eisangelie, die er angestellt hat, und durch die Verläumdungen, die er gegen mich vorbringt, Geld zu gewinnen, und mich von der Vormundschaft zu entfernen hofft. Und damit glaubt er einen gar feinen und klugen Streich gemacht zu haben, weil er, wenn er verliert, doch Nichts von dem Seinigen einbüßen,*) wenn er aber gewinnt, auch das Vermögen des Knaben in voller Sicherheit plündern können wird. Darum müßt ihr auf seine Reden nicht achten, und nicht zugeben, noch die Gewohnheit aufkommen lassen, daß öffentliche Klagen angestellt werden, wo die Gesetze Privatklagen angeordnet haben. Was das Recht mit sich bringe, ist einfach und leicht zu erkennen. Ich will es euch in der Kürze angeben und zur Erinnerung empfehlen, und sodann zu der weitern Vertheidigung gegen die Anklage übergeh'n. Was ist es denn also, und wie bestimme ich es? Wenn der Gegner behauptet, daß dem Knaben der Verwandtschaft wegen die Hälfte der Erbschaft zukomme, so mag er eine Erbschaftsklage bei'm Archon anbringen, und wenn er für ihn entscheidet, die Hälfte bekommen; denn Das sagen die Gesetze. Wenn er aber seine Ansprüche nicht hierauf gründet, sondern behauptet, ich hätte versprochen, dem Knaben die Hälfte der Erbschaft abzutreten, was ich läugne, so mag er deßwegen eine Privatklage gegen mich anstellen, und wenn er beweist, daß ich jenes Versprechen gegeben habe, das Geld von mir eintreiben: denn so ist es dem Rechte gemäß. Wenn er aber

*) Eisangelien wegen Verletzung der Mündel waren für den Kläger gänzlich gefahrlos, indem weder Gerichtsgebühren noch Succumbenzgelder von ihm zu erlegen waren.

behauptet, daß der Knabe weder die eine noch die andere Art von Privatklage anstellen könne, so mag er das Gesetz angeben, welches Dieß verbietet, und wenn er Dieß anzugeben im Stande ist, mag er auch dann die Hälfte der Erbschaft bekommen. Endlich, wenn er behauptet, daß er weder eine Erbschaftsklage auf die Hälfte der Erbschaft, noch eine Klage wegen Nichterfüllung des gegebenen Versprechens anzustellen brauche, sondern daß jene Hälfte dem Knaben ohnehin schon gehöre, so gebe er es bei'm Archon als einen Theil des zu verpachtenden Vermögens seines Mündels an; und Wer es dann pachtet, mag es als Eigenthum des Knaben von mir eintreiben. Das ist vollkommen dem Rechte gemäß; das befehlen die Gesetze, aber wahrlich nicht, daß ich mit öffentlichen Klagen verfolgt werde, wo sie Privatklagen angeordnet haben, noch auch, daß ich um meine bürgerliche Existenz kämpfe, weil ich dem Knaben Nichts von dem Meinigen abtrete, was ich durch euren Ausspruch bekommen habe, indem ich über die Besitzer obsiegte. Wenn ich Etwas von Dem, was unbestreitbar dem Knaben gehört, in Händen hätte und schlecht verwaltete, so daß er verletzt würde, dann wäre eine solche öffentliche Klage gegen mich statthaft, aber wahrlich nicht um des Meinigen willen.

Daß nun also mein Gegner hierin weder recht gehandelt, noch im Uebrigen die Wahrheit gesagt, sondern Alles blos aus Habsucht angestiftet habe, und mich zu verläumden, die Gesetze zu verdrehen, und über euch und mich widerrechtlich einen Sieg davonzutragen sucht, Das, hoffe ich zu den Göttern, verkennt ihr selber nicht, sondern seht es allesammt ein, so daß ich darüber Nichts weiter sagen zu dürfen glaube. — Ich sehe indessen, ihr Männer, daß er sich am Ausführlichsten über mein und des Knaben Vermögen ausläßt, das Letztere als ganz unbedeutend darstellt, mir dagegen, ich weiß nicht was für Schätze, zuschreibt, und dabei meine schlechte Denkungsart schilt, daß ich keine ein-

zige von den vier Töchtern des Stratokles mit einer Aussteuer unterstützen wolle, obgleich ich, wie er behauptet, das Vermögen des Knaben besitze; deßwegen will ich denn auch hierüber Einiges sagen. Er hofft nämlich, durch diese Reden einigen Neid gegen mich, wegen des mir zugefallenen Geldes, bei euch zu erregen, und Mitleid gegen die Kinder des Stratokles, wenn er sie euch als dürftig darstellt. Es darf euch deßwegen in dieser Hinsicht Nichts unbekannt bleiben, sondern ihr müßt Alles genau erfahren, damit ihr euch überzeuget, daß er, wie in allen andern Stücken, so auch hierin die Unwahrheit sage. In der That, ihr Männer, ich würde mich selbst den schlechtesten Menschen nennen, wenn Stratokles seine Kinder in dürftigen Umständen hinterlassen hätte, ich aber mich im Wohlstande befände und mich doch ihrer nicht annähme. Hat er ihnen aber mehr Vermögen hinterlassen, als ich besitze, und ist Dieß ihnen sicherer, als mir das Meinige, und reicht vollkommen hin, die Töchter gut auszusteuern, so daß nichts desto weniger noch ein schönes Vermögen dem Knaben übrig bleibt; und wird dies Vermögen von mir auf solche Weise verwaltet, daß es immer noch bedeutend zunimmt; dann dürfte ich doch wohl nicht mit Recht getadelt werden, wenn ich nicht auch das Meinige noch dazu hingebe, sondern vielmehr Lob dafür verdienen, daß ich das Ihrige erhalte und vermehre. Daß aber Dem so sey, werde ich euch leicht beweisen; und zwar will ich euch zuvörderst das Vermögen genau angeben, und dann, wie ich es zu verwalten bemüht bin.

Stratokles und ich erbten von unserm Vater ein Vermögen, welches zwar für unsere Bedürfnisse hinreichend, aber nicht groß genug war, um Liturgien davon zu leisten. Zum Beweise dafür kann es euch dienen, daß Jeder von uns mit seiner Frau zwanzig Minen*) als Mitgift bekam: denn eine solche Mitgift wird nicht in ein reiches Haus gegeben. Doch Stratokles hatte das Glück, zu Dem, was

*) 458 Rthlr. 8 Gr.

er schon hatte, noch eine solche Mitgift von drittehalb Talenten*) in die Hände zu bekommen. Theophon nämlich, der Bruder seiner Frau, adoptirte bei seinem Tode eine der Töchter des Stratokles, und vermachte ihr sein Landgut bei Eleusis, welches zwei Talente werth ist, sechzig Schafe, hundert Ziegen, Hausgeräthe, ein treffliches Pferd, mit welchem er als Hauptmann der Reiterei gedient hatte, und das ganze übrige Inventarium. Dieses hatte Stratokles volle neun Jahre in den Händen, und hinterließ bei seinem Tode, sein väterliches Erbe mitgerechnet, ein Vermögen von fünf Talenten und dreitausend Drachmen,**) außer Dem, was Theophon seiner Tochter vermacht hatte; nämlich ein Landgut bei Thria,***) drittehalb Talente werth, ein Haus zu Melite,†) wofür dreitausend, ein anderes zu Eleusis, wofür fünfhundert Drachmen bezahlt sind. Dieß sind die Grundstücke, von welchen Pacht gezogen wird, von dem Landgute zwölf Minen, von den Häusern drei; macht zusammen fünfzehn Minen. Dazu ausstehende Kapitalien gegen viertausend Drachmen, deren Zinsen, zu neun Obolen monatlich, sich auf jährlich siebenhundert und zwanzig Drachmen belaufen. Dieß macht also eine Einnahme von zwei und zwanzig Minen und darüber. Außerdem aber hinterließ er noch Hausgeräthe, Schafe, Gerste, Wein und Früchte, woraus viertausend und neunhundert Drachmen gelöst wurden; dazu baar im Hause neunhundert Drachmen. Ferner gab die Mutter des Knaben selbst in Zeugen Gegen-

*) 3437 Rthlr. 12 Gr.

**) D. h. sechstehalb Talente oder 7562 Rthlr. 12 Gr. Die übrigen Summen wird der Leser leicht selbst berechnen, wenn er weiß, daß eine Drachme = 5 Gr. 6 Pf. Conv. Geld. eine Mine = 100 Drachmen oder 22 Rthlr. 22 Gr., ein Talent 1375 Rthlr. beträgt.

***) Ortschaft des Oene'ischen Stammes.

†) Ortschaft des Cekropischen Stammes.

wart noch beinahe tausend Drachmen Eranistenvorschüsse an, die wieder eingezogen waren.*) Und ich sage noch gar Nichts über das Uebrige, was er nachließ, Was aber von Jenen nicht angegeben wird, sondern führe nur das Offenbare und von ihm selbst Eingestandene an. Rufe mir die Zeugen für diese Angaben.

Zeugen.

Es beläuft sich nun das Vermögen des Stratokles noch höher; doch über Das, was die Gegner verheimlichen, will ich nachher sprechen. Wie hoch aber beläuft sich das Meinige? Ein Gütchen bei Oenoë,**) fünftausend Drachmen werth; ein anderes zu Prospalta,***) von dreitausend Drachmen; ein Haus in der Stadt, von zweitausend; dazu der Nachlaß des Hagnias, gegen zwei Talente; denn mehr wird gewiß nicht herauskommen. Das sind also nur drei Talente und viertausend Drachmen; mithin hundert und zehn Minen weniger als das Vermögen des Knaben. Und ich rechne auch noch das Vermögen meines Sohnes mit dazu, der einem Andern zum Erben eingesetzt ist; zu dem Vermögen des Knaben aber habe ich das des Theophon nicht mitgerechnet, drittehalb Talente, welche von Diesem der Schwester desselben vermacht sind; denn mit Diesen möchte sich sein Vermögen leicht wohl auf acht Talente belaufen. Aber ich habe Dieß nicht mitgerechnet. Dazu kommt, daß mir der Besitz der Erbschaft des Hagnias noch nicht gewiß ist; denn es schwebt noch ein Proceß wegen

---

*) Eranos, eine Gesellschaft namentlich zu gegenseitiger Unterstützung durch Geldvorschüsse. Die Mitglieder, Eranisten, zahlen jeder nach Verhältniß ihre Beiträge, die sie von dem Unterstützten, sobald seine Umstände es möglich machen, wiederbekommen. Hier sind nun Vorschüsse gemeint, welche die Kasse des Eranos schon wieder eingezogen hatte, die aber noch nicht an die Mitglieder ausgezahlt waren.

**) Ortschaft des Hippothoontischen Stammes.

***) Ortschaft des Akamantischen Stammes.

falsches Zeugnisses, und das Gesetz befiehlt, wenn Einer des falschen Zeugnisses überwiesen worden, so sollen die Erbschaftsklagen auf's Neue wieder angestellt werden dürfen.*) Das Vermögen des Knaben aber, was ihm Stratokles hinterlassen, ist vor allen Ansprüchen Anderer sicher. — Zum Beweise aber, daß sich mein Vermögen sammt dem meines Sohnes nur so hoch beläuft, und daß rücksichtlich des Nachlasses des Hagnias noch eine Klage wegen falsches Zeugnisses anhängig ist, nimm die Zeugnisse und lies sie vor.

Zeugnisse.

Ist denn nun dieser Unterschied zwischen unserm beiderseitigen Vermögen ein unbedeutender, und nicht vielmehr von der Art, daß über die Kinder des Stratokles keine — — — — — Diesen Reden dürft ihr nicht trauen, da mein Gegner, ungeachtet das Erbe so bedeutend ist, dennoch, um mich zu verläumden, solche Lügen vorzubringen sich unterstanden hat. Er rechnet euch nämlich vor, daß ich drei Erbschaften gethan habe und ein großes Vermögen besitze, aber dasselbe verberge, damit ihr möglichst wenigen Nutzen davon haben möget. Freilich, wenn man über seine Sache nichts Gegründetes vorzubringen hat, so ist man wohl genöthigt, solche Reden zu ersinnen, um den Gegner zu verläumden und dadurch einen Vortheil über ihn zu gewinnen. Doch ihr Alle seyd meine Zeugen, daß die Brüder meiner Frau, Chäreleos und Makartatus, nicht zu den Reichen gehörten, welche Liturgien leisten, sondern daß sie nur ein geringes Vermögen besaßen. Makartatus, wie ihr wißt, verkaufte sein Gütchen, schaffte sich eine Galeere an, die er bemannte und damit nach Kreta schiffte. Dieß war allgemein bekannt, und gab selbst zu Erörterungen in der Volksversammlung Veranlassung, ob es nicht vielleicht unsern Frieden mit den Lacedämoniern stören und uns einen Krieg zuziehen könnte. Chäreleos aber hinterließ ein Gütchen zu Prospalta, dessen Werth nicht über dreißig Minen seyn

*) Vergl. Att. Proc. S. 759—762.

möchte. Mit Hinterlassung dieses Gütchens starb er einige Zeit vor Makartatus; Dieser aber, der mit all seiner Habe zur See gegangen war, verlor im Kriege Alles, sein Schiff und sein Leben. So blieb also nur das Gütchen zu Prospalta, welches ihrer Schwester, meiner Frau, zufiel; und von Dieser ließ ich mich bereden, den einen meiner beiden Söhne dem verstorbenen Makartatus an Kindes Statt einzusetzen, nicht um nicht nöthig zu haben, Liturgien zu leisten, wenn ich das Gütchen noch zu meinem Vermögen bekäme; das mußte ich ohnehin, auch wenn ich ihn einsetzte: denn ich leistete deßwegen nicht weniger Liturgien, sondern zahlte Kriegssteuern, und that Alles, was mir auferlegt wurde. Mein Gegner aber stellt mich als einen reichen Mann dar, der sich dem gemeinen Besten entziehe; nur um mich zu verläumden. Doch ich will euch Etwas sagen, was Alles umfaßt, und was ihr selbst als gerecht anerkennen werdet. Ich will mein Vermögen und das des Knaben zusammenwerfen, und von der Gesammtmasse, so groß oder so klein sie nun seyn mag, soll Jeder von uns die Hälfte nehmen, damit Keiner mehr habe als der Andere. Aber er wird nicht wollen — — — — — — — — — — — —

Ende.